

## **Große Anfrage**

**der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der CDU**

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung**

### **Fit für die Zukunft – Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg**

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Finanzsituation der Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der jüngsten Steuerschätzung vom Mai 2018 seit dem Jahr 2013 im Ländervergleich entwickelt, differenziert nach Gemeindegröße, Landkreisen und Regierungsbezirken, und wie bewertet sie diese Entwicklung?
2. Wie haben sich der Schuldenstand und die Finanzierungssalden der baden-württembergischen Kommunen seit 2013 entwickelt, im Ländervergleich und differenziert nach Städten, Gemeinden und Landkreisen?
3. Welche Gesetzesinitiativen, Verordnungen und Förderprogramme des Bundes bzw. des Landes haben in der laufenden Legislaturperiode zur Verbesserung der Lage der Städte und Gemeinden beigetragen und wie viel zusätzliche Mittel stehen den Gebietskörperschaften dadurch zur Verfügung – differenziert nach den jeweiligen Förderbereichen?
4. Welche Gesetzesinitiativen und Verordnungen des Bundes und des Landes haben gegebenenfalls zu einer Verschlechterung der kommunalen Finanzsituation geführt?
5. In welchem Umfang wurden Landesfördermittel für kommunale Investitionen seit 2016 insgesamt in Anspruch genommen und wie bewertet die Landesregierung das Investitionsverhalten der Kommunen in diesem Zeitraum, unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Schwerpunkte, die die Landesförderung dabei im ländlichen Raum und in den Städten und Ballungszentren gesetzt hat?

6. Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung des Volumens des Kommunalen Investitionsfonds und der Kommunalen Investitionspauschale seit dem Jahr 2013 sowie das Verhältnis der beiden Förderinstrumente zueinander?
7. Hält die Landesregierung die Verteilung im Kommunalen Investitionsfonds auf die einzelnen Themenbereiche des Fonds wie beispielsweise Krankenhaushausförderung, Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung für angemessen?
8. Hält die Landesregierung die finanzielle Ausstattung des Ausgleichstocks als Fonds für finanzschwache Gemeinden für auskömmlich und wie bewertet sie die Entwicklung des Volumens seit dem Jahr 2013?
9. Mit welchen Bundesratsinitiativen und weiteren Initiativen auf Bundesebene hat die Landesregierung auf eine Verbesserung der Finanzausstattung der Kommunen hingewirkt und mit welchem Ergebnis?
10. Wie schlägt sich die auf Nachhaltigkeit, Innovation, Bildung sowie ökologische und soziale Modernisierung ausgerichtete Politik der Landesregierung auf die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Kommunen nieder und durch welche Anreize und Hilfestellungen unterstützt das Land die Kommunen bei der Umsetzung?
11. Wie gestaltet sich der Dialog mit den kommunalen Gebietskörperschaften und deren Verbänden aus Sicht der Landesregierung, unter besonderer Berücksichtigung der zuletzt abgeschlossenen Finanzverhandlungen der Gemeinsamen Finanzkommission?
12. Wie bewertet die Landesregierung die Erhöhung der Mittel für das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz auf insgesamt 320 Mio. Euro pro Jahr und wie beabsichtigt sie, diese Mittel auf die Verkehrsträger (Straße, ÖPNV, Rad-/Fußverkehr) zu verteilen?
13. Wie bewertet die Landesregierung den im Koalitionsvertrag vereinbarten und inzwischen mit den Kommunalen Landesverbänden ausverhandelten Pakt für gute Bildung und Betreuung und welche Eckpunkte und Rahmenseetzungen beinhaltet der Pakt?
14. Welche weiteren für die Kommunen relevanten Projekte bzw. Vereinbarungen konnten in der laufenden Legislaturperiode im Dialog mit den Kommunalen Landesverbänden (KLV) mit welchem Ergebnis abgeschlossen werden, aufgeführt nach Themenfeldern?
15. Wie bewertet die Landesregierung diese Vereinbarungen jeweils und welche weiteren Themen stehen aus ihrer Sicht bis zum Jahr 2021 auf der Agenda?

13.09.2018

Andreas Schwarz, Lisbach  
und Fraktion

Dr. Reinhart, Wald  
und Fraktion

### Begründung

Die kommunale Finanzlage der Gesamthaushalte baden-württembergischer Städte, Gemeinden und Kreise erscheint im bundesweiten Vergleich für die weitaus meisten Gebietskörperschaften weiterhin erfreulich.

Die anhaltend gute Entwicklung der Wirtschaft und die hohe Beschäftigung führen in Baden-Württemberg in den kommenden Jahren voraussichtlich zu höheren Steuereinnahmen, als im laufenden Doppelhaushalt 2018/2019 angenommen. Aus der Prognose der Steuerschätzung vom 7. bis 9. Mai 2018 ergibt sich für das Land für dieses Jahr ein Plus an Steuereinnahmen von rund 618 Millionen Euro und für 2019 von rund 748 Millionen Euro mehr als veranschlagt. Auch die Kommunen im Land können demnach mit einem deutlichen Plus von 200 Millionen Euro in 2018 und 520 Millionen Euro in 2019 an Steuereinnahmen mit weiter steigender Tendenz rechnen.

Entscheidende Weichenstellungen der von den Regierungsfractionen getragenen Landesregierung haben die Kommunen in den letzten beiden Jahren zudem weiter gestärkt. Mit einem Ausbau der Wohnraumförderung auf Rekordniveau, dem Pakt für Integration, dem kommunalen Sanierungsfonds für Schulgebäude, Straßen und Brücken sowie zahlreichen weiteren Programmen zur Förderung beispielsweise des Klimaschutzes, der Stadtentwicklung oder auch der umweltfreundlichen Mobilität unterstützt die Landesregierung die Kommunen zielgerichtet bei einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung.

Gleichwohl ist die Haushaltslage der Städte, Gemeinden und Kreise sehr heterogen.

Ziel der Landespolitik ist es, zusammen mit den Kommunen in den nächsten Jahren Planungssicherheit und finanzielle Spielräume für die Sicherung und Weiterentwicklung einer nachhaltigen kommunalen Infrastruktur zu schaffen und zugleich Schulden abzubauen.

Ein wichtiger Schwerpunkt ist der im Koalitionsvertrag vereinbarte Pakt für gute Bildung und Betreuung, der nach längeren Verhandlungen Ende Juli zwischen den kommunalen Landesverbänden und dem Land abgeschlossen werden konnte. Auch mit den weiteren Verhandlungsergebnissen der gemeinsamen Finanzkommission, wie der vereinbarten Erhöhung der Kindergartenförderung, einem Digitalisierungsprogramm für Schulen, dem Ausbau der Verkehrsförderung in den Kommunen ab 2020, dem Ausbau der Krankenhausförderung und der Beteiligung des Landes an den Sozialleistungen für geduldete Flüchtlinge, haben Land und Kommunen die Weichen für zukunftsfähige Kommunen und Landkreise erfolgreich gestellt.

Die Große Anfrage will eine aktuelle Grundlage zur Diskussion der finanziellen und strukturellen Situation der Kommunen schaffen, um Entwicklungen und erzielte Erfolge darzustellen, aber auch um weitere Handlungsbedarfe zu identifizieren und beraten zu können.

### Antwort\*)

Schreiben des Staatsministeriums vom 16. November 2018 Nr. I-222:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Schopper  
Staatsministerin

---

\*) Der Überschreitung der Sechs-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

**Anlage:** Schreiben des Ministeriums für Finanzen

Mit Schreiben vom 9. November 2018 Nr. 2-2220.1/232 beantwortet das Ministerium für Finanzen im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

*Vorbemerkung*

Die 1.101 Städte und Gemeinden im Land sind nah dran an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger. In den Städten und Gemeinden wird Demokratie so direkt gelebt wie nirgendwo sonst. Eine starke kommunale Selbstverwaltung ist der Landesregierung deshalb äußerst wichtig. Die Landesregierung versteht sich als fairer und verlässlicher Partner der Kommunen und unterstützt sie nach Kräften. Der Landesregierung ist eine solide finanzielle Ausstattung wichtig und wir sind stolz, dass die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg im Bundesvergleich eine Spitzenposition einnehmen.

Dabei gilt es, Städte und ländliche Räume gleichermaßen zu stärken. Der ländliche Raum formt Baden-Württemberg landschaftlich und beeinflusst mit seinen dezentralen Strukturen das wirtschaftliche und gesellschaftliche Miteinander zahlreicher Menschen im Land. Die Städte im Land sind lebenswert, haben Traditionen und bieten viel Potenzial. Das zu heben möchte die Landesregierung ebenso unterstützen wie die Infrastruktur für Hidden Champions in ländlichen Gebieten. Deshalb fühlt sich das Land verpflichtet, die kommunale Selbstverwaltung zu achten und zu stärken.

Die aktuelle Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission von Land und Kommunen belegt erneut diese gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit, die das Land weiter voranbringen wird. Gemeinsam investieren Land und Kommunen in Zukunftsaufgaben, die alle Bürgerinnen und Bürger betreffen. Von der Betreuung der Kleinsten in der Kindertagesstätte und dem Kindergarten, dem Ausbau der Digitalisierung in den Krankenhäusern oder der gezielten Förderung von Bus und Bahn sowie Straßen und Radwegen übernimmt das Land beispielsweise Verantwortung für die Menschen im Land. Dabei steht im Vordergrund, dass heute die Entwicklung von morgen und übermorgen mitgedacht wird. Nur wenn sich die Kommunen nachhaltig entwickeln können, bleibt Baden-Württemberg langfristig so attraktiv wie es heute ist.

Ziel der Landesregierung ist es, entsprechend des verfassungsrechtlichen Auftrags des Artikels 71 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 73 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) der Gesamtheit der Gemeinden und Gemeindeverbände die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Einnahmen zu verschaffen und gleichzeitig übermäßige Finanzkraftunterschiede auszugleichen.

Zu diesem Zweck sind die Gemeinden und Gemeindeverbände im kommunalen Finanzausgleich über einen Steuerverbund im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs u. a. mit 23 % an den Gemeinschaftssteuern (Lohn- und Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) und an der Gewerbesteuerumlage beteiligt. Dabei ist der Finanzausgleich darauf ausgelegt, dass die Ausgleichsinstrumente nicht übernivellierend wirken und den Gemeinden von steigenden eigenen Steuereinnahmen jeweils größere Anteile verbleiben.

Bei Aufgabenübertragungen durch Landesgesetz steht den Kommunen bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 71 Absatz 3 LV ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf einen finanziellen Mehrlastenausgleich zu. Das Konnexitätsausführungsgesetz sieht insoweit eine frühzeitige Einbindung der kommunalen Landesverbände sowie ein Konsultationsverfahren vor. Auch die Art und Weise der Kostenfolgenabschätzung ist im Detail geregelt. Einer einseitigen Aufgabenverschiebung zu Lasten der Kommunen ist damit ein Riegel vorgeschoben.

Darüber hinaus unterstützt das Land seine Kommunen auf freiwilliger Basis in vielfältiger Weise. Gleichgerichtete Interessen von Land und Kommunen in den wichtigen Bereichen der Daseinsvorsorge (z. B. Bildung, Infrastruktur, Gesundheitswesen) spiegeln sich in gezielter Förderung wieder.

1. *Wie hat sich die Finanzsituation der Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der jüngsten Steuerschätzung vom Mai 2018 seit dem Jahr 2013 im Ländervergleich entwickelt, differenziert nach Gemeindegröße, Landkreisen und Regierungsbezirken, und wie bewertet sie diese Entwicklung?*
2. *Wie haben sich der Schuldenstand und die Finanzierungssalden der baden-württembergischen Kommunen seit 2013 entwickelt, im Ländervergleich und differenziert nach Städten, Gemeinden und Landkreisen?*

Zu 1. und 2.:

Kennzeichnend für die Situation der Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg ist eine seit Jahren im Bundesvergleich hohe Finanzkraft und gute Finanzsituation.

#### *Aktuelle Entwicklung der Steuereinnahmen*

2017 haben die Steuereinnahmen der Kommunen mit insgesamt 15,7 Mrd. Euro netto (plus 7,9% gegenüber dem Vorjahr) einen neuen Höchstwert erreicht. Hier-von entfallen als finanziell wichtige kommunale Steuern auf die Gewerbesteuer rund 6,4 Mrd. Euro netto (plus 4,0% gegenüber dem Vorjahr) und auf die Einkommensteuer ebenfalls rund 6,4 Mrd. Euro (plus 11,8% gegenüber dem Vorjahr). Diese beiden Steuern machen rund 81,3% der gesamten Steuereinnahmen der baden-württembergischen Kommunen aus. Nach den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2018 können die Kommunen im Jahr 2018 Steuermehreinnahmen in Höhe von rund 110 Mio. Euro verglichen mit der November-Steuerschätzung 2017 erwarten. Unter Berücksichtigung der Finanzausgleichsleistungen können die Kommunen für das laufende Jahr mit rund 197 Mio. Euro Mehreinnahmen im Vergleich zur November-Steuerschätzung 2017 rechnen. Auch für die kommenden Jahre wird ein positives Steuerwachstum prognostiziert. In *Anlage 1* ist die Entwicklung der Steuereinnahmen der baden-württembergischen Kommunen nach den Ergebnissen der Kassenstatistik in den Jahren 2013 bis 2017 dargestellt.

Für den bundesweiten Vergleich der Steuereinnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in den Jahren 2013 bis 2017 wird auf die Veröffentlichung des Bundesministeriums der Finanzen verwiesen, die als *Anlage 2* beigefügt ist. Bundesweit können die Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß der Mai-Steuerschätzung 2018 mit Steuermehreinnahmen in Höhe von 600 Mio. Euro gegenüber der November-Steuerschätzung 2017 rechnen.

#### *Verschuldung der Kommunen in Baden-Württemberg*

Als *Anlage 3* sind die aktuell verfügbaren Daten des Statistischen Landesamtes aus der amtlichen Schuldenstatistik über die Schulden der Kernhaushalte, der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften beim nicht-öffentlichen Bereich nach Körperschaftsgruppen zum Stand 31. Dezember der Jahre 2013 bis 2017 beigefügt. Zum nicht-öffentlichen Bereich zählen Schulden bei Kreditinstituten sowie der sonstige inländische Bereich (z. B. private Unternehmen) und der sonstige ausländische Bereich.

Die Pro-Kopf-Beträge beziehen sich auf die Verschuldung beim nicht-öffentlichen Bereich der Kernhaushalte, der Eigenbetriebe und der Eigengesellschaften.

Bezogen auf die Einwohnerzahl zum 30. Juni 2017 liegt gemäß den Angaben des Statistischen Landesamtes eine Pro-Kopf-Verschuldung zum 31. Dezember 2017

- bei den kreisangehörigen Gemeinden von 1.050 Euro
- bei den Stadtkreisen von 2.990 Euro
- bei den Landkreisen von 223 Euro

vor.

Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung betrug zum 31. Dezember 2017 rund 1.594 Euro/Einwohner (plus 0,4% gegenüber dem Vorjahr). Ende des Jahres 2017 waren in Baden-Württemberg 106 der 1.101 Gemeinden (im Kernhaushalt und bei den Eigenbetrieben und Eigengesellschaften) schuldenfrei.

Die Entwicklung des Schuldenstandes der Gemeinden und Gemeindeverbände in den Jahren 2010 bis 2017 nach Ländern ist in *Anlage 4* dargestellt. Zu den Gemeindeverbänden zählen nach der Definition des Statistischen Bundesamtes auch die Landkreise. Dass die in *Anlage 4* genannten Werte aus der Fachserie des Statistischen Bundesamtes von den Werten aus der amtlichen Schuldenstatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg abweichen, hängt mit der Anwendung des sogenannten Schalenkonzeptes (Zuordnung zum Sektor Staat) zusammen, das nur der Bund für seine Darstellung verwendet.

#### *Finanzierungssaldo*

Der Finanzierungssaldo der baden-württembergischen Kommunen lag nach den zuletzt verfügbaren Daten des Statistischen Landesamtes aus der Kassenstatistik im Jahr 2017 mit einem Wert von rund 1,31 Mrd. Euro über dem Vorjahreswert von rund 1,22 Mrd. Euro. Damit ist eine nochmalige Verbesserung des Finanzierungssaldos im Vergleich zum Vorjahr um rund 90 Mio. Euro (plus 7%) zu verzeichnen.

Als *Anlage 5* ist eine Übersicht des Statistischen Landesamtes über die Finanzierungssalden der baden-württembergischen Kommunen nach Regierungsbezirken sowie nach Einwohnergrößenklassen für die Jahre 2013 bis 2017 beigelegt.

Eine vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichte Länderübersicht über die Finanzierungssalden der Gemeinden und Gemeindeverbände (Kernhaushalte) in den Jahren 2008 bis 2017 ist als *Anlage 6* beigelegt. Es ist festzustellen, dass im Jahr 2017 erstmals alle Flächenländer einen positiven Finanzierungssaldo aufweisen. Dass der in der Tabelle des Bundesministeriums der Finanzen für Baden-Württemberg genannte Finanzierungssaldo über dem vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg berechneten Finanzierungssaldo liegt, lässt sich mit dem zwischen Landesamt und Bundesamt unterschiedlichen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Grundsicherung für Arbeitssuchende erklären.

#### *Finanzlage der Kommunen*

Die Finanzlage der Kommunen in Baden-Württemberg war aufgrund der stabilen wirtschaftlichen Lage und weiterhin hoher Steuereinnahmen – trotz nach wie vor steigender Ausgaben – auch im Jahr 2017 stabil. Aufgrund von deutlich steigenden Steuereinnahmen und nur moderaten Ausgabenzuwächsen war im Jahr 2017 mit 1,31 Mrd. Euro erneut eine leichte Verbesserung des Finanzierungssaldos der baden-württembergischen Kommunen gegenüber 2016 mit rund 1,22 Mrd. Euro zu verzeichnen. Zumindest mittelfristig kann mit einem weiterhin ergiebigen Steueraufkommen und stabilen Kommunalfinzen gerechnet werden. Dies ist Ausdruck einer soliden Grundfinanzierung der Gemeinden.

3. Welche Gesetzesinitiativen, Verordnungen und Förderprogramme des Bundes bzw. des Landes haben in der laufenden Legislaturperiode zur Verbesserung der Lage der Städte und Gemeinden beigetragen und wie viel zusätzliche Mittel stehen den Gebietskörperschaften dadurch zur Verfügung – differenziert nach den jeweiligen Förderbereichen?
5. In welchem Umfang wurden Landesfördermittel für kommunale Investitionen seit 2016 insgesamt in Anspruch genommen und wie bewertet die Landesregierung das Investitionsverhalten der Kommunen in diesem Zeitraum, unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Schwerpunkte, die die Landesförderung dabei im ländlichen Raum und in den Städten und Ballungszentren gesetzt hat?

Zu 3. und 5.:

*Leistungen des Landes an die Kommunen insgesamt*

Die Leistungen des Landes an die Kommunen haben sich seit 2010 wie folgt entwickelt:

	2016	2017	2018	2019
	<i>in Mio. Euro</i>			
Leistungen im Rahmen des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich*	12.404	12.836	13.595	14.074
Sonstige Leistungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans**	2.334	1.424	1.588	1.506
Leistungen insgesamt (brutto)	14.738	14.259	15.183	15.579
Finanzausgleichsumlage*	3.713	3.966	4.177	4.376
Leistungen insgesamt (netto)	11.025	10.294	11.006	11.203

\* 2018 und 2019: Steuerabhängige Leistungen basieren auf der Steuerschätzung Mai 2018

\*\* Stand Staatshaushaltsplan

Differenzen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich. Mittel des Bundes und der EU sind in der Übersicht nicht enthalten.

Zu den Gesetzesinitiativen, Verordnungen und Förderprogrammen nach Geschäftsbereichen im Einzelnen Folgendes (vgl. auch *Anlage 7*):

Geschäftsbereich des Staatsministeriums

*Förderung der Vernetzung und Bürgerbeteiligung*

Zuwendungs-empfänger	Förderprogramm	Jahr	Förderzweck	Projektsumme in Euro
Städtetag BW	Plattform Privater Wohnraum	2016	Vorhandenen privaten Wohnraum mit Hilfe der Zivilgesellschaft für Geflüchtete und andere Bedarfsgruppen nutzbar machen. Erreicht wird dieses Ziel zum einen durch den Aufbau eines transparenten Informationssystems und zum anderen über die effiziente Verwaltung wohnraumbezogener Daten.	90.000
Stadt Pforzheim	Nachbarschaftsdialog Pforzheim	2017	Förderung und Unterstützung der Bürgerbeteiligung und Bürgeraktivierung in Pforzheim.	10.000
Stadt Mannheim	Nachbarschaftsdialog Mannheim	2017	Förderung des Projekts Nachbarn im Gespräch im Rahmen der kommunalen Flüchtlingsdialoge Mannheim.	10.000

Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

### *Breitbandförderung*

Das Land unterstützt mit seiner Verwaltungsvorschrift (VwV) Breitbandförderung aktiv den Ausbau der Breitbandinfrastruktur im gesamten Land, insbesondere jedoch im ländlich geprägten Raum. Im Jahr 2016 wurden insgesamt Bewilligungen in Höhe von rund 112 Mio. Euro für 449 Projekte der Gebietskörperschaften (Städte, Gemeinden, Landkreise und Zusammenschlüsse dieser) erteilt. Aufgrund verfügbarer Mittel aus den Vorjahren und eines Programmvolumens von rund 127 Mio. Euro konnten 2017 sogar 554 Projekte der Gebietskörperschaften mit rund 134 Mio. Euro gefördert werden. Gemäß Staatshaushaltsplan 2018/2019 steht im Jahr 2018 ein Programmvolumen von 102,5 Mio. Euro für die Breitbandförderung zur Verfügung. Zum Stand Mitte Oktober 2018 wurden den Gebietskörperschaften im Jahr 2018 hiervon bereits rund 95,2 Mio. Euro für 417 Projekte zur Verfügung gestellt. Es wird aktuell davon ausgegangen, dass das gesamte Programmvolumen den Gebietskörperschaften zeitnah für die Breitbandprojekte zur Verfügung gestellt wird. Für 2019 ist im Staatshaushaltsplan 2018/2019 ein Programmvolumen von 80,6 Mio. Euro vorgesehen. Ein Teil des verfügbaren Programmvolumens wurde aus Mitteln des Kommunalen Investitionsfonds (KIF) bereitgestellt (2016 und 2017 jeweils 10 Mio. Euro, 2018: 23 Mio. Euro und 2019: 35 Mio. Euro).

Im regulären GAK-Rahmenplan (GAK = Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“) stellt der Bund jährlich Kassenmittel für die Förderung der Breitbandversorgung zur Verfügung. Auf Baden-Württemberg entfiel in den vergangenen Jahren und bis heute ein Anteil von rund 1,0 Mio. Euro Kassenmittel des Bundes.

Von den insgesamt für die Breitbandförderung bereitgestellten Mitteln wurden im Jahr 2016 insgesamt rund 15,5 Mio. Euro ausbezahlt. Bis zum Jahresende 2017 wurden für den Breitbandausbau rund 20,5 Mio. Euro ausbezahlt. Im Jahr 2018 wurden bis Ende September bereits rund 22,2 Mio. Euro von den Kommunen, Landkreisen und Zusammenschlüssen dieser in Anspruch genommen.

Das Investitionsverhalten der Kommunen wird vonseiten der Landesregierung als positiv, proaktiv und bedarfsgerecht bewertet. Die Projekte der Kommunen zur Verbesserung der Breitbandversorgung sind Infrastrukturprojekte, die hohe zukunftsgerichtete Investitionen und eine entsprechende Planung erfordern. Da sie ganz überwiegend auf eine flächendeckende Erschließung des gesamten Gemeinde- oder Kreisgebiets ausgerichtet sind, bringen sie lange Umsetzungslaufzeiten mit sich.

Der Breitbandausbau und die damit getätigten kommunalen Investitionen haben sich in den vergangenen Jahren enorm intensiviert. Allein das Land hat die bewilligte Fördersumme mehr als verzehnfacht, von durchschnittlich rund 10 Mio. Euro in den Jahren von 2008 bis 2015 auf durchschnittlich rund 120 Mio. Euro in den Jahren 2016 und 2017. Ein Großteil der Investitionen des Landes wird hierbei im ländlichen Raum eingesetzt, da die im Breitbandausbau vorrangig agierenden privaten Telekommunikationsunternehmen in den Städten und Ballungszentren privatwirtschaftlich aktiv sind.

### *Digitalisierungsstrategie*

Darüber hinaus unterstützt das Land die kommunalen Akteure mit zahlreichen Initiativen und Projekten dabei, die Chancen und Potenziale der Digitalisierung für sich und ihre Bürgerinnen und Bürger nutzbar zu machen.

Die Landesregierung möchte unter dem Dach der landesweiten Digitalisierungsstrategie digital@bw die Digitalisierung als Mittel nutzen, um das Leben der Menschen zu verbessern. Die Nachhaltigkeits-, Innovations- und Modernisierungspolitik der Landesregierung, u. a. im Bereich der Digitalisierung, ist dadurch gekennzeichnet, dass die Kommunen Anreize und Hilfestellungen bei der Umsetzung ihrer Projekte bekommen. Folgende Förderprojekte im Bereich der Digitalisierung sind zu nennen:

*Wettbewerb Digitale Zukunftskommune@bw:*

Der digitale Wandel bietet den Kommunen zahlreiche Chancen: Den Menschen können auf diesem Wege neue Dienstleistungen angeboten werden, der Wirtschaft und Wissenschaft wird ein attraktives und vernetztes Umfeld geboten. Schon heute verändern digitale Plattformen die Mobilität, den Wohnungsmarkt oder den Einzelhandel in den Kommunen. Die Digitalisierungsstrategien von Kommunen bedeuten weitaus mehr als eine digitale Verwaltung oder ein schnelles Internet.

Baden-Württemberg ist mit 1.101 Städten und Gemeinden sowie 35 Landkreisen ein Flächenland mit unterschiedlichen Bedürfnissen in Stadt und Land. Das Förderprogramm geht auf diese Anforderung ein, indem es von der kleinen Gemeinde mit knapp 2.500 Einwohnern bis hin zu Großstädten, Landkreisen und Regionalverbänden sämtliche kommunalen Strukturen unterstützt.

Der Ideenwettbewerb „Digitale Zukunftskommune@bw“ soll urbane Modellkommunen bei der intelligenten Vernetzung zentraler Handlungsfelder unterstützen. Die Digitalisierung wird in den Kommunen vor Ort erlebbar gemacht und stiftet den Bürgerinnen und Bürgern einen spürbaren Nutzen. Mit dem Wettbewerb werden fünf Leuchtturm-Vorhaben, vier Städte (Heidelberg, Karlsruhe, Ludwigsburg, Ulm) sowie ein Landkreisverbund (Biberach, Böblingen, Karlsruhe, Konstanz, Tuttlingen) gefördert. Diese werden in den kommenden zwei bis drei Jahren zu Digitalen Zukunftskommunen ausgebaut, um das Leben in den Kommunen beispielsweise bei der Mobilität, der Gesundheit und in der Verwaltung nachhaltig zu verbessern. Die Leuchtturm-Kommunen erhalten in den nächsten fünf Jahren insgesamt rund 4,4 Mio. Euro (jeweils 880.000 Euro) zur Umsetzung ihrer Digitalprojekte. Alle Modellvorhaben sollen dazu eine einheitliche Daten-Plattform aufbauen, über die offene Daten für eine intelligente Vernetzung verschiedener Lebensbereiche genutzt werden. Die Projekte sind in eine ganzheitliche und alle Lebensbereiche der Bürgerinnen und Bürger umfassende Digitalisierungsstrategie eingebettet.

Darüber hinaus werden 50 weitere Kommunen mit über 2 Mio. Euro auf ihrem Weg ins digitale Zeitalter dabei unterstützt, eine an den konkreten Bedürfnissen ihrer Bürgerinnen und Bürger ausgerichtete Digitalisierungsstrategie zu entwickeln und umzusetzen. Die besten Konzepte aus den aktuell von den Kommunen zu entwickelnden Digitalisierungsstrategien sollen in einem zweiten Schritt bei der Umsetzung finanziell unterstützt werden.

Der Wettbewerb „Digitale Zukunftskommune@bw“ wird bei der Umsetzung vom Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation IAO in Kooperation mit dem bwcon-Netzwerk wissenschaftlich und praktisch begleitet. Ziel der Begleitforschung ist es, über alle Kommunen hinweg Erfolgsfaktoren und Rahmenbedingungen für einen durchgängigen und v. a. umsetzungsorientierten Transfer der Ansätze im Wettbewerb und für weitere Kommunen in Baden-Württemberg zu sichern. Die Best Practices aus den Modellkommunen sollen auf möglichst viele weitere Kommunen im Land übertragen werden. Gemeinsam mit den Gewinnerkommunen hat am 27. Juli 2018 der Auftakt-Workshop zur Begleitforschung stattgefunden. Das Fördervolumen des Wettbewerbs „Digitale Zukunftskommune@bw“ beträgt insgesamt 7,6 Mio. Euro.

*„Gemeinden, Städte und Landkreise 4.0 – Future Communities“:*

Mit dem Förderprogramm werden insbesondere kleinere Kommunen bei konkreten Digitalisierungsprojekten bzw. ersten digitalen Schritten unterstützt. Das Programm dient als Einstieg in Digitalisierungsthemen und soll Anreize für weitere Maßnahmen schaffen. Hierfür sind pro Jahr (2016/2017, 2018 und 2019) rund 1 Mio. Euro vorgesehen.

Mit einem ersten Wettbewerb 2017 wurden bereits 98 kommunale Projekte gefördert. Erste erfolgreiche Projekte sind zwischenzeitlich gestartet, z. B. die Roboter-Assistentin L2B2 im Rathaus Ludwigsburg – der bundesweit erste Serviceroboter, der in einer Kommunalverwaltung zum Einsatz kommt. Weitere Projekte, z. B. eine intelligente App für mobilitätseingeschränkte und sehbehinderte Personen oder ein Chatbot, mit dessen Hilfe sich die Bürgerinnen und Bürger rund um

die Uhr über die Verwaltungsdienste informieren können, werden mit dieser Förderlinie unterstützt.

2018 wurde der zweite Wettbewerb ausgeschrieben. Auf den aktuellen Wettbewerb konnten sich die Kommunen bis zum 31. Juli 2018 bewerben. Hierzu sind rund 80 Förderanträge eingegangen. Die Sieger des Wettbewerbs werden durch eine gemeinsame Jury des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration sowie der kommunalen Landesverbände ausgewählt.

#### *InKoMo 4.0:*

Der Schlüssel, um Baden-Württemberg langfristig als innovativen Mobilitätsstandort zu positionieren, sind die Menschen in den Kommunen vor Ort. Dabei spielen die Kommunen als Betreiber von Infrastrukturen und Verkehrssystemen eine besondere Rolle. Deshalb wurde in Kooperation mit dem Städtetag Baden-Württemberg, der Landesagentur e-Mobil BW GmbH und dem regionalen IT-Netzwerk bwcon e. V. sowie unter Beteiligung des Landkreistags und des Gemeindetags Baden-Württemberg das Projekt „Innovationspartnerschaften zwischen Kommunen und Mobilitätswirtschaft 4.0“ (InKoMo 4.0) unter dem Dach des Strategiedialogs Automobilwirtschaft der Landesregierung ins Leben gerufen. Für das Projekt (inkl. Geschäftsstelle) ist ein Fördervolumen von insgesamt 3,9 Mio. Euro vorgesehen.

Zielsetzung des Projekts ist es, die Zusammenarbeit von Kommunen und Unternehmen für digitale Mobilitätslösungen am Standort zu befördern und zu begleiten, die das Potenzial haben, in der Breite zu wirken und damit auf den Märkten Erfolg zu haben.

Konkret sollen ab Oktober 2018 durch verschiedene Veranstaltungsformate in allen vier Regierungsbezirken neue Partnerschaften initiiert und bestehende bekannt gemacht werden. Parallel zu den Veranstaltungen wird ein Förderprogramm des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration aufgesetzt. Das Förderprogramm dient dazu, die Etablierung bzw. den Ausbau von Innovationspartnerschaften zwischen Kommunen und der Mobilitätswirtschaft zu erleichtern und mit Blick auf den internationalen Wettbewerb zu beschleunigen.

Für den Gesamtprozess ist seit April 2018 eine Geschäftsstelle beim Städtetag Baden-Württemberg eingesetzt worden, die die Kommunen und die Wirtschaft aktiv dabei unterstützt, innovative Partnerschaften zu bilden. Ebenso ist es Aufgabe der Geschäftsstelle, bereits erfolgreiche Partnerschaften im Bereich der digitalen Mobilität auf kommunaler Ebene zu erfassen, physisch und virtuell miteinander zu vernetzen und beratend zu unterstützen. Dadurch sollen Transparenz erzeugt und Potenziale für alle Beteiligten aufgezeigt werden.

#### *Aufbauhilfe*

Auf der Grundlage der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums, Finanz- und Wirtschaftsministeriums, Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Umweltministeriums, Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und Wissenschaftsministeriums zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Fonds „Aufbauhilfe“ zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur (VwV Aufbauhilfe) vom 29. Oktober 2013 (GABl. S. 534) werden Maßnahmen im Programmteil „Aufbauhilfen zur Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Land- und Forstwirtschaft sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden“ mit einem Volumen von rund 2,8 Mio. Euro und im Programmteil „Aufbauhilfen zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden“ mit einem Volumen von rund 26,9 Mio. Euro gefördert. Ferner wurde an den kommunalen Bereich eine Finanzhilfe aus dem EU-Solidaritätsfonds zur Bewältigung der durch das Hochwasser 2013 in der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Schäden der öffentlichen Hand von rund 2,8 Mio. Euro gewährt. Die Förderung umfasst einen Zeitraum ab 2013, hat aber bis heute Auswirkungen, weil noch immer Auszahlungen aus dem Aufbauhilfefonds stattfinden.

Zur Unterstützung der von den Unwetterereignissen im Juni 2016 am stärksten betroffenen Gemeinde Braunsbach hat das Land im Jahr 2016 im Rahmen einer Sonderförderung 10,65 Mio. Euro bereitgestellt. Die Mittel dienten der unmittelbar notwendigen Schadensbeseitigung sowie der Übernahme von der Gemeinde verbleibenden Eigenanteilen bei Fachförderungen.

Da angesichts der Gesamthöhe des Schadens selbst bei bestmöglicher Anwendung der Fachförderprogramme bei der Gemeinde Braunsbach ein Bedarf in Höhe von rund 12 Mio. Euro zur Deckung der Anteilsfinanzierung der Fachförderprogramme beziehungsweise für Aufwendungen ohne passende Fachförderprogramme verblieben wäre, den sie nicht aus eigener Kraft hätte decken können, wurden im Staatshaushaltsplan 2018/2019 weitere 8 Mio. Euro sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 4 Mio. Euro zur Auszahlung in den Jahren 2020 bis 2022 als nachhaltiger Beitrag zum Wiederaufbau von Braunsbach veranschlagt.

#### *Feuerwehrwesen*

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen vom 18. Januar 2011, zuletzt geändert am 23. März 2015, trat zum 31. Dezember 2017 außer Kraft. In der überarbeiteten Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017, die zum 1. Januar 2018 in Kraft trat, wurden folgende Festbeträge erhöht:

- für Zuwendungen beim Neubau eines Feuerwehrhauses für sonstige Nutzflächen, ohne dass ein zusätzlicher Stellplatz geschaffen wird, um rund 12 %,
- für Zuwendungen zu Feuerwehrfahrzeugen um 8 % bis 14 % je nach Typ,
- in Form von Pauschalen in Abhängigkeit von den aktiven Mitgliedern:
  - Jugendfeuerwehr von 36 Euro auf 40 Euro jährlich,
  - aktive Mitglieder von 85 Euro auf 90 Euro jährlich,
  - Angehörige der Berufsfeuerwehr von 925 Euro auf 1.000 Euro jährlich, wenn die betreffende Gemeinde keine Festbeträge zur Projektförderung gewählt hat.

Zudem wurde die Möglichkeit der Zuwendungen für stationäre Übungsanlagen in Form einer Anteilsfinanzierung eingeräumt, die je nach Bedeutung bis zu 70 % betragen kann. Bei der Sammelbeschaffung von gleichen Fahrzeugen für mehrere Gebietskörperschaften wurden besondere Anreize beschrieben, die auf eine Priorisierung bei entsprechendem Eingang von Förderanträgen abzielen.

Für Investitionen mit einem Beschaffungswert über 20.000 Euro, dies sind insbesondere Feuerwehrfahrzeuge, Feuerwehrhäuser und Feuerwachen, standen im Haushaltsjahr 2016 24,5 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2017 42,1 Mio. Euro Programmvolume zur Verfügung. Im Haushaltsjahr 2018 beläuft sich das Programmvolume auf 46 Mio. Euro.

Ferner standen für die Kommunen in den Jahren 2016, 2017 und 2018 jeweils 10,6 Mio. Euro an Pauschalförderung im Haushaltsplan zur Verfügung. Diese Mittel werden großteils auch für Investitionen von Gerätschaften mit einem Einzelbeschaffungswert von bis zu 20.000 Euro eingesetzt; mit den Mitteln der Pauschalförderung werden von den Kommunen unter anderem auch die Kosten für den Betrieb, die Ausbildung und die Überlandhilfe beglichen.

Die Kommunen sind sich der Verantwortung für das Feuerwehrwesen bewusst. Das Antragsvolume für die Projektförderung liegt regelmäßig über dem Förderbetrag. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes aus dem Jahr 2015 beträgt der Gesamtfinanzaufwand der Kommunen für das Feuerwehrwesen rund 620 Mio. Euro jährlich. Dieser Betrag dürfte in den letzten Jahren noch weiter angestiegen sein. Aktuelle Zahlen liegen dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration nicht vor.

*Gräberfürsorge*

Der Bund hat mit Verordnung vom 7. Dezember 2016 die Pauschalen für Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber, Verlegung und Identifizierung im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Gräberpauschalenverordnung 2017/2018) um rund 5 % erhöht. Die Pauschale zur Erstattung der Aufwendungen nach § 10 Absatz 4 Satz 1 des Gräbergesetzes beträgt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 für das Land Baden-Württemberg 1.515.388 Euro/Jahr.

Daraufhin hat das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration ab 1. Januar 2017 die aus der Pauschale nach der Gräberpauschalenverordnung 2017/2018 an die Friedhofsträger (Kommunen) weiterzugebenden Pauschsätze zur Erstattung der Aufwendungen für die Pflege der Gräber nach § 1 Absatz 2 des Gräbergesetzes um 7,5 % für Einzelgräber von 21,54 Euro/Einzelgrab auf 23,15 Euro/Einzelgrab und für Sammelgrabflächen von 6,73 Euro/m<sup>2</sup> auf 7,23 Euro/m<sup>2</sup> erhöht.

*Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – Kapitel 1*

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Für Investitionen mit den Schwerpunkten Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur hat der Bund in einem ersten Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes insgesamt 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt, davon entfallen rund 247,7 Mio. Euro auf die Gemeinden in Baden-Württemberg.

Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

*Investitionen in die Kindertagesbetreuung*

Aus dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 bis 2018 stehen Baden-Württemberg Mittel in Höhe von rund 74 Mio. Euro und aus dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020 in Höhe von rund 152 Mio. Euro zu, die den kommunalen und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zur Verfügung gestellt wurden bzw. werden.

Aufgrund des Gesetzes über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung (Kinderbetreuungsförderungsgesetz) vom 21. Juli 2015 und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die Umsetzung des Kinderbetreuungsförderungsgesetzes wurden für diesen Zweck einmalig Landesmittel bereitgestellt und je rund 7 Mio. Euro im Jahr 2015 und im Jahr 2016 an kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen bewilligt.

*Schulhausbau und Ganztagsbau*

Das aus Mitteln des KIF zur Verfügung stehende Programmvolumen im öffentlichen Schulhausbau wurde in den Jahren 2016 und 2017 wie folgt ausgeschöpft.

	2016	2017	2018
	<i>in Mio. Euro</i>		
möglicher Programmumfang	60,0	68,0	104,2
in Anspruch genommene Fördermittel	60,0	68,0	Programm in Bearbeitung

Im Jahr 2019 steht ein Programmvolumen von rund 97,7 Mio. Euro zur Verfügung.

Für das Programm „Chancen durch Bildung – Investitionsoffensive Ganztagschule“ stehen im KIF Ausgabereste und daneben weitere im Staatshaushaltsplan etatisierte Mittel (2016 bis 2019 in Höhe von jährlich 8,5 Mio. Euro) zur Verfügung.

Im Rahmen des Ganztagsbauförderungsprogramms 2016 wurden insgesamt 54 Baumaßnahmen für ganztägige Angebote an Schulen mit einem Umfang von rund 13,5 Mio. Euro (davon rund 8,5 Mio. Euro aus Mitteln des KIF und rund 5,0 Mio. Euro weitere Mittel) gefördert, 44 Baumaßnahmen im Rahmen des Ganztagsbauförderungsprogramms 2017 mit einem Umfang von rund 12,5 Mio. Euro (hiervon rund 7,0 Mio. Euro aus Mitteln des KIF und rund 5,6 Mio. Euro aus weiteren Mitteln). Das Ganztagsbauförderungsprogramm 2018 ist noch nicht abgeschlossen.

Im Schulhausbau und Ganztagsbau werden keine Schwerpunkte gesetzt. Die entscheidungsreifen Anträge der Schulträger zur Schaffung von erforderlichem Schulraum bzw. von Flächen für Ganztagsangebote sind für die Bewilligung maßgeblich.

#### *Kommunaler Sportstättenbau*

Bis zum Jahr 2015 lag das aus Mitteln des KIF finanzierte Programmvolumen für das Förderprogramm „Kommunaler Sportstättenbau“ bei 12 Mio. Euro jährlich und wurde ab 2016 auf 17 Mio. Euro aufgestockt. Im Rahmen des Solidarpakts Sport III wurde vorgesehen, das auf jährlich 17 Mio. Euro aufgestockte Programmvolumen beizubehalten.

Das zur Verfügung stehende Programmvolumen wurde ausgeschöpft.

#### *Schulsanierungen*

- Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) – Kapitel 2

Nach Maßgabe von KInvFG – Kapitel 2 stellt der Bund insgesamt 3,5 Mrd. Euro trägerneutral für Schulsanierungen in finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung, davon entfallen auf Baden-Württemberg insgesamt 251,2 Mio. Euro. Die Schulsanierungen sind nach den Vorgaben des Bundes im Zeitraum von 2017 bis 2022 durchzuführen.

- Kommunaler Sanierungsfonds – Schulsanierung

Aus dem Kommunalen Sanierungsfonds stehen in den Jahren 2017 bis 2019 im Staatshaushaltsplan insgesamt 337,4 Mio. Euro für Schulsanierungen zur Verfügung. Auf Basis der Steuerschätzung Oktober 2018 ist von zusätzlichen Mitteln auszugehen.

Die bis zum Jahr 2018 zur Verfügung stehenden Mittel wurden ausgeschöpft.

Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa

#### *Tourismusingrastruktur*

Zur Verbesserung der öffentlichen Tourismusingrastruktur der Kommunen fördert das Land bauliche Investitionen für die Errichtung, Sanierung und die Modernisierung öffentlicher Tourismusingrastruktureinrichtungen. Ziel der Förderung ist es, die Nachhaltigkeit, die Qualität, die touristische Entwicklung strukturschwacher Gebiete und den Erholungs- und Freizeitwert von Tourismusingrastruktureinrichtungen zu stärken.

Seit der 12. Legislaturperiode ist eine projektbezogene Förderung von öffentlichen Tourismusingrastruktureinrichtungen ein wichtiger Bestandteil der Förderkulisse im Land. Damals wurde durch Änderung von § 20 FAG festgelegt, dass ein Teil in Höhe von 7,5 Mio. Euro (15 Mio. DM) der zuvor pauschal gewährten Mittel weiterhin pauschal den Kommunen zur Förderung von öffentlichen Tourismusingrastruktureinrichtungen zufließen. Die Pauschalförderung wurde ab 2005 auf 6 Mio. Euro reduziert.

Eine zwingende Zweckbindung ist mit der pauschalen Zuweisung nicht verbunden. Darüber hinaus sollte der gleiche Teil aus dem KIF und zusätzlich 5,0 Mio. Euro (10 Mio. DM) aus Landesmitteln pro Jahr für eine zielgerichtete Projektförderung von öffentlichen Tourismusinfrastruktureinrichtungen bereitgestellt werden. Diese Mittel werden zweckgebunden für den Tourismus eingesetzt.

Ab dem Haushalt 2007 finanziert sich das Tourismusinfrastrukturprogramm ausschließlich nur noch aus KIF-Mitteln.

Das Förderprogramm wird jährlich mit einem Volumen von 7 Mio. Euro seit 2017 (2016: 5 Mio. Euro) ausgeschrieben.

Im Zeitraum von 2016 bis 2018 wurden insgesamt rund 19,4 Mio. Euro an Fördermitteln im Rahmen des Tourismusinfrastrukturprogramms bewilligt. Die Zuschüsse haben Gesamtinvestitionen in die kommunale Infrastruktur in Höhe von rund 68,4 Mio. Euro ausgelöst. Die Höhe der Förderung kann bis zu 50 % der förderfähigen Investitionskosten betragen. Der Höchstfördersatz wird ausschließlich an Antragssteller gewährt, die nach dem Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten prädikatisiert sind. Damit wird das Programm fast ausschließlich von Gemeinden im ländlichen Raum nachgefragt.

Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen

#### *Kommunaler Finanzausgleich*

- Entwicklung der Leistungen im Rahmen des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (inkl. Finanzausgleichsumlage)

	2016	2017	2018	2019
	<i>in Mio. Euro</i>			
Finanzausgleichsmasse	9.694	9.692	10.273	10.676
Familienleistungsausgleich	458	475	490	510
Verkehrslasten-Verbundmasse	229	229	229	229
Sonstige Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz	2.024	2.439	2.604	2.659
Summe	12.404	12.836	13.595	14.074

\* Steuerabhängige Leistungen basieren auf der Steuerschätzung Mai 2018

Differenzen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich. Die Darstellung beinhaltet auch die KIF-Mittel des jeweiligen Jahres. Mittel des Bundes und der EU sind in der Übersicht nicht enthalten.

- Kleinkindbetreuung

Seit dem Jahr 2014 beteiligt sich das Land mit 68 % an den Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung. Die Zuweisungen wachsen stetig an. Sie belaufen sich unter Einschluss der Bundesmittel im Jahr 2018 auf voraussichtlich rund 932 Mio. Euro. Für das Jahr 2019 sind im Staatshaushaltsplan 2018/2019 1.020 Mio. Euro veranschlagt.

## Entwicklung der Betriebsausgabenförderung insgesamt:

	2016	2017	2018*
	<i>in Mio. Euro</i>		
insgesamt	724	824	932
davon Land	613	700	808
Bund	111	124	124

## Entwicklung der Zuweisungen je Kind

	2016	2017*	2018*
	<i>in Euro</i>		
Zuweisungen je gewichtetem Kind	12.843	13.827	14.550

\* Die Beträge 2018 sind vorläufig.

Differenzen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

- Integrationslastenausgleich

Das Land beteiligt sich zur Bewältigung der Sondersituation aus den Flüchtlingszugängen des Jahres 2015 in den Jahren 2017 und 2018 pauschal an den Integrationskosten der Gemeinden mit 90 Mio. Euro jährlich. Für das Jahr 2019 ist eine Verlängerung vorgesehen.

- Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer

Gegenüber den Fallkosten der Jugendhilfemaßnahmen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA), die den Jugendämtern gemäß § 89 d Absatz 1 SGB VIII vom Land erstattet werden, sind die Verwaltungskosten von den Jugendämtern grundsätzlich selbst zu tragen. Seit 2016 werden den Ländern durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz 350 Mio. Euro als Beitrag des Bundes zur Finanzierung der Kosten für UMA zur Verfügung gestellt. Hier von entfallen rund 46 Mio. Euro auf das Land Baden-Württemberg. Über den kommunalen Finanzausgleich fließen seit dem Jahr 2017 zielgerichtet 11 Mio. Euro jährlich an die Stadt- und Landkreise und nicht wie 2016 über die Finanzausgleichsmasse an die gesamte kommunale Familie. Hierdurch werden die Verwaltungskosten der Jugendämter partiell kompensiert und die Kommunen zusätzlich entlastet.

- Zuweisungen an die unteren Verwaltungsbehörden

Zur Abgeltung der Aufwandsveränderungen aller von den Landratsämtern und Stadtkreisen im Rahmen des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes und Verwaltungsreformgesetzes als unteren staatlichen Verwaltungsbehörden wahrgenommenen Aufgaben wurden ab dem Jahr 2017 die Zuweisungen nach § 11 Absatz 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) um 20 Mio. Euro jährlich erhöht. Der Erhöhungsbetrag ist entsprechend der Personalkostenentwicklung dynamisiert.

Zum Ausgleich für Einrichtung und Durchführung von Kommunalen Gesundheitskonferenzen erhalten die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg aufgrund von § 5 Absatz 7 Landesgesundheitsgesetz (LGG) Zuweisungen in Höhe von 2 Mio. Euro jährlich. Die Mittel werden seit 2017 gewährt und gemäß § 11 Absatz 4 FAG verteilt. Ziel des am 30. Dezember 2015 in Kraft getretenen LGG ist es, das Zusammenwirken von Land und Kommunen im Gesundheitswesen und die sektorenübergreifende Zusammenarbeit aller Beteiligten zu stärken.

Zur Stärkung der Umwelt- und Naturschutzverwaltung wurden ab dem Jahr 2018 zunächst zusätzliche Mittel in Höhe von rund 2,1 Mio. Euro für 22 Stellen des gehobenen Dienstes für die Stadt- und Landkreise und für 9 Stellen des höheren

Dienstes für die Stadtkreise bereitgestellt. Die Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2018 sieht weitere 2,4 Mio. Euro ab dem Jahr 2019 vor, um die Stellen nochmals entsprechend erhöhen zu können.

- Erhöhung KIF

Bis 2016 war der KIF mit einem Volumen von 830 Mio. Euro jährlich dotiert. Der KIF wurde stufenweise (2017: 865 Mio. Euro, 2018: 930 Mio. Euro) bis 2019 auf 950 Mio. Euro erhöht.

- 5-Mrd.-Euro-Paket des Bundes

Die Mittel des Bundes von rund 90 Mio. Euro (netto), die aufgrund des Transferweges aufgrund des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 ab 2018 aufgrund des Transferwegs über den Länderanteil an der Umsatzsteuer (netto) auf das Land Baden-Württemberg entfallen, werden vom Land über den kommunalen Finanzausgleich an die Kommunen weitergereicht.

### *Steuern*

Während Landkreise keinen eigenen Anteil am Steueraufkommen haben, sind Städte und Gemeinden am Aufkommen der Lohn-/Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und der Abgeltungsteuer direkt sowie über den kommunalen Finanzausgleich mit 23 % des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens beteiligt. Damit sind Städte und Gemeinden bei Änderungen von Steuergesetzen grundsätzlich fast immer mitbetroffen.

Wesentliche Entlastungen erfahren die baden-württembergischen Städte und Gemeinden infolge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 in Höhe von 202 Mio. Euro.

Durch den Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ werden die Kommunen voraussichtlich ab dem Jahr 2019, spätestens ab dem Jahr 2020 um prognostizierte 76,8 Mio. Euro jährlich entlastet. Der Vorbehalt für das Jahr 2019 besteht, da sich die vollständige Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ zum Ende des Jahres 2018 abzeichnet. Zur vorzeitigen Beendigung der Beteiligung der Länder auf Bundesebene liegt ein Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 502/18) vor, der derzeit in den Ausschüssen des Bundesrats behandelt wird.

Durch den Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung der fortlaufenden Lasten ihrer Länder für die vollständige Einbeziehung der ostdeutschen Länder in den Finanzausgleich seit 1995 werden die Kommunen ab dem Jahr 2020 um prognostizierte 537,3 Mio. Euro entlastet.

An der ab dem Jahr 2020 veränderten Steuerkraftberücksichtigung der Kommunen bei der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und der daraus erwachsenden Belastung des Landes beteiligen sich die Kommunen gemäß der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2018 im Gegenzug mit einem Strukturbeitrag von 180 Mio. Euro. Die Mittel werden vom Land für kommunale Aufgaben zur Verfügung gestellt.

Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

### *Städtebauförderung*

Die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg wurden in der laufenden Legislaturperiode durch Finanzhilfen aus sieben Bund-Länder-Programmen und zwei Landesprogrammen der Städtebauförderung unterstützt.

Die Städtebauförderung stärkt die Städte und Gemeinden, damit sie für alle Bevölkerungsgruppen lebenswert, attraktiv und nutzbar bleiben. Städtebauförderung dient dem Abbau städtebaulicher Missstände und Entwicklungsdefizite sowie einer zeitgemäßen und nachhaltigen Weiterentwicklung gewachsener baulicher Struk-

turen. Zugleich wird auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommunen verbessert und durch den integrativen Ansatz der Städtebauförderung die soziale Stabilität gestärkt.

Die Finanzhilfen haben folgenden Umfang:

2016:	Landesfinanzhilfen aus KIF-Volumen: 126,0 Mio. Euro Bundesfinanzhilfen: 56,29 Mio. Euro
2017:	Landesfinanzhilfen aus KIF-Volumen: 135,2 Mio. Euro Bundesfinanzhilfen: 101,25 Mio. Euro
2018:	Landesfinanzhilfen aus KIF-Volumen: 140,2 Mio. Euro Bundesfinanzhilfen: 101,25 Mio. Euro

Seit Jahren übersteigt das Antragsvolumen das Bewilligungsvolumen deutlich. Die Programme der Städtebauförderung waren in der laufenden Legislaturperiode rund 3,2fach überzeichnet. Dies zeigt die große Nachfrage der Städte und Gemeinden nach Mitteln aus der Städtebauförderung. Dies gilt sowohl für Kommunen im ländlichen Raum als auch für Kommunen in Ballungsgebieten.

Die bewilligten Fördermittel werden seit Jahren vollständig in Anspruch genommen.

#### *Wohnraumförderung*

Die Versorgung ihrer Bevölkerung mit Wohnraum zählt für Städte und Gemeinden zum Aufgabenkreis der kommunalen Daseinsvorsorge. Das Landeswohnraumförderungsgesetz beauftragt das Land, unter Einsatz von Fördermitteln sozial gebundenen Wohnraum zu schaffen. Zu diesem Zweck richten sich die Förderprogramme des Landes vorrangig an Investoren in den Mietwohnungsbau sowie selbstnutzende Bauherren oder Erwerber von Wohnungseigentum. Formal werden Städten und Gemeinden mit diesem Programm somit keine zusätzlichen Mittel zur dortigen Verwendung im Rahmen von Maßnahmen kommunaler Wohnraumförderung zur Verfügung gestellt. Kommunen treten allerdings mitunter selbst als Antragsteller für Fördermaßnahmen auf. Bei der deutlichen Mehrzahl der Empfänger der sozialen Mietwohnraumförderung des Landes handelt es sich jedoch um kommunale Wohnungsunternehmen, deren Investitionen in die Schaffung miethausgünstigen Wohnraums finanziell unterstützt werden, um die örtliche Wohnungssituation insbesondere in angespannten Wohnungsmärkten in dem Marktsegment des sozialen Wohnraums nachhaltig zu verbessern.

Mit dem Förderprogramm „Wohnungsbau BW 2017“ wurde das Bewilligungsvolumen deutlich gesteigert und auf 250 Mio. Euro erhöht. Dieser barwertige Betrag wurde mit dem aktuellen Förderprogramm „Wohnungsbau BW 2018/2019“ fortgeführt, sodass der Verfügungsrahmen des Doppelprogramms insgesamt 500 Mio. Euro umfasst.

Mittel der Wohnraumförderung des Landes werden seitens der Kommunen unmittelbar in Anspruch genommen, wenn diese selbst als Antragsteller zum Förderprogramm auftreten und die geförderte Maßnahme umsetzen. Sie werden dabei regelmäßig durch einen Eigenbetrieb tätig. Dies war im Kalenderjahr 2016 nur bei zwei Wohnungen im Bestand der Fall, die durch eine Landesförderung mit Sozialbindungen belegt wurden. Kommunale Investitionen fallen bei dieser Maßnahme nicht an.

Anders verhält sich dies im Kalenderjahr 2017 und in den zurückliegenden Monaten des Kalenderjahres 2018. Beachtlich sind dabei der Anstieg von Antragstellungen seitens Gemeinden sowie die Verlagerung auf eine Neubautätigkeit und damit hin zur Förderung kommunaler Investitionen. So wurde im Jahr 2017 die Schaffung von 44 neuen Sozialmietwohnungen bewilligt, im Kalenderjahr 2018 sind dies bereits 67. Die dafür zugesagte Subventionierung des Landes betrug im Jahr 2017 rund 2,5 Mio. Euro in den zurückliegenden Monaten des Jahres 2018 bereits nahezu 3 Mio. Euro.

Die veränderte Inanspruchnahme auch durch Kommunen entspricht der deutlichen Schwerpunktsetzung des Förderprogramms im Bereich der sozialen Miet-

wohnraumförderung, die nun mit einer landesweiten Förderkulisse sowie nochmals attraktiveren Förderangeboten auch bei Gemeinden reüssiert. So trifft u. a. auch die Flexibilisierung des Angebots durch die Möglichkeit einer vollständigen Substituierung des Förderdarlehens durch eine Zuschussleistung auf Zuspruch.

In den Jahren 2015 bis zum Inkrafttreten des Programms „Wohnungsbau BW 2017“ hat das Land die Gemeinden bei der Neuschaffung von Wohnraum für die Anschlussunterbringung der Flüchtlinge gefördert. Mit Bescheiddatum ab dem 1. Januar 2016 wurden insgesamt 333 Anträge mit einem Bewilligungsvolumen von ca. 88,6 Mio. Euro bewilligt.

#### *Förderung qualifizierter Mietspiegel*

Das Landesprogramm zur „Förderung von Kooperationsprojekten mehrerer Gemeinden für die Erstellung qualifizierter Mietspiegel“ hat das Ziel, den Verbreitungsgrad entsprechender Mietspiegel zu erhöhen, um die Rechtssicherheit von Vermietern und Mietern zu der Zulässigkeit der ortsüblichen Vergleichsmiete zu stärken. Qualifizierte Mietspiegel sind ein wichtiges Instrument zur Transparenz lokaler Wohnungsmärkte für die Mieter- und die Vermieterseite, insbesondere bezüglich der Frage zulässiger Mieterhöhungen. Durch die Erhebung und Auswertung einer Vielzahl von Daten nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen ist eine hohe Objektivität gewährleistet. Die Anerkennung durch die Gemeinde oder durch die Interessenvertreter der Mieter- und Vermieterseite stellt die notwendige Neutralität sicher.

Das Programm ist seit dem 24. Januar 2018 in Kraft und fördert die Erstellung qualifizierter Mietspiegel im Rahmen einer Kooperation von mindestens zwei Gemeinden mit bis zu 50.000 Euro. Dafür stehen in den Jahren 2018 und 2019 Haushaltsmittel in Höhe von jeweils 400.000 Euro für die Gemeinden zur Verfügung.

#### *Förderung der Baukultur*

Mit der Förderung kommunaler Gestaltungsbeiräte unterstützt das Land Kommunen, kommunale Planungs- oder Verwaltungsverbände, die einen Gestaltungsbeirat als kommunal oder interkommunal agierendes, unabhängiges, beratendes Sachverständigen-gremium einsetzen oder neu ausrichten wollen. Im Rahmen des Förderprogramms wurden 21 Städten und Gemeinden im Land in den Jahren 2016 bis 2018 insgesamt 289.850 Euro bewilligt, von denen bislang ca. 126.000 Euro abgerufen wurden.

#### *Denkmalförderung*

Der Bund hat im Zeitraum 2016 bis 2017 mit zwei Denkmalschutz-Sonderprogrammen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) mit rund 2,3 Mio. Euro zur Verbesserung der Lage der Städte und Gemeinden beigetragen.

Daneben gewährt das Land aufgrund des § 6 des Denkmalschutzgesetzes Zuwendungen zu Maßnahmen, die der Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern dienen und die auch kommunale Denkmaleigentümer für ihre Gebäude erhalten können. In den Jahren 2016 bis 2018 haben Städte und Gemeinden im Land entsprechende Fördermittel in Höhe von rund 10,5 Mio. Euro erhalten.

#### *Förderung kommunaler Innovationsinfrastruktur in Ergänzung des Wettbewerbs RegioWIN im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)*

Mit Förderauftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zum Thema „Innovationsinfrastrukturen zur Stärkung regionaler Innovationssysteme“ werden auf der Fachschiene ergänzend kommunale Innovationsinfrastrukturen in den WINregionen mit 4,0 Mio. Euro aus Mitteln des Landes gefördert. Damit wird zielorientiert die weitere Umsetzung der prämierten regionalen Entwicklungskonzepte unterstützt und so dazu beigetragen, dass betriebliche Innovationen oder Anpassungsbedarfe von kleinen und mittleren Unternehmen früher und schneller umgesetzt werden können.

*Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte*

Der Bund hat aufgrund der steigenden Zahl der Leistungsberechtigten nach dem SGB II infolge der Fluchtmigration die Stadt- und Landkreise von den Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im Zeitraum 2016 bis 2018 weitgehend (2016) bzw. vollständig (2017 und 2018) entlastet. Die Erstattungen für den o. a. Personenkreis an baden-württembergische Kommunen beliefen sich in 2016 auf rund 53,1 Mio. Euro und in 2017 auf rund 94,2 Mio. Euro, im Jahr 2018 wird voraussichtlich eine Summe von rund 92,2 Mio. Euro erreicht. Ein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen sieht vor, die vollständige Entlastung der Kommunen von den Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte bis Ende 2019 zu verlängern.

*Wohngeldentlastung*

Seit dem Jahr 2005 erhalten die Stadt- und Landkreise für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr Erstattungen in Höhe der sog. Wohngeldentlastung des Landes. Diese errechnet sich aus der Entlastung des Landes infolge des im Zuge der Hartz IV Gesetzgebung erfolgten Wegfalls des Wohngeldes für Arbeitslosengeld II – Empfänger abzüglich der Belastung des Landes durch seinen Anteil an den Sonderergänzungszuweisung Ost zuzüglich einer Abschlagszahlung für das laufende Kalenderjahr.

Seit dem Jahr 2017 hat sich der Landesanteil an der Sonderergänzungszuweisung Ost von bisher rund 78,5 Mio. Euro auf nunmehr rund 51,1 Mio. Euro verringert. Durch die Verringerung der Sonderergänzungszuweisung Ost von rund 27,4 Mio. Euro hat sich auch die Abschlagszahlung für das Jahr 2018 an die Stadt- und Landkreise um rund 24,6 Mio. Euro erhöht. Diese zusätzliche Entlastung von insgesamt rund 52,0 Mio. Euro wurde im Jahr 2018 in voller Höhe an die Stadt- und Landkreise weitergegeben.

*Flächen gewinnen durch Innenentwicklung*

Das Land unterstützt die Städte und Gemeinden u. a. mit dem Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“. Das Förderprogramm wurde mit den kommunalen Landesverbänden entwickelt. Es richtet sich an alle Städte, Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände, Landkreise und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Mit diesem Landesförderprogramm werden nicht-investive kommunale Maßnahmen, wie die Erstellung innovativer Konzepte, städtebaulicher Entwürfe und Strategien zur Innenentwicklung, unterstützt. Ziel ist die Aktivierung bestehender Leerstände und innerörtlicher Flächen, wie Baulücken und Brachflächen oder auch Potenzialen zur qualitätsvollen Nachverdichtung, wie durch Aufstockungen oder Dachausbau. Zudem wird in dem Programm der Einsatz kommunaler Flächenmanager zur Aktivierung innerörtlicher Flächenpotenziale für Wohnzwecke gefördert. So konnten mit dem Programm in den Jahren 2016 und 2017 insgesamt 57 Projekte zur Innenentwicklung mit einem Fördervolumen von rund 1,75 Mio. Euro unterstützt werden. Für die Förderperiode 2018 liegen noch keine abschließenden Zahlen vor.

Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

*Ländlicher Raum*

Mit dem aus Mitteln des KIF finanzierten Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) als zentralem Förderinstrument für den ländlichen Raum unterstützt das Land die nachhaltige strukturelle Verbesserung in Gemeinden vor allem des ländlichen Raumes. Gefördert werden Projekte, die lebendige Ortskerne erhalten, zeitgemäßes Leben und Wohnen ermöglichen, wohnortnahe Versorgung sichern sowie zukunftsfähige Arbeitsplätze schaffen. Das ELR trägt damit unmittelbar zur strukturellen Verbesserung in den Städten und Gemeinden im ländlichen Raum bei. Über das ELR werden zusätzlich noch Bundesmittel der GAK eingesetzt. Er-

gänzt werden die ELR-Mittel in der Förderlinie „Spitze auf dem Land – Technologieführer für Baden-Württemberg“ um jährlich 3 Mio. Euro EU-Mittel aus dem EFRE.

Durch das ELR stehen den Gebietskörperschaften folgende Programmvolumen zur Verfügung:

Jahr	Programmvolumen Staatshaushaltsplan	GAK-Mittel
	<i>in Mio. Euro</i>	
2016	46,0	2,5
2017	53,4	2,3
2018	64,8	3,7

Seit 2016 wurden daraus rund 76,2 Mio. Euro Fördermittel für strukturverbessernde kommunale Investitionen zur Verfügung gestellt.

In der aktuellen Legislaturperiode steht insbesondere der Förderschwerpunkt Innenentwicklung/Wohnen im Fokus der Förderung. Die Schaffung von zeitgemäßem und bezahlbarem Wohnraum ist gegenwärtig in den Städten und Gemeinden eine zentrale Herausforderung. Entsprechend dem Grundsatz: „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ muss die Innenentwicklung bei der kommunalen Baulandpolitik zum Regelfall werden. Innerörtliche Neuordnungen, Baureifmachungen sowie Maßnahmen, die zur Verbesserung des Wohnumfelds beitragen oder innerörtlichen Wohnraum schaffen, werden daher prioritär gefördert. Im Vergleich zu 2016 sind die Zuschüsse für kommunale Investitionen im Förderschwerpunkt Innenentwicklung/Wohnen um rund 30 % gestiegen. Das Investitionsverhalten der Kommunen ist daher sehr positiv zu bewerten.

Im Rahmen der Förderung durch den EFRE 2014 bis 2020 legten das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in den Jahren 2013 und 2014 gemeinsam den Wettbewerb „Regionale Wettbewerbsfähigkeit durch Innovation und Nachhaltigkeit – RegioWIN“ auf. Das MLR setzt für Förderprojekte aus RegioWIN EU-Mittel aus dem EFRE sowie Landesmittel aus dem ELR ein. Diese wurden für kommunale Projekte im ländlichen Raum, vornehmlich kombinierte Forschungs-, Gründer- und Transferzentren, verwendet. Ergänzend wurde 2017 über das ELR eine „Fachschiene“ zur Förderung von kleineren Innovationsinfrastrukturen geöffnet. Im Rahmen von RegioWIN und den ergänzenden kleinen Innovationsinfrastrukturen fließen rund 8,4 Mio. Euro an Landesmitteln (nachrichtlich 22,8 Mio. Euro EU-Mittel) an die Kommunen.

#### *Ländliche Wege*

Mit dem aus Mitteln des KIF finanzierten Förderprogramm zur nachhaltigen Modernisierung ländlicher Wege wurde eine weitere Unterstützung der Gemeinden aufgelegt. Im Doppelhaushalt 2018/2019 sind jährlich 2,5 Mio. Euro eingestellt. Im Rahmen der verfügbaren Finanzierungsspielräume im KIF sollen im folgenden Doppelhaushalt 2020/2021 jeweils weitere 2,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden.

#### *Forsten*

Im Zuständigkeitsbereich der Forstverwaltung stehen den zum Kreis der Zuwendungsempfangenden gehörenden Kommunen die Förderprogramme „Forstliche Förderung“ (Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Waldwirtschaft – VwV NWW) sowie „Naturparkförderung“ (Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuwendungen für Naturparke in Baden-Württemberg – VwV NPBW) zur Verfügung. Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können über diese Programme Projektförderungen im Wege der Anteilsfinanzierung beantragen.

Zuwendungen nach der VwV NWW dienen der nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen im Interesse der Allgemeinheit gemäß § 1 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg. Durch die Förderung sollen private und kommunale Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer insbesondere bei der Umsetzung der Helsinki-Kriterien unterstützt werden.

Zuwendungen nach der VwV NPBW erfolgen für Maßnahmen in Gebieten des ländlichen Raums, welche rechtskräftig als Naturpark ausgewiesen sind und die den Zielsetzungen des jeweiligen Naturparks und dessen Naturparkplans entsprechen.

Beide Förderprogramme können einen Beitrag zur Entwicklung der insbesondere ländlich geprägten Städte und Gemeinden leisten.

Im Doppelhaushalt 2018/2019 stehen für die Forstliche Förderung Fördermittel (EU, Bund, Land) in Höhe von rund 7 Mio. Euro jährlich, für die Naturparkförderung in Höhe von rund 3 Mio. Euro (EU, Land, Lotterie Glücksspirale) jährlich zur Verfügung. Eine separate Zuweisung der Fördermittel für kommunale Vorhaben wird nicht vorgenommen, die Inanspruchnahme durch kommunale Antragsteller orientiert sich an der jährlichen Nachfrage.

Zusätzlich zur Projektförderung profitieren die zum Kreis der Naturparkmitglieder gehörenden Kommunen von der Unterstützung des Landes für die Naturparkgeschäftsstellen (Gestellung einer/eines Geschäftsführerin/Geschäftsführers sowie finanzielle Zuschüsse für die Geschäftsführungstätigkeiten). Diese Unterstützung entlastet wiederum die kommunalen Mitgliedsbeiträge. Mit dem Doppelhaushalt 2018/2019 wurden die Zuschüsse zur Stärkung der Naturparkgeschäftsstellen auf rund 1,2 Mio. Euro erhöht.

#### *Gartenschauen*

Für die Bundesgartenschau Heilbronn 2019, Landesgartenschauen und Gartenschauen wurden für die Jahre 2016 bis 2018 insgesamt 27,6 Mio. Euro bewilligt.

Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration

#### *Barbetragserstattung*

Neben den gem. § 46 a SGB XII durch den Bund erstatteten Nettoausgaben (607 Mio. Euro in 2017) der Stadt- und Landkreise für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe) erfolgt mit der Barbetragserstattung gemäß § 136 SGB XII durch den Bund in den Jahren 2017 bis 2019 eine weitere Zuleitung an Mitteln. Im Jahr 2017 erhielten die Stadt- und Landkreise hierfür rund 4,0 Mio. Euro. Im Jahr 2018 wird die Erstattung voraussichtlich rund 8,7 Mio. Euro betragen.

#### *Lokale Bildungsnetze*

Im Rahmen des „Masterplans Jugend“ (ehemals „Zukunftsplan Jugend“/ZPJ) wurden seit Mai/Juni 2015 bis Ende 2018 Haushaltsmittel in einer Größenordnung von rund 1,5 Mio. Euro für den Auf- und Ausbau von Lokalen Bildungsnetzen (LoBiN) zur Verfügung gestellt. Ziel des Projekts ist im Sinne einer ganzheitlichen Jugendbildung die nachhaltige Strukturbildung von Netzwerken zwischen außerschulischer Bildung und Schule, die auf Städte und Gemeinden übertragen werden kann.

#### *Bürgerschaftliches Engagement*

Zur solidarischen Mitgestaltung des Gemeinwesens fördert das Ministerium für Soziales und Integration die Fachberatungen für Bürgerschaftliches Engagement bei Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag strukturell. Begleitend erfolgt zudem eine Förderung von Projekten, wie beispielsweise das im Rahmen der Engagementstrategie Baden-Württemberg aufgelegte Programm „Gemeinsam sind wir bunt“. Es sah die modellhafte Erprobung von Maßnahmen und die Entwicklung von Ansätzen in den verschiedenen Lebens- und Begegnungsräumen vor, um

hierdurch insbesondere für engagementferne Gruppen und erwerbslose Menschen einen Zugang zum bürgerschaftlichen Engagement zu schaffen. 25 Projekte wurden bewilligt. Daran knüpft das aktuell ausgeschriebene Programm „Engagiert in BW“ an. Durch gezielte Ansprache sollen beispielsweise im Engagement unterrepräsentierten Gruppen mit Qualifizierungsmaßnahmen im bürgerschaftlichen Engagement (BE) gefördert werden. Antragsfrist ist der 10. Oktober 2018; das Fördervolumen beträgt rund 450 Tsd. Euro.

#### *Integration und Schulsozialarbeit*

Im Förderbereich Integration war ein Ergebnis der Beratungen beim ersten Runden Tisch der Religionen am 24. Mai 2017, bis 2020 zehn Kommunen dabei zu unterstützen, gemeinsam mit der Stiftung Weltethos „Lokale Räte der Religionen“ zu planen und umzusetzen. Das bis 2020 laufende und mit knapp 100.000 Euro vom Land geförderte Modellprojekt richtet sich an Kommunen mit mindestens 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Im Sinne einer gesamtstaatlichen Verantwortung für die Versorgung und Integration der in den vorangegangenen zwei Jahren nach Baden-Württemberg eingereisten Flüchtlinge hat das Land mit den kommunalen Landesverbänden am 27. April 2017 den Pakt für Integration geschlossen. Darin wurde vereinbart, dass Baden-Württemberg seine Kommunen in den Jahren 2017 und 2018 mit einem Gesamtvolumen von 320 Mio. Euro unterstützt. Dabei wird auf einen Mix aus direkter finanzieller Förderung der Kommunen über den Finanzausgleich (180 Mio. Euro; s. o.) und projektbezogenen Fördermaßnahmen (140 Mio. Euro) gesetzt. Kernstück des Paktes ist die flächendeckende Gewährleistung einer sozialen Beratung und Begleitung von Geflüchteten in der Anschlussunterbringung durch Integrationsmanagement mit einem jährlichen Fördervolumen von 58,0 Mio. Euro. Ein weiteres Element ist das Landesprogramm „Integration durch bürgerschaftliches Engagement und Zivilgesellschaft“ mit einem Gesamtvolumen von 5,4 Mio. Euro. Es umfasst sechs einzelne Förderprogramme bzw. Module, die sich insbesondere an Kommunen und Landkreise richten. Alle weiteren Maßnahmen verstärken bedarfsgerecht bereits erfolgreich laufende Programme der Landesregierung, bei denen durch die Personen in der Anschlussunterbringung Mehrbedarfe entstehen. Eines dieser Programme ist das Sprachförderprogramm nach der Verwaltungsvorschrift Deutsch für Flüchtlinge. Dieses wird mit 4 Mio. Euro für Mehrbedarf und inhaltliche Weiterentwicklung um zielgruppenspezifische Kursformate wie beispielsweise spezielle Angebote für Frauen und Eltern mit Kinderbetreuung, Intensivsprachkurse vor der Ausbildung und berufsbegleitende Kurse für Erwerbstätige ergänzt.

Ein Beispiel ist die Verstärkung der Schulsozialarbeit, mit denen in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019 landesweit rund 150 weitere Fachkräfte bei den Trägern öffentlicher Schulen und sonstiger Anstellungsträger befristet gefördert werden können.

Über das Landesprogramm „VwV-Integration“ stellt die Landesregierung (zusätzlich zum Pakt für Integration) Mittel für Integrationsmaßnahmen in den Städten und Gemeinden sowie den Landkreisen in Baden-Württemberg zur Verfügung. Die Ziele der Förderung sind die Entwicklung und Stärkung nachhaltiger Strukturen im Integrationsbereich, insbesondere in Form der Förderung kommunaler Integrationsbeauftragter. Weitere Ziele sind die Beteiligung der Eltern am Bildungsweg ihrer Kinder sowie die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund. In der laufenden Legislaturperiode wurden bislang 527 ein- und mehrjährige Maßnahmen für Kommunen mit einem Fördervolumen von insgesamt rund 26,2 Mio. Euro bewilligt.

Über den „Pakt für Familien mit Kindern“ zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden beteiligt sich das Land seit 2012 zu rund einem Drittel an den Kosten der Schulsozialarbeit. Nach den Fördergrundsätzen des Ministeriums für Soziales und Integration fördert das Land sowohl vorhandene als auch neue Stellen mit 16.700 Euro pro Vollzeitstelle. Das Land hat die Fördermittel angesichts der großen Nachfrage ab 2014 stetig erhöht. So wurden im aktuellen Förderzeitraum bis 31. Juli 2018 insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von

26,44 Mio. Euro abgerufen (ohne die zusätzliche Fördermöglichkeit nach dem Pakt für Integration).

#### *Wohnungslosenhilfe*

Im Jahr 2016 wurden neben den Mitteln des KIF in Höhe von 1,35 Mio. Euro weitere 700,0 Tsd. Euro an Landesmitteln für das Förderprogramm „Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe (investiv)“ zur Verfügung gestellt und in Anspruch genommen. Mit diesen Mitteln wurde verstärkt der Verbesserung der Situation wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen und dem Investitionsbedarf in der Wohnungslosenhilfe Rechnung getragen. Ab dem Jahr 2017 wurden für das Förderprogramm jährlich 1,5 Mio. Euro (Mittel aus dem KIF) zur Verfügung gestellt und in Anspruch genommen. Somit wurden seit 2016 bis aktuell 2018 insgesamt 5,2 Mio. Euro für das Förderprogramm „Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe (investiv)“ in Anspruch genommen. Hierdurch wird gewährleistet, dass regionale Zentren aus Fachberatung, Tagesstätte und Aufnahmehaus flächendeckend zur Verfügung stehen.

#### *Behinderteneinrichtungen und Pflege*

Mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Integration zur Investitionsförderung von Behinderteneinrichtungen hat das Land die Lage in Städten und Gemeinden durch die Förderung von Wohn- und Beschäftigungsangeboten für Menschen mit Behinderungen verbessert. Zur Förderung von Einrichtungen für geistig und körperlich behinderte Menschen an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an Träger der freien Wohlfahrtspflege, die den Kommunen indirekt zugutekommen, wurden aus dem KIF seit 2016 jährlich rund 7,4 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus stand im Jahr 2016 rund 1 Mio. Euro aus Landesmitteln zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der erneuten Verwendung von Rückforderungen und Reduzierungen konnten rund 9,1 Mio. Euro im Jahr 2016, rund 7,6 Mio. Euro im Jahr 2017 und 7,5 Mio. Euro im Jahr 2018 in Anspruch genommen werden.

Aus Mitteln des KIF wird auch das Innovationsprogramm Pflege mit jährlich 1,5 Mio. Euro bedient. Die Mittel werden zur Förderung von Tagespflegeprojekten mit innovativen Konzepten und zur Förderung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) verwendet.

Aus der Förderung stationärer Pflegeeinrichtungen in den Jahren 1996 bis 2010 haben sich durch Rückflüsse aus zahlreichen Rückforderungen Ausgabereste ergeben, die ebenfalls aus dem KIF stammen. Von diesen Mitteln werden nun bis zu 7,6 Mio. Euro im Rahmen des Förderprogramms „Solitäre Kurzzeitpflege“ verwendet, um eine Stärkung und Weiterentwicklung der Kurzzeitpflegeangebote zu erreichen. Mit den darüber hinaus entstehenden Ausgaberesten können weitere investive Förderungen im stationären und teilstationären Bereich durchgeführt werden.

#### *Krankenhausförderung*

Der Bund hat im Jahr 2016 aus Mitteln der Liquiditätsreserve der gesetzlichen Krankenversicherungen einen Krankenhaus-Strukturfonds in Höhe von 500 Mio. Euro aufgelegt. Auf die Krankenhausträger in Baden-Württemberg entfällt ein Anteil von rd. 63,8 Mio. Euro. Die Mittel sind vorgesehen zur Förderung von strukturverbessernden Investitionen im Bereich der Krankenhäuser und von den Ländern in Höhe von 50 v. H. kofinanzieren. Die Kofinanzierung wurde aus Mitteln des KIF geleistet. Die Mittel des Krankenhausstrukturfonds einschließlich der Kofinanzierungsmittel wurden den Krankenhausträgern in voller Höhe bewilligt.

§ 3 Absatz 1 des Landes-Krankenhausgesetzes (LKHG) weist den Sicherstellungsauftrag für die stationäre Versorgung den Land- und Stadtkreisen zu. Dementsprechend ist die gesamte investive Förderung aus dem Landeshaushalt in bedarfsgerechte Krankenhäuser unmittelbar oder mittelbar im kommunalen Interesse. In den Jahren 2016 und 2017 flossen insgesamt 478 Mio. Euro zur Investitionsförderung an kommunale Krankenhäuser. Bei diesen Mitteln handelt es sich ausschließlich um Mittel aus dem Kommunalen Investitionsfonds (KIF).

Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

### *Klimaschutz*

Seit 2016 hat der Bund seine Förderprogramme im Bereich Klimaschutz inhaltlich angepasst und die Fördermittel erhöht. Gemessen an der Einwohnerzahl nehmen die Kommunen in Baden-Württemberg die Angebote des Bundes meist überdurchschnittlich in Anspruch.

In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 steigen die Ansätze für Maßnahmen des Klimaschutzes und für die Anpassung an den Klimawandel außerhalb des KIF um 1,3 Mio. Euro bzw. 2,2 Mio. Euro gegenüber 2016. Davon stehen im neuen Förderprogramm KLIMOPASS, das sich vor allem an die Kommunen richtet, ca. 1 Mio. Euro jährlich zur Verfügung.

Aus KIF-Mitteln wurden für kommunale Umweltprojekte im Förderprogramm Klimaschutz-Plus in den Jahren 2016 und 2017 jeweils rund 6 Mio. Euro bereitgestellt. In den Jahren 2018 und 2019 wurde das Bewilligungsvolumen der Nachfrage entsprechend auf 2,8 Mio. Euro bzw. 4,0 Mio. Euro abgesenkt.

Bewilligungen in Zahlen:

Programm	Seit 2016 bewilligte Landesmittel*
	<i>in Mio. Euro</i>
Klimaschutz-Plus	4,6
Klimaschutz mit System – EFRE	0,2 (nachrichtlich: EU-Mittel 13,6)
Klimaschutz mit System Extra (für Gemeinden bis zu 20.000 Einwohnern)	0,6
Ergänzende Zuschüsse zu nachhaltigen, energieeffizienten Schulsanierungen, die bestimmte Standards erreichen	1,4
Summe	6,8

\* Stand: August/September 2018

### *Abfallwirtschaft*

Nach dem EFRE-Programm „Phosphor-Rückgewinnung“ wurden seit dem Jahr 2016 rd. 3,15 Mio. Euro an EU-Mitteln und rd. 1,9 Mio. Euro aus KIF-Mitteln bewilligt.

### *Energiewirtschaft*

Im Bereich der erneuerbaren Energien tragen insbesondere die folgenden Förderprogramme des Landes zur Verbesserung der Lage der Kommunen bei:

- Förderprogramm „Netzdienliche Photovoltaik-Batteriespeicher“

Juristische Personen des öffentlichen Rechts (insbesondere Kommunen, Gemeindeverbände, Zweckverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts) sind im o. g. Förderprogramm antragsberechtigt. Gefördert wird die Investition in einen stationären, netzdienlichen Batteriespeicher in Verbindung mit einer neu zu errichtenden, an das Verteilnetz angeschlossenen Photovoltaikanlage.

- Förderprogramm „Energieeffiziente Wärmenetze“
  - Baustein 1: Förderung von Klimaschutzteilkonzepten

Als Zuwendungsempfänger kommen ausschließlich Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind, sowie Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die vollständig in kommunaler Trägerschaft stehen, infrage. Gefördert werden Klimaschutzteilkonzepte mit den Schwerpunkten integrierte Wärmenutzung und erneuerbare Energien.
  - Baustein 3: Investitionsförderung zur Errichtung oder Erweiterung von energieeffizienten Wärmenetzen

Antragsberechtigt sind neben Unternehmen, natürlichen Personen, rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen des privaten Rechts auch Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise), Gemeindeverbände, Zweckverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften. Gefördert werden die Errichtung oder die Erweiterung von Wärmenetzen einschließlich der integrierten Anlagen zur Wärmeerzeugung aus regenerativen Energien, aus KWK-Anlagen und industrieller beziehungsweise gewerblicher Abwärme.

Da die Mittel jeweils einem großen antragsberechtigten Kreis zur Verfügung stehen, können keine Aussagen speziell zur Verfügbarkeit für Kommunen und Gebietskörperschaften gemacht werden.

Aus dem Programm Energieeffiziente Wärmenetze wurden seit dem Jahr 2016 an Kommunen rd. 0,6 Mio. Euro und an Stadtwerke rd. 1,5 Mio. Euro an Zuwendungen bewilligt.

#### *Naturschutz – Landschaftspflegebericht*

Die Landschaftspflegebericht (LPR) ist das Förderprogramm für Maßnahmen in den Bereichen Naturschutz, Landschaftspflege und Landeskultur und ist Bestandteil des im Mai 2015 von der EU genehmigten Maßnahmen- und Entwicklungsplans Baden-Württemberg (MEPL III). Die LPR wurde finanziell als auch inhaltlich im Vergleich zur vorhergehenden Förderperiode deutlich aufgewertet. Die Landesregierung hat für 2018/2019 nochmals zusätzliche Mittel für das Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt bereitgestellt. Hiervon profitieren auch die Kommunen, da die LPR-Förderung sowohl dem Erhalt, der Entwicklung und Offenhaltung einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft, als auch der Biodiversität dient und damit gleichzeitig einen wichtigen Standortvorteil für die Kommunen sichert. Zudem profitieren die Kommunen auch direkt von der LPR, da sie Anträge stellen können. Darunter fallen Maßnahmen wie beispielsweise der Bau von kommunalen Schafställen, der Grunderwerb aus Naturschutzgründen, die Neupflanzung von Hecken innerhalb der Biotopvernetzung oder die Erstellung von Mindestflurkonzepten. In den Jahren 2016 und 2017 wurden Kommunen direkt über die Landschaftspflegebericht mit insgesamt rund 2,8 Mio. Euro gefördert.

Zur Landschaftspflegebericht gibt es über die Kommunen hinaus einen großen Kreis von Antragsberechtigten. Folgende Landesfördermittel nach der Landschaftspflegebericht wurden 2016/2017 von den Kommunen in Anspruch genommen. Der Schwerpunkt liegt dabei in den reich strukturierten Landschaften im ländlichen Raum.

LPR Teil	2016	2017
	<i>in Euro</i>	
A: Vertragsnaturschutz	8.000	8.000
B: Arten- Biotopschutz	1.058.000	1.286.000
C: Grunderwerb	1.000	16.000
D: Investitionen	117.000	158.000
E: Konzepterstellung	97.000	74.000
Summe	1.281.000	1.542.000

#### *Umwelt – Wasserwirtschaft und Altlasten*

Die Förderinstrumente im Bereich Wasserwirtschaft und Altlasten sind weiterhin ein wichtiger und etablierter Baustein, um die Abwasser- und Wassergebühren insbesondere im ländlichen Raum zu stabilisieren und die Kommunen insbesondere in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Hochwasserschutz und naturnahe Entwicklung der Gewässer sowie Boden/Altlasten zu unterstützen.

In diesen Bereichen werden alle verfügbaren Mittel des Haushaltsjahres gebunden, sodass sie von den Kommunen im Projektzeitraum abgerufen werden können. Da es sich um Großprojekte handelt, fließen die Mittel je realisiertem Bauabschnitt über mehrere Jahre ab. Die Mittel werden insbesondere für Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, der Wasserversorgungs- und Abwasserstrukturen im ländlichen Raum, der Gewässerökologie oder zur Verbesserung der Gewässergüte, wie z. B. Ausbau der Kläranlage mit einer Stufe zur Spurenstoffelimination oder Phosphorelimination, eingesetzt. Insbesondere in der Wasserversorgung und im Bereich Abwasser ist der Bedarf in den letzten Jahren hoch.

Im Bereich Wasserwirtschaft/Altlasten stand im Jahr 2016 ein Finanzrahmen für Neuverpflichtungen von insgesamt rund 118,7 Mio. Euro zur Verfügung – davon entfallen rund 114 Mio. Euro auf Mittel des KIF – (Barmittel: rund 6,7 Mio. Euro, Verpflichtungsermächtigungen: 112 Mio. Euro). Davon entfielen auf die Wasserversorgung 13 Mio. Euro, auf die Abwasserbeseitigung 46,8 Mio. Euro, auf den Wasserbau und die Gewässerökologie rund 44,9 Mio. Euro sowie auf die Altlastenbehandlung 14 Mio. Euro.

Im Jahr 2017 stand ein Verfügungsrahmen von insgesamt rund 120,7 Mio. Euro zur Verfügung – davon entfallen rund 115 Mio. Euro auf Mittel des KIF – (Barmittel: rund 8,3 Mio. Euro, Verpflichtungsermächtigungen: 112,4 Mio. Euro). Davon wurden in der Wasserversorgung rund 23,4 Mio. Euro, in der Abwasserbeseitigung 49,8 Mio. Euro, im Wasserbau und der Gewässerökologie 39,7 Mio. Euro sowie in der Altlastenbehandlung 7,9 Mio. Euro eingesetzt.

Im Jahr 2018 steht ein Verfügungsrahmen von insgesamt rund 140,6 Mio. Euro zur Verfügung – davon entfallen rund 135 Mio. Euro auf Mittel des KIF (Barmittel: rund 8,6 Mio. Euro, Verpflichtungsermächtigungen: 132 Mio. Euro). Davon entfallen auf die Wasserversorgung 15 Mio. Euro, auf die Abwasserbeseitigung rund 61,8 Mio. Euro, den Wasserbau und die Gewässerökologie rund 45,7 Mio. Euro sowie die Altlastenbehandlung rund 18,0 Mio. Euro.

#### Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr

##### *Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) und Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG)*

Kostenintensive Großvorhaben werden mit einer Förderung im Rahmen des GVFG-Bundesprogrammes bezuschusst. Hierzu wurden im Landeshaushalt im Haushaltsjahr 2016 110,4 Mio. Euro und ab 2017 99,4 Mio. Euro jährlich Bundesfinanzhilfen, ergänzende Landeszuschüsse sowie Landesmittel etatisiert. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist die finanzielle Aufstockung der Bundesfinanzhilfen des Bundes-GVFG von bisher 332,56 Mio. Euro auf 1 Mrd. Euro jährlich bis 2021 vorgesehen. Die Bundesregierung wurde um eine zeitnahe in-

haltliche Fortentwicklung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, insbesondere hinsichtlich der Fördertatbestände und der Förderkriterien, gebeten. Damit soll das GVFG künftig den Anforderungen an eine Förderung moderner und nachhaltiger Mobilität umfänglicher gerecht werden.

Das Land Baden-Württemberg gewährt für den Bau und Ausbau von Verkehrswegen und Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs auch Zuwendungen nach dem LGVFG. Diese sind für Vorhaben bestimmt, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden beitragen. Hierzu waren bzw. sind im Staatshaushaltsplan im Jahr 2016 Entflechtungsmittel in Höhe von 84 Mio. Euro und in den Jahren 2017 bis 2019 Entflechtungsmittel in Höhe von 75,0 Mio. Euro jährlich veranschlagt. Für die Fortführung und Ausgestaltung der künftigen Förderung nach dem LGVFG ab dem Jahr 2020 aus Mitteln des Landes und der Kommunen wird derzeit eine Gesetzesnovelle vorbereitet. Aus den über das LGVFG derzeit jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmitteln von rund 165 Mio. Euro standen 2016 66,5 Mio. Euro und ab 2017 75,5 Mio. Euro jährlich für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung.

Im Rahmen der LGVFG-Förderung im kommunalen Straßenbau wurden im Jahr 2016 rund 47,3 Mio. Euro und im Jahr 2017 rund 50,4 Mio. Euro verausgabt. Davon entfallen rund 53 % der geförderten Maßnahmen und rund 45 % des Zuwendungsvolumens auf die Kommunen im ländlichen Raum. Beim Zuwendungsvolumen auf Kommunen im ländlichen Raum wirken sich die höheren Kosten im Verdichtungsbereich zuwendungserhöhend aus.

Im Bereich des Bundes-GVFG wurden Landesmittel in den Jahren 2016 bis 2019 in Höhe von 8,4 Mio. Euro jährlich für die Kombi-Lösung Karlsruhe aufgewendet. Zur Kofinanzierung der Bundesfinanzhilfen werden Landeszuschüsse aus der Verkehrslasten-Verbundmasse und aus der Finanzausgleichsmasse A herangezogen. Der Fördersatz für Vorhaben nach dem Bundes-GVFG beträgt 80 %, davon beteiligen sich der Bund mit bis zu 60 % und das Land mit 20 % an den zuwendungsfähigen Kosten. In den Jahren 2016 und 2017 konnten insgesamt 30,3 Mio. Euro und 26,4 Mio. Euro für Investitionen für kommunale Vorhaben ausbezahlt werden. Für das laufende Haushaltsjahr können noch keine konkreten Zahlen benannt werden.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Gemeinden wurden in den Jahren 2016 und 2017 nach dem LGVFG Entflechtungsmittel in Höhe von 34,8 Mio. Euro und 46,0 Mio. Euro ausbezahlt. Auch hier können für das laufende Haushaltsjahr noch keine konkreten Zahlen benannt werden.

#### *ÖPNV-Finanzierungsreform*

Mit der Neuordnung der Finanzierung des ÖPNV (ÖPNV-Finanzierungsreform) erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte erheblich verbesserte Bedingungen für die Wahrnehmung dieser gesetzlichen Aufgabe. Zum 1. Januar 2018 wurden die Ausgleichsmittel, die zuvor direkt vom Land an die Verkehrsunternehmen flossen, kommunalisiert. Für den Übergangszeitraum 2018 bis 2020 erhalten die kommunalen Aufgabenträger eine pauschale Verwaltungskostenerstattung von jährlich 2 Mio. Euro vom Land. Seitdem kann die kommunale Ebene in gewissen Leitplanken über den Einsatz der Mittel bestimmen. Damit erfolgte eine Zusammenführung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung. Ab dem Jahr 2021 erfolgt eine stufenweise Erhöhung dieser Zuweisungen von 200 auf 250 Mio. Euro jährlich, die Hälfte dieses Aufwuchses wird aus originären Landesmitteln finanziert.

#### *Diesel- und Kommunalgipfel*

Der Bund hat im Zuge der Diesel- und Kommunalgipfel 2017 den Gemeinden mit NO<sub>2</sub>-Grenzwertüberschreitung einen mit 1 Milliarde Euro dotierten Fonds „Nachhaltige Mobilität für die Stadt“ zugesagt und hierfür das „Sofortprogramm Saubere Luft 2017 bis 2020“ eingerichtet. Für Maßnahmen der Elektrifizierung des Verkehrs stehen 350 Mio. Euro zur Verfügung, für die Nachrüstung von Dieseln in Bussen im ÖPNV werden 150 Mio. Euro eingesetzt und für den Bereich der Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme sind 500 Mio. Euro eingeplant.

*Kommunaler Sanierungsfonds – Brückensanierung*

Aus dem Kommunalen Sanierungsfonds stehen in den Jahren 2017 bis 2019 nach dem Staatshaushaltsplan 2018/2019 insgesamt 84,4 Mio. Euro für die Sanierung kommunaler Brücken zur Verfügung. Auf Basis der Steuerschätzung Oktober 2018 ist von zusätzlichen Mitteln auszugehen.

*Bundesgartenschau Heilbronn*

Zur Förderung der Verkehrsinfrastruktur im Zuge der Bundesgartenschau 2019 wurden im Staatshaushaltsplan 2015 insgesamt 10 Mio. Euro aus Mitteln des KIF etatisiert. 2016 und 2017 wurden davon 5,7 Mio. Euro an die Stadt Heilbronn ausbezahlt.

*Kommunaler Sanierungsfonds – Schienenfahrzeuge*

Im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs werden kommunale Aufgabenträger in Baden-Württemberg bei der Erneuerung und Verbesserung des überalterten Fahrzeugbestands unterstützt. Zur Förderung von erforderlichen Ersatzbeschaffungen und Sanierungen (Grundinstandsetzung) von Schienenfahrzeugen sind Sanierungsmittel in Höhe von 60,0 Mio. Euro im Landeshaushalt etatisiert. Es wird derzeit geprüft, ob die Schienenfahrzeugförderung im Zuge der LGVFG-Novelle verstetigt werden kann.

Zur Inanspruchnahme der Mittel des Sonderprogramms Schienenfahrzeugförderung liegt aktuell noch keine Übersicht vor, da das Programm noch läuft. Bis Ende September bestand für Antragsberechtigte die Möglichkeit, Anträge zur Förderung einzureichen.

*Sofortprogramm Saubere Luft*

Das Land hat ergänzend zum „Sofortprogramm Saubere Luft 2017 bis 2020“ des Bundes im Haushaltsplan eine Haushaltsplanposition „Nachhaltige Mobilität für die Stadt“ mit einem Haushaltsansatz in Höhe von jeweils 10 Mio. Euro für 2018 und 2019 geschaffen. Die Mittel kommen den baden-württembergischen Kommunen mit Grenzwertüberschreitungen zugute. Diese Mittel werden unter anderem für unterstützende und ergänzende Maßnahmen der Kommunen eingesetzt, insbesondere für die Förderung von Expressbuslinien, von Pilotprojekten in Kommunen, von Personalstellen im Bereich Luftreinhaltung, nachhaltige Mobilität und betriebliches Mobilitätsmanagement. Die Kommunen sollen dadurch in die Lage versetzt werden, möglichst viele kurzfristig für die Luftreinhaltung wirksame Maßnahmen zu realisieren und in besonderem Maße von den Mitteln des Bundesfonds zu partizipieren.

*Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur, ÖPNV-Infrastruktur*

Im Jahr 2017 wurde ein Förderprogramm vom Land für die Machbarkeitsuntersuchung von Radschnellverbindungen in Kommunen und Landkreisen eingerichtet. Im Rahmen dieses Programms wurden bisher insgesamt 1,7 Mio. Euro Zuwendungen genehmigt. Eine Fortführung des Programms ist in Bearbeitung. Zudem gewährt der Bund Finanzhilfen an die Länder zur Förderung von Radschnellwegen in Höhe von 25 Mio. Euro jährlich ab 2017.

Im Rahmen des Förderprogramms für Regiobusse in Baden-Württemberg hat das Land zum aktuellen Stand (1. Oktober 2018) für die Jahre 2015 bis 2018 fast 21 Mio. Euro ausgeschüttet oder verbindlich zugesagt.

Für den Umbau barrierefreier Bushaltestellen wurden im Rahmen des Sonderprogramms in den Jahren 2015 und 2016 insgesamt 4,4 Mio. Euro an Kommunen ausbezahlt.

Im Rahmen der Förderung von kommunaler Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur nach dem LGVFG wurden in den Staatshaushaltsplänen für die Jahre 2016 bis 2019 jährlich 15 Mio. Euro etatisiert und davon im Jahr 2016 13 Mio. Euro För-

dermittel und im Jahr 2017 11,5 Mio. Euro Mittel abgerufen. Die Kommunen und Landkreise werden mit dieser Förderung dabei unterstützt, ein Infrastrukturangebot für die Erhöhung des Radverkehrs- und Fußverkehrsanteil entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes zu erreichen.

*4. Welche Gesetzesinitiativen und Verordnungen des Bundes und des Landes haben gegebenenfalls zu einer Verschlechterung der kommunalen Finanzsituation geführt?*

Zu 4.:

Auf Basis der einstimmigen Empfehlung der kommunalen und staatlichen Vertreterinnen und Vertreter in der Gemeinsamen Finanzkommission vom 4. November 2016 wurde die Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2017 für die laufende Legislaturperiode neu geregelt. Dabei wurde die Beteiligung der Kommunen im Steuerverbund nach § 1 FAG um zusätzliche 250 Mio. Euro für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 gesenkt. Dies ist unter Berücksichtigung der Steuerkraftentwicklung von Land und Kommunen erfolgt.

Gleichzeitig wurden Mittel zur Bewältigung der Sondersituation aus den Flüchtlingszugängen des Jahres 2015 in Höhe von 30 Mio. Euro in den Jahren 2017 und 2018 und die Ausgleichsleistungen des Landes zu den Mehraufwendungen der Stadt- und Landkreise bei der Aufgabenerledigung als untere staatliche Verwaltungsbehörden in Höhe von 20 Mio. Euro ab dem Jahr 2017 zur Verfügung gestellt.

Damit sind die Leistungen nach dem FAG insgesamt von 12,4 Mrd. Euro im Jahr 2016 auf 12,8 Mrd. Euro im Jahr 2017 gestiegen. Netto – also unter Außerachtlassung der Finanzausgleichumlage, die die Kommunen selbst bezahlen – betrug die Steigerung 0,2 Mrd. Euro (von 8,7 auf 8,9 Mrd. Euro).

Darüber hinaus hat das Land unter anderem einen kommunalen Sanierungsfonds für die Jahre 2017, 2018 und 2019 eingerichtet, um den Sanierungsstau in Städten, Gemeinden und Kreisen in Baden-Württemberg abzubauen. Vgl. hierzu die Antworten zu den Fragen 3 und 5.

*Bundesgesetze mit Auswirkungen auf das Steueraufkommen*

Auf Bundesebene wurden diverse Gesetze mit Auswirkung auf das Steueraufkommen von Land und Städten und Gemeinden verabschiedet. Hierzu gehörten unter anderem das Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften vom 20. Dezember 2016, das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 (mit dem Gesetz wurde u. a. auch die Sofortabschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 410 Euro auf 800 Euro umgesetzt) und das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze vom 17. August 2017.

*6. Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung des Volumens des Kommunalen Investitionsfonds und der Kommunalen Investitionspauschale seit dem Jahr 2013 sowie das Verhältnis der beiden Förderinstrumente zueinander?*

*7. Hält die Landesregierung die Verteilung im Kommunalen Investitionsfonds auf die einzelnen Themenbereiche des Fonds wie beispielsweise Krankenhausförderung, Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung für angemessen?*

Zu 6. und 7.:

Die Mittel für den KIF und die Mittel des Ausgleichstocks werden der kommunalen Finanzausgleichsmasse B vorab entnommen (§ 3 a FAG). Die verbleibenden Mittel werden als Kommunale Investitionspauschale (KIP) den Gemeinden pauschal zur Verfügung gestellt. Die Mittel aus der KIP sind nicht zweckgebunden für bestimmte Einzelvorhaben zu verwenden, sollen jedoch dem Grunde nach der

Finanzierung von Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen dienen. Welche Maßnahmen dies sind, liegt in der Entscheidung der Gemeinden.

Seit 2016 ist das Volumen der KIP höher als das des KIF. Die aktuelle Mittelverteilung zwischen KIF und KIP erscheint nicht nur sachgerecht, weil die dynamische Entwicklung der KIP in den letzten Jahren den Kommunen erhebliche frei verfügbare Finanzierungsspielräume verschafft hat, sondern wurde auf Wunsch der kommunalen Landesverbände auch entsprechend forciert.

Die Entwicklung des KIF, des Ausgleichstocks und der KIP ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Verteilung der Finanzausgleichsmasse B				
Jahr	KIF	Ausgleichstock	KIP	KIP in Prozent des KIF
	<i>in Mio. Euro</i>			
2000	877,4	99,6	263,2	30 %
2001	877,0	97,0	225,4	26 %
2002	877,0	97,0	163,6	19 %
2003	877,0	97,0	138,7	16 %
2004	810,0	87,0	157,3	19 %
2005	750,0	87,0	129,5	17 %
2006	774,3	97,0	220,1	28 %
2007	780,0	87,0	324,6	42 %
2008	785,0	87,0	398,3	51 %
2009	807,5	84,5	355,6	44 %
2010	785,0	87,0	469,8	60 %
2011	785,0	87,0	474,1	60 %
2012	830,0	87,0	516,3	62 %
2013	830,0	87,0	555,1	67 %
2014	830,0	87,0	684,9	83 %
2015	830,0	87,0	759,8	92 %
2016	830,0	87,0	905,4	109 %
2017	865,0	87,0	894,3	103 %
2018	930,0	87,0	935,8	101 %
2019	950,0	87,0	987,4	104 %

Bis 2017: Ist-Werte

Ab 2018: Prognose auf Basis der Steuerschätzung 05/2018 (geltendes Recht); die Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2018 sieht eine Erhöhung des Ausgleichstock ab dem Jahr 2019 um 10 Mio. Euro auf 97 Mio. Euro vor.

Die Mittel des KIF werden gemäß § 3 a FAG nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans auf die einzelnen Förderbereiche verteilt. Zur Verteilung gibt die Gemeinsame Finanzkommission, die paritätisch mit Vertretern des Landes und der kommunalen Landesverbände besetzt ist, Empfehlungen. Auf dieser Grundlage beschließt der Landtag bei der Aufstellung des jeweiligen Staatshaushaltsplans abschließend über die Verteilung der Mittel des KIF.

Die Aufteilung des KIF auf die einzelnen Förderbereiche kann nicht losgelöst von der Gesamtsituation des KIF, dem Ausgleichstock und der KIP gesehen werden. Dies wirkt sich zwangsläufig auf die Dotierung der einzelnen Förderbereiche aus. Die Befriedigung von Mehrbedarfen in einzelnen Förderbereichen durch Bereitstellung zusätzlicher Fördermittel bedarf einer Refinanzierung durch entsprechende Reduzierung der Mittel in anderen Förderbereichen des KIF oder durch eine Aufstockung des KIF. Eine Aufstockung des KIF bedarf wiederum einer Gegenfinanzierung durch die Mittel der KIP oder des Ausgleichstocks und macht eine Änderung des § 3 a FAG notwendig.

Durch die stufenweise Aufstockung des KIF in den Jahren 2018 und 2019 auf 930 Mio. Euro beziehungsweise 950 Mio. Euro konnte den fachbezogenen Anforderungen der Ressorts im Wesentlichen Rechnung getragen werden. Die Höhe und Aufteilung des KIF ist angemessen und ausreichend.

Perspektivisch erscheint aus Sicht der Landesregierung eine weitere Stärkung des KIF entsprechend den letzten Jahren angezeigt, um mit zielgerichteten Förderungen und Schwerpunktsetzungen den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, raumplanerischen und energetischen Herausforderungen zu begegnen und hier proaktiv im Interesse der Bürgerinnen und Bürger Baden-Württembergs zu steuern. Dies soll selbstverständlich in enger Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden im Rahmen der Gemeinsamen Finanzkommission erfolgen.

*8. Hält die Landesregierung die finanzielle Ausstattung des Ausgleichstocks als Fonds für finanzschwache Gemeinden für auskömmlich und wie bewertet sie die Entwicklung des Volumens seit dem Jahr 2013?*

Zu 8.:

Das Mittelvolumen des Ausgleichstocks beträgt derzeit 87 Mio. Euro und hat sich seit dem Jahr 2010 nicht verändert, während die Investitions- und Baukosten infolge erhöhter Standards der letzten Jahre (z. B. durch Brandschutz, Klimatisierung, Energieeinsparverordnung [EnEV], Nachhaltigkeit, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination [SiGeKo]) erheblich gestiegen sind. Hinzu kommen inflations- und konjunkturbedingte Baukostensteigerungen, die zu einer zusätzlichen Belastung des Mittelvolumens führen.

Im Ausgleichstock sind die Antragssummen regelmäßig mehr als doppelt so hoch wie die zur Verfügung stehenden Mittel. Im Jahr 2018 konnten nur knapp 40 % der beantragten Mittel bewilligt werden. Das bedeutet, dass regelmäßig nicht alle Anträge berücksichtigt beziehungsweise nicht im beantragten Umfang gefördert werden können.

Die Gemeinsame Finanzkommission hat am 24. Juli 2018 empfohlen, dass innerhalb der Finanzausgleichsmasse B der Ausgleichstock ab dem Jahr 2019 um eine Inflationsanpassung von 10 Mio. Euro auf 97 Mio. Euro erhöht werden soll. Um die Vorgaben des § 13 FAG und der VwV-Ausgleichstock weiterhin erfüllen zu können, bedarf es jedoch im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten einer weiteren Mittelaufstockung.

Die Mittel des Ausgleichstocks werden der Finanzausgleichsmasse B vorweg entnommen (§ 3 a FAG). Der Ausgleichstock steht deshalb in einem Spannungsverhältnis zum KIF und zur KIP. Deshalb kann die Dotierung des Ausgleichstocks, die zudem in § 3 a FAG gesetzlich geregelt ist, nicht losgelöst vom KIF und der KIP beurteilt werden.

9. Mit welchen Bundesratsinitiativen und weiteren Initiativen auf Bundesebene hat die Landesregierung auf eine Verbesserung der Finanzausstattung der Kommunen hingewirkt und mit welchem Ergebnis?

Zu 9.:

Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen

Baden-Württemberg hat im Rahmen der folgenden Gesetzesinitiativen auf eine Verbesserung der Finanzausstattung der Kommunen hingewirkt:

*Steuergesetzgebung:*

- Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz) vom 19. Juli 2016 (BGBl I, S. 1730):

Verbesserung der Steuergerechtigkeit und im Ergebnis Erhöhung des Steueraufkommens. Baden-Württemberg unterstützte das erfolgreiche Gesetzgebungsverfahren.

- Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 (BGBl I, S. 3152):

Erhöhung der Steuereinnahmen durch Unterbindung von Steuerbetrug. Unterstützung des erfolgreichen Gesetzgebungsverfahrens durch Baden-Württemberg.

- Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) vom 23. Juni 2017 (BGBl I, S. 1682):

Reaktion auf die „Panama Papers“ zur Stärkung der Steuergerechtigkeit und Erhöhung des Steueraufkommens. Baden-Württemberg unterstützte das erfolgreiche Gesetzgebungsverfahren.

- Gesetz zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 6. März 2017 (BGBl I, S. 399):

Verbesserung der Steuergerechtigkeit und dadurch Erhöhung des Steueraufkommens. Baden-Württemberg unterstützte das erfolgreiche Gesetzgebungsverfahren.

- Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 (BGBl I, S. 2074):

Sicherung des Steueraufkommens durch Unterbindung missbräuchlicher Gestaltungen. Baden-Württemberg unterstützte das erfolgreiche Gesetzgebungsverfahren.

- Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung – KassenSichV) vom 26. September 2017 (BGBl I, S. 3515):

Durch Verhinderung der Manipulation von elektronischen Aufzeichnungssystemen Sicherung und Erhöhung des Steueraufkommens. Unterstützung der Verordnung durch Baden-Württemberg.

- Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (BR-Drs. 372/18):

Verhinderung von Steuervermeidung zur Erhöhung der Steuergerechtigkeit und des Steueraufkommens. Regelungen zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs im Onlinehandel beruhen auch auf Initiative Baden-Württembergs (Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen).

*Gesetzesänderungen zugunsten der kommunalen Finanzausstattung:*

- Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 105) (BR-Drs. 514/16) und Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes (BR-Drs. 515/16):

Grundsteuerreform. Noch keine Befassung des Entwurfs durch den Deutschen Bundestag.

- Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. November 2016 (BGBl I, S. 2613):

Bereitstellung von Bundesmitteln zur Förderung finanzschwacher Kommunen und Verlängerung des Förderzeitraums. Unterstützung des erfolgreichen Gesetzgebungsverfahrens durch Baden-Württemberg.

- Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl I, S. 2755)

Entlastung der Länder und Kommunen aufgrund finanzieller Herausforderungen im Zusammenhang mit der hohen Zuwanderung von Flüchtlingen. Baden-Württemberg unterstützte das erfolgreiche Gesetzgebungsverfahren.

- Viertes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 1. Dezember 2016 (BGBl I, S. 2758):

Erhöhung der Bundesmittel für den Personennahverkehr. Baden-Württemberg unterstützte das erfolgreiche Gesetzgebungsverfahren.

- Gesetz zur Finanzierung der Lärmsanierung an Straßen in kommunaler Baulast (Lärmsanierungsfinanzierungsgesetz – LärmSanFinG):

Kein abgeschlossenes Gesetzgebungsverfahren. Baden-Württemberg unterstützte den Gesetzentwurf (Initiative Nordrhein-Westfalen).

- Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91 c, 104 b, 104 c, 107, 108, 109 a, 114, 125 c, 143 d, 143 e, 143 f, 143 g) vom 13. Juli 2017 (BGBl I, S. 2347) und Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl I, S. 3122)

Unterstützung des erfolgreichen Gesetzgebungsverfahrens durch Baden-Württemberg.

- Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung vom 23. Juni 2017 (BGBl I, S. 1893):

Unterstützung des erfolgreichen Gesetzgebungsverfahrens durch Baden-Württemberg.

- Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl I, S. 2082):

Unterstützung des erfolgreichen Gesetzgebungsverfahrens durch Baden-Württemberg.

- Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104 c, 104 d, 125 c, 143 e) (BR-Drs. 165/18):

Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

- Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familientlastungsgesetz) (BR-Drs. 373/18):

Baden-Württemberg setzte sich für die notwendige Gesetzesänderung zur Abschaffung der erhöhten Gewerbesteuerumlage ein. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

- Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ (Digitalinfrastrukturfondsgesetz – DIFG) (BR-Drs. 373/18):

Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

*Gesetzesänderung im Bereich kommunale Gebühren (Erhöhung der Gebühren):*

- Gesetz zur Änderung gebührenrechtlicher Regelungen im Aufenthaltsrecht vom 13. Juni 2017 (BGBl I, S. 2350):

Unterstützung des erfolgreichen Gesetzgebungsverfahrens durch Baden-Württemberg.

Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft setzt sich auch für die kommende Förderperiode von 2021 bis 2027 dafür ein, dass die Kommunen weiterhin die benötigten Förderungen aus dem Europäischen Fonds, insbesondere aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) erhalten können. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat beispielweise in seinem Antrag für den Bundesrat zur künftigen Gemeinsamen Agrarpolitik die Kommunen explizit als Förderberechtigte ergänzt.

Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr

Baden-Württemberg hat eine Bundesratsinitiative zur inhaltlichen Überarbeitung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes des Bundes initiiert (vgl. Ausführungen zu den Fragen 3 und 5).

*10. Wie schlägt sich die auf Nachhaltigkeit, Innovation, Bildung sowie ökologische und soziale Modernisierung ausgerichtete Politik der Landesregierung auf die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Kommunen nieder und durch welche Anreize und Hilfestellungen unterstützt das Land die Kommunen bei der Umsetzung?*

Zu 10.:

Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

*E-Government*

Die Digitalisierung verändert das staatliche und kommunale Verwaltungshandeln tiefgreifend. Digitale Verwaltungsleistungen bieten für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltungen einen erheblichen Mehrwert. Die Digitalisierung der Verwaltung schafft die Voraussetzungen, um ihre Leistungen nachhaltig in der erforderlichen Qualität anbieten zu können.

Die meisten Verwaltungsleistungen sind dem Verantwortungsbereich der Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden als Orte des Wohnens, des Arbeitens, der Freizeit und des sozialen Miteinanders zuzuordnen. E-Government umfasst aber alle Ebenen der öffentlichen Verwaltung; die Bürgerinnen und Bürger wie Unternehmen kennen keine Zuständigkeitsgrenzen zwischen Bund, Land und Kommunen.

Die wirksame Unterstützung der flächendeckenden Nutzung digitaler Verwaltungsleistungen, die Vereinheitlichung von Zugängen und Prozessen, deren nutzerorientierte Gestaltung sowie die Kooperation aller Beteiligten sind wesentliche Faktoren für den Erfolg von E-Government in Baden-Württemberg. Das E-Government-Gesetz BW ist für das Land, die Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden die wesentliche Grundlage für rechtssicheres Handeln bei digitalen Verwaltungsleistungen. Es bietet ihnen die Gewähr für die nachhaltige Nutzung der zentral bereitgestellten E-Government-Infrastruktur „service-bw“.

„Service-bw“ ist die zentrale, von Land und Kommunen gemeinsam genutzte E-Government-Infrastruktur nach dem E-Government-Gesetz Baden-Württemberg. Im Sinne des Koalitionsvertrags sollen über „service-bw“ elektronische Verwaltungsleistungen (z. B. Genehmigungs- oder Förderleistungen) bereitgestellt werden. Mit diesem Ansatz entwickelt das Land in enger Abstimmung mit allen kommunalen Landesverbänden und innovativen Partnerkommunen die elektronischen Dienste weiter.

Die Kommunen können die Dienste von service-bw im Sinne von § 15 des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg auch für die Entwicklung und Bereitstellung eigener Prozesse und Formulare nutzen. Sie können ferner in ihren eigenen Webanwendungen den im Servicekonto Baden-Württemberg enthaltenen Dienst zur elektronischen Identifizierung nutzen.

Nach dem Onlinezugangsgesetz des Bundes sind bis Ende 2022 alle Verwaltungsleistungen in elektronischer Form bereitzustellen. Auf Basis der Erkenntnisse aus Projekten mit Kommunen seit 2017 wird in Baden-Württemberg ein hoher Anteil von weit überwiegend kommunalen Verwaltungsleistungen zu digitalisieren sein.

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration strebt im Rahmen der Digitalisierungsstrategie des Landes den Abschluss einer E-Government-Vereinbarung zwischen Land und Kommunen und ihren Verbänden an, die u. a. Vereinbarungen zur strategischen und operativen Zusammenarbeit beim E-Government, zu konkreten gemeinsamen Projekten und ihrem Management, zum gemeinsamen Marketing für E-Government sowie zur Optimierung von Prozessen, auch im Sinne des Bürokratieabbaus, enthalten wird bzw. kann.

#### *Digitalakademie@bw*

Fehlende Digitalkompetenzen in der Landesverwaltung und den Kommunalverwaltungen gelten als Innovationshemmnis Nummer 1. Das Land hat daher mit der Digitalakademie@bw eine Qualifizierungsoffensive gestartet. Im Schulerschluss mit den kommunalen Landesverbänden, der Führungsakademie Baden-Württemberg und weiteren Partnern sollen digitale Kompetenzen in der Kommunal- und der Landesverwaltung gestärkt werden. Die Digitalakademie@bw ist auf dem Festival der digitalen Bildung der Landesregierung erfolgreich gestartet. Für die Umsetzung der Qualifizierungsmodule der Digitalakademie@bw sind im Doppelhaushalt 2018/2019 über 9 Mio. Euro vorgesehen.

Mit einer breit angelegten Qualifizierungsoffensive sollen unter dem Dach der Digitalakademie in den kommenden Jahren über 1.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der mittleren Führungsebene in den Kommunalverwaltungen zu so genannten Kommunalen Digitallotsen fortgebildet werden. Ziel des Programms ist es, in allen 1.101 Städten und Gemeinden sowie in den 35 Landkreisen Baden-Württembergs Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter als Digitallotsen zu gewinnen und zu qualifizieren. Als Impulsgeber sollen sie notwendige Transformations- und Veränderungsprozesse in den Verwaltungen anregen und als Motivator für Digitalisierungsprojekte im Land handeln.

Ferner sollen in der Landesverwaltung mit dem Führungslehrgang „Digital Leadership“ der Führungsakademie rund 500 Führungskräfte zu Digitalexperten fortgebildet werden. Daher wurde unter dem Dach der Digitalakademie unter der Federführung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration am 1. März 2018 ein Kompetenzzentrum „Digital Leadership“ an der Führungsakademie Baden-Württemberg eingerichtet. Dieses ist mit einem Fördervolumen von rund 0,8 Mio. Euro Teil der Qualifizierungsoffensive. Ab 2020 werden die Schulungsmodule, die sich im Pilotbetrieb am besten bewährt haben, in den Fortbildungslehrplan an der Führungsakademie aufgenommen. Ziel ist es, mittelfristig alle Führungskräfte in der Landesverwaltung zu „Digital Leadern“ zu qualifizieren.

Ein Fachzentrum für E-Government soll die Entwicklung und Bereitstellung der oben erwähnten digitalen Verwaltungsleistungen für die Kommunen maßgeblich unterstützen. Beispielsweise sollen zukünftig die Beantragung von Parkausweisen für Bewohner und Handwerker ebenso wie die Abmeldung ins Ausland flächendeckend und bequem von zuhause aus erledigt werden können.

Schließlich wurde als ein weiteres Qualifizierungsangebot der Digitalakademie @bw ein Kommunales Innovationszentrum (KIC) eingerichtet. Im Mittelpunkt von KIC stehen das Schaffen von Experimentierräumen und von neuen Innovationspartnerschaften zwischen Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Das Ziel ist es, innovative Lösungen für Städte, Gemeinden, Landkreise und Regionen zu entwickeln und umzusetzen.

Um die Qualifizierungsangebote der Digitalakademie@bw zu koordinieren, wurde eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie ist die verbindende Klammer der zahlreichen Aktivitäten der Digitalakademie nach innen und nach außen. Weitere Informationen zur Digitalakademie können der Website [www.digitalakademie-bw.de](http://www.digitalakademie-bw.de) entnommen werden.

#### *Feuerwehrwesen*

Durch die Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen werden die regelmäßig notwendigen Investitionen für das Feuerwehrwesen gefördert (vgl. Ausführungen zu den Fragen 3 und 5). Wirtschaftliches Verhalten bei der Projektierung, insbesondere wenn die Nutzung der Projekte nach Beschaffung bzw. Herstellung mehreren Gebietskörperschaften zur Verfügung steht (Mehrwert durch interkommunale Zusammenarbeit), wird angemessen berücksichtigt.

Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

#### *Bildungspolitik*

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie wird Nachhaltigkeit als Leitidee für eine Modernisierung bzw. Transformation der Gesellschaft in Richtung Zukunftsfähigkeit verstanden. Im Mittelpunkt der Leitidee der nachhaltigen Entwicklung steht die Einsicht, dass Schutz der natürlichen Umwelt, soziale Verantwortung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit untrennbar zusammengehören, ohne dass das eine gegen das andere ausgespielt wird.

Aus dieser Kennzeichnung der Leitideen lassen sich für die Bildungspolitik des Landes zentrale Aspekte ableiten, die für eine nachhaltige Entwicklung einer Gesellschaft elementar sind. Gesellschaftliche Teilhabe und Gestaltungskompetenz für nachhaltige Entwicklung müssen gezielt in den Blick genommen werden, um dem Anspruch einer nachhaltigen Entwicklung in Baden-Württemberg gerecht zu werden.

In diesem Themenfeld ist ganz besonders die frühkindliche Bildung in den Fokus gerückt. Eine Vielzahl empirischer Studien belegt, dass die Zeit bis zur Einschulung eine kindliche Entwicklungsphase ist, in der zentrale Weichenstellungen für die spätere Bildungsbiografie vorgenommen werden.

Die Landesregierung hat diese Anforderungen aufgegriffen und in der Gemeinsamen Finanzkommission am 24. Juli 2018 vereinbart, dass das Land beginnend ab dem Jahr 2019 zur qualitativen und quantitativen Verbesserung der frühkindlichen Bildung 80 Mio. Euro jährlich im Endausbau zur Verfügung stellt. Derzeit werden die Kommunen u. a. durch die Programme „Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf“, „Kinder- und Familienzentren“ und „Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe“ unterstützt.

Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa

#### *Tourismusinfrastruktur*

Im Rahmen der letzten Richtlinienänderung des Tourismusinfrastrukturprogramms im Jahr 2011 wurden die Zuwendungszwecke erweitert bzw. präzisiert. Ausdrückliches Zuwendungsziel des Tourismusinfrastrukturprogramms ist es seitdem, Tourismusinfrastruktureinrichtungen wirtschaftlich und ökologisch zu stärken sowie auch den sanften Tourismus zu unterstützen. Im Bereich der sozialen Nachhaltigkeit steht die Förderung eines „Tourismus für Alle“ im Fokus. Vorrangig gefördert werden darüber hinaus besonders innovative Vorhaben.

Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

#### *Städtebauförderung*

Durch die Finanzhilfen der städtebaulichen Erneuerung setzt die Landesregierung verschiedene Anreize für die Kommunen, Nachhaltigkeitsthemen sowie ökologische und soziale Modernisierungsmaßnahmen zu ergreifen. So ist die ganzheitliche ökologische Erneuerung mit den vordringlichen Handlungsfeldern Energieeffizienz im Altbaubestand, Verbesserung des Stadtklimas, Reduzierung von Lärm und Abgasen und die Aktivierung der Naturkreisläufe in festgelegten Gebieten ein Förderschwerpunkt. Ebenso stellt die Sicherung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und der Integration in den kommunalen Quartieren als wichtiger Teil der Daseinsvorsorge insbesondere in Gebieten mit benachteiligten Bevölkerungsgruppen einen wichtigen Förderschwerpunkt der Städtebauförderung dar. Allein im laufenden Förderprogramm 2018 werden in Baden-Württemberg über 240 Mio. Euro für Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung bewilligt.

#### *Flächen gewinnen durch Innenentwicklung*

Die Landesregierung verfolgt mit dem Programm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ das Ziel, Anreize für eine nachhaltige und flächeneffiziente Siedlungsentwicklung durch die Förderung von Innenentwicklungsmaßnahmen zu schaffen. In den Jahren 2016 und 2017 konnten somit insgesamt 57 Projekte zur Innenentwicklung mit einem Fördervolumen von rund 1,75 Mio. Euro unterstützt werden.

#### *Wohnraumförderung*

Für innovative Bauvorhaben des sozialen Wohnungsbaus bietet das Förderprogramm zum Ausgleich innovationsbedingter Mehrkosten eine Zusatzförderung an, die auch durch Gemeinden als Antragsteller in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 5 verwiesen.

#### *Förderung im Rahmen des EFRE*

Im Rahmen des EFRE-OP „Innovation und Energiewende“ werden die Felder der Nachhaltigkeit und Innovation mit Unterstützung von Geldern aus dem EFRE durch eine landesseitige Kofinanzierung unterstützt. Die Kofinanzierung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (gerechnet auf die gesamte Förderperiode 2014 bis 2020) beläuft sich auf insgesamt 21,3 Mio. Euro. Durch die Verwendung der EU-Gelder und durch die eingesetzten Landesmittel werden Prozesse angeregt und Infrastrukturen verwirklicht, welche die Regionen in Baden-Württemberg im Sinne einer intelligenten Spezialisierung fit für die Zukunft machen.

Im Rahmen des Wettbewerbs „RegioWIN“ werden 20 Leuchtturmprojekte, davon 13 im Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, umgesetzt, die mit einem Kofinanzierungsanteil des Landes realisiert werden. Durch die Unterstützung konkreter „bottom-up“-Ansätze, sei es durch den Wettbewerb „RegioWIN“ oder durch die Förderung eines regionalen Innovationsmanagements, werden Prozesse initiiert, die sich konkret auf die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen, Landkreise und Kommunen auswirken und hier Akteure aus allen Bereichen der Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zusammenbringen. Diese eint das gemeinsame Ziel, ihre Region weiter in Richtung Zukunft zu entwickeln.

#### *Förderung der Neugestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf*

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, dass ein qualitativ hochwertiges Bildungssystem jedem jungen Menschen Chancen bietet und ihm die Voraussetzungen für die aktive Teilhabe an Gesellschaft und Arbeitsleben mitgibt. Bildung trägt nicht zuletzt maßgeblich zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg bei.

Damit Unternehmen erfolgreich sein können, benötigen sie beruflich ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hieran fehlt es in vielen Branchen bereits heute. Deshalb wurde das Bündnis zur Stärkung der beruflichen Ausbildung und des Fachkräftenachwuchses in Baden-Württemberg geschlossen, das auch über den aktuellen Bündniszeitraum 2015 bis 2018 hinaus weitergeführt werden soll. In diesem Bündnis arbeiten das Land, die Kammern und Verbände der Wirtschaft, die Gewerkschaften, die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Landesverbände gemeinsam daran, die berufliche Ausbildung zu stärken und den Fachkräftenachwuchs zu sichern.

Dem Mangel an Fachkräftenachwuchs wirken die Bündnispartner durch ein breites Spektrum von Maßnahmen aktiv entgegen. Eine wichtige Maßnahme ist die Neugestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf in mittlerweile 20 Stadt- und Landkreisen als Modellregionen. Wichtigstes Ziel ist die Verbesserung des Übergangs von der Schule in die Ausbildung. Um dieses Ziel zu erreichen, fördert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau ein beim Stadt- bzw. Landkreis angesiedeltes „Regionales Übergangsmanagement“ (RÜM), das alle wichtigen Akteure auf lokaler Ebene an einen Tisch bringt und die Zusammenarbeit vor Ort steuert. Außerdem werden in einem neuen Bildungsgang „Ausbildungsvorbereitung dual“ (AVdual) AVdual-Begleiterinnen und -Begleiter gefördert, die junge Menschen mit Förderbedarf unterstützen, damit der Übergang von der Schule in Ausbildung gelingt. Gerade in Zeiten unbesetzter Ausbildungsplätze bieten die Praxisphasen im Bildungsgang AVdual den Betrieben die Möglichkeit, Bewerberinnen und Bewerber kennenzulernen, die für eine Ausbildung infrage kommen. Viele Jugendliche können im Anschluss an die Praxisphasen einen Ausbildungsvertrag mit einem Praktikumsbetrieb abschließen, dies ist der entscheidende Vorteil des neuen Bildungsgangs.

Dieses Engagement der Landesregierung und der Partner des Ausbildungsbündnisses trägt Früchte und führt nachweislich zu einer Verbesserung des Übergangs in Berufsausbildung und somit zu einer Entlastung der Kommunen durch die Vermeidung von Hilfsbedürftigkeit. Der neue Bildungsgang AVdual für Jugendliche mit Förderbedarf hat sich seit seiner Einführung bewährt und ist laut der begleitenden Evaluation erfolgreich, so liegt die Quote des Übergangs in Ausbildung über der anderer ausbildungsvorbereitender Bildungsgänge.

Die starke Einbeziehung von Praktika in den Bildungsgang AVdual führt zu dem erhofften Klebeeffekt: Drei Viertel der in allen Modellregionen in Ausbildung übergegangenen Jugendlichen haben in ihrem Praktikumsbetrieb einen Ausbildungsplatz erhalten. Die Evaluation hat auch ergeben, dass die für die Praktika verantwortlichen AVdual-Begleiterinnen und -Begleiter einen wesentlichen Erfolgsfaktor darstellen.

#### *Förderung der Lernfabriken 4.0*

Um das abstrakte Konzept von Industrie 4.0 für Auszubildende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Weiterbildungslehrgängen greifbar zu machen, förderte das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport den Aufbau von 15 Lernfabriken 4.0 an beruflichen Schulen und die Erweiterung der Lernfabrik in Göppingen um eine „Green Factory“.

Das in der Regel zweistufige Konzept der Lernfabriken gewährleistet in einem ersten Schritt eine didaktische Hinführung der Auszubildenden in einer reduzierten, modellhaften Form zu den neuen, digital gesteuerten Produktionstechnologien. In der zweiten Stufe, einem verketteten Maschinensystem auf der Basis aktueller Industriestandards, haben die Auszubildenden die Möglichkeit, intelligente, vernetzte Produktionsprozesse kennenzulernen.

Durch ihre didaktische Konzeption ermöglichen die Lernfabriken auch Auszubildenden von kleinen und mittleren Unternehmen einen einfachen Zugang und eine ganzheitliche Herangehensweise an diese hochaktuellen Produktionssysteme. Daher werden die Lernfabriken von vielen Unternehmen unabhängig von Unternehmensgrößen und den Wirtschaftsorganisationen mit großem Engagement unterstützt.

Darüber hinaus stehen die Lernfabriken 4.0 in begrenztem Umfang auch als Schaufenster für Industrie 4.0-Technologien zur Verfügung und richten sich damit vor allem an die mittelständische Wirtschaft in der Region.

Mit dem derzeit laufenden Förderprogramm des Landes wurden 16 Lernfabrikprojekte mit in Summe 6,9 Mio. Euro gefördert, die Investitionen verteilen sich auf 26 berufliche Schulen. Über das Förderprogramm wurden in elf von zwölf Regionen des Landes Lernfabriken eingerichtet. In Ergänzung förderte das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau in Esslingen ein „Multilabor Handwerk 4.0“ mit 364.000 Euro, das sich spezifisch auf Digitalisierungsthemen im Handwerk ausrichtet.

Die Resonanz auf den ersten Förderaufruf hatte gezeigt, dass noch viele Landkreise und kreisfreie Städte großes Interesse an der Einrichtung einer Lernfabrik haben. Die konzeptionelle Weiterentwicklung des Lernfabrik-Programms, für die im Rahmen der Landesstrategie digital@bw 4 Mio. Euro bereitgestellt wurden, wird bestehende Lücken in der regionalen Verteilung schließen, gleichzeitig sollen mit dem neuen Programm neben der Industrie weitere Wirtschaftsbereiche wie etwa das Handwerk oder der Handel einbezogen werden. Der Förderaufruf für dieses neue Lernfabrik-Programm wurde im Juni 2018 veröffentlicht. Damit können im kommenden Jahr voraussichtlich ca. 15 neue Projekte gefördert werden.

#### *Landeswettbewerb Start-up BW local: Gründungsfreundliche Kommunen*

Mit dem bundesweit einzigartigen Landeswettbewerb Start-up BW local zielt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau darauf, die Gründungsdynamik Baden-Württembergs in der Fläche des Landes zu entfalten. Der Wettbewerb wurde unter dem Schirm der Landeskampagne Start-up BW in diesem Jahr erstmals durchgeführt und stieß auf große Resonanz: Insgesamt präsentierten 82 Kommunen am 16. und 17. Oktober 2018 ihre Konzepte, Aktivitäten und Visionen für eine gründungsfreundliche Kommune. Eine Jury aus gründungserfahrenen Unternehmern beurteilte die Wettbewerbsbeiträge und entschied über die Finalisten in den drei Kategorien Gemeinde, Stadt und Landkreis bzw. interkommunales Projekt.

Dabei zeigte sich, dass die Kommunen bereits heute wichtige Anlaufstelle für Gründungswillige sind und einen entscheidenden Beitrag zur Dynamisierung des Gründungsgeschehens in Baden-Württemberg leisten. Mit dem Landeswettbewerb konnten die Kommunen flächendeckend rund um das Thema Gründung und Unternehmertum sensibilisiert und die Angebote zur kommunalen und regionalen Gründungskultur öffentlich besser sichtbar gemacht werden.

Die Kommunen und interkommunalen Projekte, deren Konzepte die stärkste Dynamik in einem weiteren Ausbau von Gründungsvorhaben erwarten lassen, präsentieren ihre Konzepte nun erneut beim Start-up BW Summit 2019 am 1. Februar 2019 auf der Landesmesse Stuttgart. Dort werden die siegreichen Wettbewerbsbeiträge dann unter Einbeziehung des Publikums ermittelt. Den Gesamtsiegern in den drei Wettbewerbskategorien wird eine zweijährige Projektförderung für die Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen in einem Gesamtvolumen von jeweils bis zu 100.000 Euro in Aussicht gestellt.

Nach der laufenden ersten Runde in 2018/2019 soll der Wettbewerb – der vom Wirtschaftsministerium in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden Landkreistag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg, Gemeindetag Baden-Württemberg sowie dem baden-württembergischen Industrie- und Handelskammertag BWHK und dem baden-württembergischen Handwerkstag BWHT durchgeführt wird – im Jahr 2020 in die nächste Runde starten.

Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

#### *Siedlungsentwicklung und Klimaschutz*

Seit 2015 können sich Kommunen, die sich in besonderem Maße für die landespolitischen Ziele flächensparende Siedlungsentwicklung, Umgang mit dem demografischen Wandel und Schutz von Natur und Landschaft einsetzen, für die Anerkennung als Schwerpunktgemeinde bewerben. Anerkannte Schwerpunktgemeinden profitieren über einen Zeitraum von 5 Jahren von einem Fördervorrang im ELR und erhalten einen um 10 % erhöhten Fördersatz bei gemeinwohlorientierten Projekten. Voraussetzung für die Anerkennung als Schwerpunktgemeinde ist eine umfassende Entwicklungskonzeption, die unter intensiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erarbeitet wird.

Im Sinne eines schonenden Umgangs mit den natürlichen Lebensgrundlagen sind Energieeinsparung, verbesserte Energieeffizienz sowie die Verwendung ressourcenschonender Bauweisen bei kommunalen Projekten im ELR Pflicht. Sofern darüber hinaus überwiegend nachwachsende und CO<sub>2</sub>-bindende Baustoffe in der Tragwerkskonstruktion eingesetzt werden, erhöht sich der Fördersatz im ELR.

Die EFRE-Förderung, die insbesondere im Zuge der Fördermaßnahmen von „RegioWIN“ und „Klimaschutz mit System“ sowie zur Phosphorrückgewinnung aus Kläranlagen an Kommunen ging, konzentriert sich auf innovative Maßnahmen mit einem hohen Potenzial an ökologischer Nachhaltigkeit, das durch Indikatoren und ein Bewertungsraster sichergestellt wird.

„RegioWIN“ erfordert eine Regionale Entwicklungsstrategie und fördert die nach Auffassung der Wettbewerbsregionen zentralen Projekte, soweit sie aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung förderfähig sind. Auch das Förderprogramm „Klimaschutz mit System“ beruht auf einer kommunalen Klimaschutzstrategie. Die Strategiebasierung der jeweiligen Projekte hat deren Qualität und regionale Einbettung gefördert und ermöglicht.

Mit dem Landesprogramm „Natur in Stadt und Land“ unterstützt die Landesregierung Städte und Kommunen bei der Planung und dem Bau von dauerhaften Grün- und Freianlagen im Kontext einer Landesgartenschau bzw. Gartenschau. Diese Großprojekte tragen zur nachhaltigen Gesamtaufwertung einer Stadt bzw. Kommune bei und generieren einen ökonomischen, ökologischen, sozialen, touristischen und städtebaulichen Mehrwert. Die geschaffenen Anlagen setzen bleibende Akzente und wirken weit über das eigentliche Veranstaltungsjahr hinaus. Darüber hinaus fördert die Landesregierung in Anlehnung an das Landesprogramm „Natur in Stadt und Land“ die Bundesgartenschau Heilbronn 2019. Diese zeichnet sich durch besondere innovative Ansätze aus. Sie beinhaltet beispielsweise neben einer Gartenausstellung auch eine Stadtausstellung. Die Modellsiedlung „Neckarbogen“, die in die Bundesgartenschau einbezogen ist, steht für eine nachhaltige Stadtentwicklung. So wird etwa das Leitbild „Stadt der kurzen Wege“, in der Wohnen, Arbeiten und Einkaufen in einem Viertel möglich sind, im „Neckarbogen“ beispielgebend umgesetzt. Auch die im Jahr 2023 geplante Bundesgartenschau in Mannheim wird durch das Land unterstützt.

Mit den Förderprogrammen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 bis 2020 (MEPL III) werden die genannten Politikfelder aufgegriffen.

#### *Forsten*

Die Forstliche Förderung leistet wichtige Beiträge zur Nachhaltigkeit der Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion). Die Naturparkförderung bietet Unterstützung für Maßnahmen im Bereich der Bildung für Nachhaltige Entwicklung, der Regionalentwicklung, eines naturverträglichen Tourismus und des Erhalts der biologischen Vielfalt.

## Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration

### *Kinderschutz*

In Kooperation mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg setzt das Ministerium für Soziales und Integration ein gemeinsames Konzept zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg um. Im Rahmen dieses Konzepts erhalten alle Jugendämter in Baden-Württemberg das Angebot, ihre Strukturen und Prozesse im Kinderschutz vor Ort selbst zu überprüfen und gegebenenfalls zu optimieren. Sie werden dabei vom Deutschen Jugendinstitut in München wissenschaftlich begleitet und unterstützt. Im September 2018 haben 23 Jugendämter in Baden-Württemberg mit dem Projekt zur Qualitätssicherung im Kinderschutz begonnen. Die anderen 23 Jugendämter werden den Prozess im Frühjahr 2019 beginnen. Das Land fördert die Vor-Ort-Beratungen durch das Deutsche Jugendinstitut in den Jahren 2018/2019 mit insgesamt rund 400,0 Tsd. Euro.

### *Wohnraumentwicklung*

Mit dem Förderprogramm „Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe (investiv)“ sollen Impulse für die Verbesserung der Situation wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen gesetzt und dem Investitionsbedarf in der Wohnungslosenhilfe Rechnung getragen werden. Regionale Zentren aus Fachberatung, Tagesstätte und Aufnahmehaus sollten flächendeckend zur Verfügung stehen. Das Land unterstützt freiwillig Investitionen für Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, in denen Leistungen der sozialrechtlichen Gefährdetenhilfe (nach §§ 67 ff. SGB XII) erbracht werden. Weiterhin richtet sich der Fokus auch auf die Weiterentwicklung der Wohnungslosenhilfe im Allgemeinen.

Mit der Landesstrategie „Quartier 2020 – Gemeinsam.Gestalten.“ unterstützt das Ministerium für Soziales und Integration bereits seit 2017 Kommunen und zivilgesellschaftliche Akteure bei einer alters- und generationengerechten Quartiersentwicklung. Damit kommen zentrale Empfehlungen der Enquetekommission „Pflege in Baden-Württemberg zukunftsorientiert und generationengerecht gestalten“ zur Umsetzung. Ziel ist es, lebendige Quartiere zu gestalten – also Nachbarschaften, Stadtteile oder Dörfer, in die Menschen sich einbringen, Verantwortung übernehmen und sich gegenseitig unterstützen. Große Handlungsfelder der Strategie liegen in den Bereichen Bürgerbeteiligung, alters- und generationengerechte Quartiersentwicklung sowie Verankerung in kommunalen Netzwerken. Für die Umsetzung der Strategie stehen insbesondere für die Umsetzung vor Ort in den Kommunen insgesamt 12 Mio. Euro für 2018 und 2019 zur Verfügung. Über einen Ideenwettbewerb Im Jahr 2017 erhielten die teilnehmenden Kommunen zum Auftakt der Quartierentwicklung Preisgelder in Höhe von 2,7 Mio. Euro. In den Jahren 2018 und 2019 sind jeweils 3,0 Mio. Euro Fördermittel für die Kommunen im Rahmen des „Sonderprogramms Quartier“ und „Quartiersimpulse“ vorgesehen.

Die Fachstelle für ambulant unterstützte Wohnformen (FaWo) ist mit ihrem Beratungsauftrag zur Gründung und zum Betrieb von ambulant betreuten Wohngemeinschaften ein wichtiger Bestandteil der Strategie zur Quartiersentwicklung. Sie wird daher seit 2018 mit einem jährlichen Aufwand von 275,0 Tsd. Euro aus den Haushaltsmitteln zur Umsetzung von Handlungsempfehlungen der Pflege-Enquetekommission – Quartiersentwicklung finanziert.

### *Förderung im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF)*

Indem aus dem ESF 92,5 Mio. Euro der auf das Land in der Förderperiode 2014 bis 2020 insgesamt entfallenden Mittel von 260 Mio. Euro unter maßgeblicher Beteiligung der 42 regionalen ESF-Arbeitskreise verausgabt werden, wird sichergestellt, dass den spezifischen regionalen Besonderheiten der Stadt- und Landkreise in diesem Förderbereich Rechnung getragen wird.

Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

#### *Klimaschutz*

Mit den in der Antwort zu den Fragen 3 und 5 genannten Förderprogrammen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in den Bereichen Klimaschutz und Energiewirtschaft werden die Vorbildfunktion der Kommunen beim Klimaschutz (§ 7 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg) sowie der Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung unterstützt.

#### *Ausbau Erneuerbare Energien*

Vom Ausbau der Erneuerbaren Energien, wie z. B. der Windkraft oder der Freiflächen Photovoltaik, sind vor allem die Kommunen betroffen. Mit dem Forum Energiedialog hat das Land ein Unterstützungsangebot für solche Kommunen geschaffen, in denen in diesem Zusammenhang Konflikte entstanden sind. Ziel des Forums ist es, auftretende Konflikte abzuschwächen und Eskalationen vorzubeugen. Das Forum Energiedialog will daran mitwirken, die Handlungsfähigkeit der Kommune zu stärken. Es soll dazu beitragen, die Bevölkerung vor Ort mit Verfahren, Chancen und Risiken rund um die Energiewende vertraut zu machen, damit die Menschen sich auf dieser sachlichen Grundlage besser eine Meinung bilden können.

Zur Unterstützung der Energiewende und des Klimaschutzes wurden darüber hinaus in den Regierungspräsidien vier Kompetenzzentren Energie als zentrale Anlaufstelle geschaffen. Die Kompetenzzentren übernehmen mit ihrem Beratungs- und Informationsangebot eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Energiewende für Gemeinden und Verwaltungen, Bürgerinnen und Bürger, Verbände und Investoren und haben außerdem eine wichtige Scharnierfunktion zwischen den verschiedenen Fachbereichen im Regierungspräsidium, den beteiligten Ministerien, Behörden, Regionalverbänden sowie Kommunen.

Zur Unterstützung der Kommunen bei der Energiewende wurden bei der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg fünf von der Landesregierung finanzierte Kompetenzzentren für Energie und Klimaschutz eingerichtet. Seit dem Jahr 2016 bieten sie Dienstleistungen, Beratungen, Netzwerkarbeit und zahlreiche Informationsangebote für die Themen Kommunaler Klimaschutz, Contracting, Energiemanagement, Kraft-Wärme-Kopplung und Wärmenetze unter dem Dach der „Energiekompetenz BW“.

Außerdem fördert das Land die Bildung von regionalen Netzwerken, um durch Information, Beratung und Vernetzung Barrieren beim Ausbau der Photovoltaik und von Wärmenetzen zu überwinden. Kommunen und Gebietskörperschaften sind in beiden Fällen wichtige Ansprechpartner für das Vorankommen der Energiewende.

#### *Nachhaltiges Bauen*

Der Landesgesetzgeber hat in § 7 Absatz 5 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg geregelt, dass die Förderprogramme des Landes für den kommunalen Hochbau den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung tragen sollen. Mit der Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien im Internetportal NBBW ([www.nbbw.de](http://www.nbbw.de)) soll nicht nur die Qualität der Gebäude gesteigert, sondern es sollen auch die Kosten im Lebenszyklus des zu erstellenden Gebäudes betrachtet und minimiert werden. Ein geforderter Variantenvergleich soll zu einer bestmöglichen Ausführung des Gebäudes in ökonomischer Sicht führen und damit zu einer nachhaltigen Finanzentwicklung beitragen. Die Kosten, die durch die Gebäudenutzung einschließlich Betrieb, Instandhaltung und Erneuerung sowie den Rückbau einschließlich Verwertung entstehen, finden in der Planung häufig eine zu geringe Beachtung. Diese Kosten verursachen aber in der Regel ein Vielfaches der Herstellungskosten und müssen daher stärker in die Betrachtungen während der Planung einbezogen werden. Die Landesregierung unterstützt in seiner Förderpolitik für kommunale Hochbauten damit zukunftsfähige und zukunftsverträgliche Bauweisen durch die Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien.

Seit dem Jahr 2018 erhalten Sanierungen auf den Effizienzhausstandard KfW 70 bzw. 55 im Programm Klimaschutz-Plus eine ergänzende Förderung von 60 bzw. 120 Euro je Quadratmeter Schulfläche. Im CO<sub>2</sub>-Minderungsprogramm werden bei Erreichen der genannten Standards Boni von 5 bzw. 10% gewährt.

*Abwasserbeseitigung/Wasserversorgung/Altlastenbehandlung/Hochwasserschutz/  
Gewässerentwicklung*

Im Bereich der Abwasserbeseitigung führt die stärkere Berücksichtigung von gewässerökologischen Aspekten aufgrund von Anforderungen der WRRL und unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge zu vermehrten Investitionen. Hierbei sind insbesondere die Maßnahmen zur Phosphorreduzierung auf Kläranlagen und die Maßnahmen zur Spurenstoffelimination sowie Maßnahmen an Regenwasseranlagen, z. B. der Einbau von Messeinrichtungen, zu nennen. Eine nachhaltige Entwicklung im Bereich der Abwasserbeseitigung und gleichzeitig eine Verbesserung der ökologischen Situation in den Gewässern werden auch durch die Verbesserung der Abwasserstrukturen im ländlichen Raum erzielt.

Investitionen in die Wasserversorgung stellen eine langfristige, nachhaltige und ökologische Modernisierung und Anpassung an zukünftig veränderte Randbedingungen dar. So erfordert bspw. der Klimawandel eine Steigerung der Versorgungssicherheit, eine verbesserte interkommunale Zusammenarbeit erhöht in erheblichem Maße die Effizienz der Wasserversorgung auch in energetischer Hinsicht.

Durch die Förderung von technischen Erkundungen/Untersuchungen und Sanierungen altlastverdächtiger Flächen und Altlasten nach Maßgabe der Förderrichtlinien Altlasten (FrAl) unterstützt die Landesregierung die Kommunen dabei, hiervon ausgehende Gefahren für Mensch und Umwelt zu untersuchen und abzuwehren sowie die landesweite systematische Altlastenbehandlung voranzutreiben. Gleichzeitig unterstützt die Landesregierung die Kommunen so, Brachflächen wieder einer Nutzbarmachung zuzuführen und damit die Innenentwicklung zu stärken. Dies trägt auch zur Verringerung des Flächenverbrauchs bei.

Die Landesregierung unterstützt die Kommunen im Bereich des Hochwasserschutzes, beim Starkregenrisikomanagement und bei Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Auf der Grundlage der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft (FrWw 2015) können beispielsweise Maßnahmen zum Ausbau von Gewässern, zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und zum Starkregenmanagement, vertiefte Untersuchungen nach DIN 19700 an Rückhalte- und Speicherbecken, die naturnahe Entwicklung von Gewässern, die Bewusstseinsbildung im Zusammenhang mit der naturnahen Entwicklung von Gewässern, der Erwerb von Gewässerentwicklungsflächen oder Flussgebietsuntersuchungen, Gewässerentwicklungskonzepte und -pläne gefördert werden. Die Kommunen als zentraler Akteur des Hochwasserrisikomanagements werden zudem in Hochwasserpartnerschaften bei der Vorsorge begleitet. Das webbasierte Flutinformations- und Warnsystem (FLI-WAS) des Landes hilft den Kommunen bei der Krisenmanagementplanung.

*Landesweiter Biotopverbund*

In Umsetzung der naturschutzrechtlichen Vorschriften (§ 20 BNatSchG) hat die oberste Naturschutzbehörde in Zusammenarbeit mit der Universität Stuttgart und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) ein Konzept für einen landesweiten Biotopverbund entwickelt, den Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Dieser wurde mit der Novelle des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes im Juni 2015 auch rechtlich verankert (§ 22 NatSchG). Die Realisierung eines landesweiten Biotopverbunds im Sinne einer grünen Infrastruktur ist auch Gegenstand des Koalitionsvertrags der Landesregierung und ein wichtiges Projekt der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg, die im Juli 2013 verabschiedet worden war. Es ist notwendig, den Biotopverbund auf allen Ebenen in der Planung und Umsetzung zu verankern. Das UM hat zur Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds in den letzten Jahren eine Vielzahl von Modellvorhaben auf den Weg gebracht. In Rahmen der Regionalplanung hat das UM z. B. den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben unterstützt, der ein solches Konzept im Rahmen der Erstellung des Landschaftsrahmenplans erarbeitet.

Die bisher durchgeführten Maßnahmen und Modellprojekte (u. a. von LUBW, BUND, Regionalverbänden) zur Schaffung des landesweiten Biotopverbunds auf Basis des Fachplans landesweiter Biotopverbund sollen auf weitere Bereiche im Land ausgeweitet werden. Die Modellprojekte sind in der Broschüre „Grüne Infrastruktur – Biotopverbund in Baden-Württemberg“ und im Naturschutz-Info-Schwerpunktheft 2/2017 zum Landesweiten Biotopverbund dargestellt. Diese Unterlagen wurden als umfassende Informationsmöglichkeiten jeweils an alle Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg zur Initiierung eigener kommunaler Biotopverbundmaßnahmen versandt und können auf der Homepage der LUBW heruntergeladen werden. Dort stehen den Kommunen im Land als weiteres Unterstützungsmodul auch vertiefte Informationen und umfangreiche naturschutzrelevante Daten kostenlos zur Verfügung.

Die Heinz Sielmann Stiftung hatte in eigener Initiative vergleichbare Projekte in den Landkreisen Konstanz und Bodenseekreis in den vergangenen 10 Jahren durchgeführt. Realisiert wurden bislang 36 Biotopverbundstandorte mit über 110 Einzelmaßnahmen in 16 Kommunen. Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund wurde bei einem Teil der Maßnahmen als fachliche Grundlage unterlegt.

Im Rahmen des Sonderprogramms zum Erhalt der Biologischen Vielfalt wird nunmehr ein weiteres Modellprojekt von der Heinz Sielmann Stiftung zur Errichtung des landesweiten Biotopverbunds umgesetzt. Dafür wurden von der Landesregierung für die Jahre 2018 und 2019 insgesamt 1 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Ziel ist die Erweiterung der Umsetzung des Biotopverbunds in einen neuen Landkreis. In vier Modellkommunen im Landkreis Ravensburg werden aktuell von einem von der Heinz Sielmann Stiftung beauftragten Planungsbüro – soweit möglich – acht bis zehn umsetzungsreife Maßnahmensteckbriefe je beteiligter Kommune erstellt. Die Maßnahmensteckbriefe werden mit den Kommunen abgestimmt. Aus der Maßnahmenliste sollen dann im Jahr 2019 jeweils mindestens ein Projekt je Kommune durch das Modellvorhaben im Projektzeitraum umgesetzt werden. Andere können von den Kommunen selbst, ggf. auch erst nach Ende des Modellvorhabens umgesetzt werden. Der Abschlussbericht des Projekts kann dann anderen Kommunen ebenfalls als Anregung dienen.

#### *Projekt „Natur nah dran“*

Der NABU führt mit Mitteln des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und der Nachhaltigkeitsstrategie zwischen 2015 und 2020 das Wettbewerbsprojekt „Natur nah dran“ durch. Das Fördervolumen beträgt insgesamt knapp 1,3 Mio. Euro. Ziel des Projekts ist es, in den Jahren 2015 bis 2020 je zehn Kommunen bei der Umgestaltung ihrer innerstädtischen Grünflächen in naturnäheres Grün zu unterstützen. Jede der 10 ausgewählten Kommunen wird dabei mit 50 % der förderfähigen Kosten mit einem Betrag von bis zu 15.000 Euro unterstützt. Das Projekt „Natur nah dran“ ist in den Kommunen des Landes in den vergangenen drei Jahren auf reges Interesse gestoßen. Insgesamt haben sich 137 Kommunen (teils mehrfach) beworben, das sind rund 12,5 % aller Kommunen im Land und kreative Projekte eingereicht, die dem Erhalt der lokalen Biodiversität dienen. 33 Kommunen wurden in der Folge im Rahmen des Projekts bereits gefördert.

#### *Biotopvernetzung und Mindestflur*

Bisher wurden in über 300 Kommunen über die Landschaftspflegerichtlinie (LPR) geförderte Biotopvernetzungs- und Mindestflurkonzepte erstellt. Auf diesen Konzepten basierend können Kommunen ebenfalls über die LPR geförderte Maßnahmen zum Erhalt, zur Sanierung und Neuentwicklung von Biotopen und Lebensräumen (z. B. Extensivierung von Grünland, Neuanlage von Hecken oder Teichen) sowie zur Offenhaltung einer klar definierten Mindestflur (z. B. Entfernung von Sukzessionen, Wiederaufnahme einer extensiven Nutzung) durchführen.

*Hilfestellung durch Landschaftserhaltungsverbände*

Die Landschaftserhaltungsverbände (LEV) wurden mit Unterstützung des Landes gegründet und die Geschäftsstellen werden jährlich über die LPR gefördert (1,5 Stellenäquivalente). Die Landschaftserhaltungsverbände wurden zwischen 1991 und 2017 gegründet. Inzwischen hat Baden-Württemberg nahezu flächendeckend 33 Verbände, deren Mitglieder jeweils die Landkreise, kreisangehörige Kommunen sowie mit dem Naturschutz und Landwirtschaft befasste Verbände umfassen.

Die LEV sind Dienstleister für ein regionales Natur- und Landschaftsmanagement und arbeiten den Gemeinden, Landkreisen, privaten Grundstückseigentümern und örtlichen Naturschutzverbänden zu. Die Geschäftsstellen beraten und wickeln die fachlichen und organisatorischen Arbeiten ab und beantragen für Maßnahmen des Verbandes Fördermittel. In den Landschaftserhaltungsverbänden werden die Bedürfnisse und Interessen von Naturschutz, Kommunen und Landwirtschaft zusammengeführt und die Umsetzung von Maßnahmen der Landschaftspflege organisiert. Die Mitgliedskommunen werden in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege beraten und unterstützt.

Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr

*Verkehrswege*

Das Land unterstützt erstmalig die Landkreise und Kommunen bei der Sanierung von Brücken in deren Baulast mit dem Ziel die Infrastruktur der Kommunen und damit die Verkehrsverhältnisse im Sinne einer nachhaltigen Mobilität zu optimieren. Die Zuwendung wird im Rahmen der Festbetragsfinanzierung mit einem Fördersatz von bis zu 50 % gewährt.

Mit der im Jahr 2016 von Land verabschiedeten RadSTRATEGIE sollen die Chancen erfolgreicher Radverkehrsförderung konsequent und systematisch genutzt werden: weniger Lärm und Feinstaub, mehr Lebensqualität in den Städten und Gemeinden, mehr Gesundheit durch aktive Bewegung, besserer Klimaschutz, hohe wirtschaftliche Potenziale durch eine hochinnovative Wachstumsbranche und letztendlich mehr Mobilität für alle. Das Dokument benennt auf 156 Seiten Hintergründe, Handlungsfelder, Maßnahmen, Ziele, Fristen und Akteure der Radverkehrsförderung in Baden-Württemberg. Damit zeigt die RadSTRATEGIE den Weg zu einer neuen Radkultur in Baden-Württemberg auf.

Das Land versteht sich dabei als Partner der Kommunen: Das Land unterstützt aufgrund des Landesinteresses an einer möglichst flächendeckenden Radverkehrsförderung die Kommunen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bei der Aufgabenwahrnehmung in allen Bereichen der Radverkehrsförderung systematisch.

Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

*Nachwuchs an Fach- und Führungskräften – Wissenstransfer*

Baden-Württemberg verfügt über ein außerordentlich ausdifferenziertes Netzwerk von Hochschulstandorten. Etwa die Hälfte der rund 50 staatlichen Hochschulen befinden sich außerhalb der Ballungszentren, davon sind 19 Standorte bzw. Außenstellen im ländlichen Raum. Diese Hochschulen und ihre Außenstellen ermöglichen es im ländlichen Raum, den Nachwuchs an Fach- und Führungskräften aus der Region für die Region akademisch auszubilden. Die räumliche Nähe zur regionalen Wirtschaft unterstützt den Forschungs- und Technologietransfer, insbesondere in Bezug auf kleine und mittlere Unternehmen. Die Hochschulen und ihre Außenstellen leisten damit im ländlichen Raum einen wichtigen Beitrag, um ländlich geprägte Städte und Gemeinden als Bildungs-, Wohn- und Arbeitsstandorte zu stärken und attraktiv zu halten. Es ist der Landesregierung ein großes Anliegen, das Innovationspotenzial von Hochschulen in der Region und insb. der kommunalen Ebene fruchtbar zu machen und Studierende mit Blick auf die Bedarfe der lokalen Arbeitsmärkte bestmöglich auszubilden. Die Landesregierung strebt unter anderem „regionale Innovationspartnerschaften“ zwischen kleinen und mittelständischen Unternehmen, Verbänden wie der IHK und Hochschulen im ländlichen Raum an und damit Kommunen und regionale Gebietskörper-

schaften bei der regionalen innovationsbasierten Strukturentwicklung gezielt zu unterstützen.

Derartige Innovationspartnerschaften sollen so angelegt werden, dass sie u. a. für die Entwicklung von hochschulischen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung für Bedarfe auf lokaler Ebene fruchtbar gemacht werden können.

Im Kulturbereich fördert das Land zahlreiche Kunst- und Kultureinrichtungen in kommunaler oder freier Trägerschaft. Die Theater, Orchester, Museen, literarische Gedenkstätten, kommunalen Kinos, soziokulturelle Zentren, Festivals sowie die Amateurmusik und Amateurtheater tragen zu einem hochwertigen Kulturangebot in den jeweiligen Kommunen bei.

*11. Wie gestaltet sich der Dialog mit den kommunalen Gebietskörperschaften und deren Verbänden aus Sicht der Landesregierung, unter besonderer Berücksichtigung der zuletzt abgeschlossenen Finanzverhandlungen der Gemeinsamen Finanzkommission?*

Zu 11.:

In der Gemeinsamen Finanzkommission berät das Land unter Federführung des Finanzministeriums mit den kommunalen Spitzenverbänden über die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen. Empfehlungen der Gemeinsamen Finanzkommission stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers.

In den Gesprächen im Vorfeld und in der Gemeinsamen Finanzkommission werden die zum Teil unterschiedlichen Erwartungshaltungen erörtert. Prägend sind gegenseitiges Vertrauen und Verständnis für andere Positionen und Zielsetzungen und eine konstruktive, lösungsorientierte Atmosphäre.

Land und kommunale Spitzenverbände suchen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger nach den besten Lösungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel.

Dies bringt die Empfehlung vom 24. Juli 2018 (*Anlage 8*) zum Ausdruck: Sie ist ein Schulterschluss von Land und kommunalen Spitzenverbänden, bei dem entscheidende Verbesserungen in wichtigen zukunftsorientierten Themenbereichen gelungen sind.

*12. Wie bewertet die Landesregierung die Erhöhung der Mittel für das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz auf insgesamt 320 Mio. Euro pro Jahr und wie beabsichtigt sie, diese Mittel auf die Verkehrsträger (Straße, ÖPNV, Rad-/Fußverkehr) zu verteilen?*

Zu 12.:

Nach der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2018 (*Anlage 8*) sollen die Mittel für das LGVFG ab dem Jahr 2020 um 155 Mio. Euro auf 320 Mio. Euro aufgestockt werden. Dies ist aus Sicht der Landesregierung ein wichtiger und erfolgreicher Schritt, der Planungssicherheit bringt und entsprechend den fachlichen Erfordernissen wesentlich zur Verbesserung der Infrastruktur in den Bereichen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Straßenverkehrs beitragen wird. Die angestrebte Verteilung dieser Mittel auf die Verkehrsträger wird derzeit innerhalb der Landesregierung unter Einbeziehung der kommunalen Landesverbände verhandelt.

13. *Wie bewertet die Landesregierung den im Koalitionsvertrag vereinbarten und inzwischen mit den Kommunalen Landesverbänden ausverhandelten Pakt für gute Bildung und Betreuung und welche Eckpunkte und Rahmenseetzungen beinhaltet der Pakt?*

Zu 13.:

Mit der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2018 (*Anlage 8*) haben sich Land und Kommunen auf einen Pakt für gute Bildung und Betreuung verständigt. Dazu gehört, dass die Kindergartenförderung schrittweise von 529 Mio. Euro auf über eine Milliarde Euro im Jahr 2021 (einschließlich Bundesmittel) erhöht werden soll. Hinzu kommen jährlich ab dem Jahr 2019 weitere Landesmittel zur qualitativen und quantitativen Verbesserung der frühkindlichen Bildung und Betreuung, die im Endausbau den Betrag von 80 Mio. Euro pro Jahr erreichen. Mit diesem Betrag soll unter anderem die Ausbildungsinitiative für Fachkräfte, die Stärkung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen, die sprachliche und elementare Förderung, die Intensivierung der Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule, die finanzielle und qualitative Stärkung der Kindertagespflege und die Errichtung des „Forums Frühkindliche Bildung“ gefördert werden.

Je früher und intensiver Kinder gefördert werden, desto besser gelingt ihnen der Übergang in die Grundschule und später in die weiterführende Schule. Mit dem Pakt für gute Bildung und Betreuung soll die Qualität der frühkindlichen Bildung konsequent weiterentwickelt werden, um allen Kindern, unabhängig von ihrem familiären Hintergrund, gute Startchancen zu ermöglichen.

Zielsetzung des Paktes ist die Stärkung der Angebote der frühkindlichen Bildung und Betreuung, sowohl quantitativ als auch qualitativ. Die Themen werden vonseiten des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport unter dem Blickwinkel Qualitätsverbesserung für die Einrichtungen, die pädagogischen Fachkräfte und die Kinder diskutiert und bewertet.

Weitere 150 Mio. Euro investieren Land und Kommunen in die Digitalisierung der Schulen. Dieser Teil der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2018 schafft die Grundlage, mit der Digitalisierung der Schulen zu starten, ohne noch länger auf die seit geraumer Zeit vom Bund angekündigten Mittel warten zu müssen. Mit dem Eigenbeitrag der Schulträger wird ein Gesamtinvestitionsvolumen von mind. 180 Mio. Euro ausgelöst.

14. *Welche weiteren für die Kommunen relevanten Projekte bzw. Vereinbarungen konnten in der laufenden Legislaturperiode im Dialog mit den Kommunalen Landesverbänden (KLV) mit welchem Ergebnis abgeschlossen werden, aufgeführt nach Themenfeldern?*

15. *Wie bewertet die Landesregierung diese Vereinbarungen jeweils und welche weiteren Themen stehen aus ihrer Sicht bis zum Jahr 2021 auf der Agenda?*

Zu 14. und 15.:

Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

*Aufwendungen der Stadt- und Landkreise im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen*

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, wurde die nachlaufende Spitzabrechnung der Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen fortgesetzt. Flankierend leistet das Land großzügige Vorgriffszahlungen, um den Stadt- und Landkreisen unabhängig von dem Fortgang des komplexen Abrechnungsverfahrens rasch zu einer besseren Liquidität zu verhelfen.

Mit der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2018 konnte überdies eine Verständigung über eine maßgebliche Beteiligung des Landes an den Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für Leistungen nach dem

Asylbewerberleistungsgesetz für Leistungsberechtigte, die sich nicht mehr in der vorläufigen Unterbringung befinden, erzielt werden. Die Vereinbarung mit den kommunalen Landesverbänden sieht vor, dass das Land den Stadt- und Landkreisen für die Jahre 2017 und 2018 jeweils 134 Mio. Euro zur Verfügung stellt.

Die Fortführung der nachlaufenden Spitzabrechnung der Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung und die Einigung in der Gemeinsamen Finanzkommission über die Beteiligung des Landes an den Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Leistungsberechtigte, die sich nicht mehr in der vorläufigen Unterbringung befinden, war erforderlich, um den finanziellen Nachwirkungen der Flüchtlingskrise auf die Haushalte der Stadt- und Landkreise angemessen zu begegnen.

#### *Landeshilfen nach schweren Naturereignissen und Unglücksfällen*

Auf der Grundlage der Richtlinien des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration für die Gewährung von Landeshilfen nach schweren Naturereignissen und Unglücksfällen vom 27. Oktober 2017 (GABl. S. 506) können Landeshilfen für Kommunen als eine subsidiäre Unterstützung für Kommunen bei außergewöhnlichen und extremen Schadensereignissen, die zu unverhältnismäßig großen Schäden an kommunaler Infrastruktur und sonstigen Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft geführt haben, gewährt werden. Diese Richtlinien haben erstmalig die Grundlage und Vorgaben geschaffen für eine Förderung des kommunalen Bereichs nach entsprechenden Ereignissen. Bisher war die Ausreichung von Geldern auf den privaten Bereich in Form von Soforthilfen beschränkt. Ein Anwendungsfall der Richtlinien ist bisher nicht eingetreten.

Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

#### *Zum Pakt für gute Bildung und Betreuung vgl. Frage 13.*

Bis zum Schuljahr 2021/2022 werden in Kooperation von kommunalen Landesverbänden und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport insgesamt rund 4,7 Mio. Euro in das Gemeinschaftsprojekt tabletBS – Einsatz von Tablets im Unterricht an beruflichen Schulen investiert. Im Rahmen der 2015 geschlossenen Vereinbarung werden an den beteiligten Schulen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer mit Tablets ausgestattet und die dafür notwendigen infrastrukturellen Rahmenbedingungen geschaffen. Die vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport bereitgestellten rund 2,7 Mio. Euro dienen der Bezuschussung der Beschaffung von Tablet-Computern sowie der Lehrkräfte-Fortbildung, der Entwicklung und Veröffentlichung von begleitenden Unterrichtsmaterialien und Handreichungen sowie der wissenschaftlichen Begleitung des Projekts. Die beteiligten Landkreise tragen rund 2 Mio. Euro der Investitionskosten für Geräte und Netzwerkinfrastruktur.

Die Landesregierung betrachtet diese Vereinbarung als einen wichtigen Baustein, um die Digitalisierung in Schulen besser zu verankern und damit Schülerinnen und Schülern eine zukunftsorientierte Schulbildung zu ermöglichen.

Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa

#### *Justizvollzug*

Um die Zusammenarbeit mit allen am Wiedereingliederungsprozess beteiligten Behörden zu verbessern, wurde am 12. Dezember 2016 die „Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg“ mit dem Ministerium für Soziales und Integration, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit, dem Städtetag, dem Landkreistag, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales, den drei im Netzwerk Straffälligenhilfe zusammengeschlossenen Straffälligenverbänden und der Liga der freien Wohlfahrtspflege abgeschlossen. Ziel der Vereinbarung ist es, dass möglichst vielen Entlassenen der Übergang in eine neue Existenz gelingt und dadurch das Risiko erneuter Straffälligkeit sinkt. Insbesondere sollen zum Zeitpunkt der Entlas-

sung die anschließende Unterkunft gesichert, eine Anlaufstelle zur beruflichen Integration bestimmt und die Frage etwaiger Ansprüche auf Sozialleistungen geklärt sein.

Durch den Abschluss der „Kooperationsvereinbarung über die Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg“ am 12. Dezember 2016 ist es gelungen, die Grundlage für eine enge Kooperation und Vernetzung aller am Wiedereingliederungsprozess beteiligter Institutionen zu schaffen. Diese enge Zusammenarbeit ist unabdingbar zur Vermeidung von Rückfällen.

#### *Rechtsstaatsunterricht für Geflüchtete*

Die baden-württembergische Justiz betreibt in enger Zusammenarbeit mit den baden-württembergischen Volkshochschulen und der Innenverwaltung (Erstaufnahmeverwaltung) das Programm „Richtig. Ankommen. Rechtsstaatsunterricht für Flüchtlinge“. Ziel des Programms ist es, den nach Baden-Württemberg gekommenen Geflüchteten möglichst frühzeitig zu einer Erstorientierung in Bezug auf die hiesigen Rechts- und Wertvorstellungen zu verhelfen. Annähernd 300 Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte leiten als Dozenten Rechtsstaatsseminare für Geflüchtete. Sie werden dabei durch Dolmetscher unterstützt. Für Geflüchtete, die sich auf kommunaler Ebene in der vorläufigen Unterbringung oder in der Anschlussunterbringung aufhalten, findet der Unterricht in den Räumen der Volkshochschulen statt. Bislang nehmen an dem Programm landesweit 64 Volkshochschulen teil. Seit dem Start des Programms im Mai 2017 sind bereits mehr als 250 Seminare für mehr als 3.100 Geflüchtete durchgeführt worden. Die Zusammenarbeit der Justiz mit den Volkshochschulen beruht auf zwei Kooperationsvereinbarungen, die das Ministerium der Justiz und für Europa mit dem Volkshochschulverband Baden-Württemberg geschlossen hat. Die kommunalen Landesverbände waren in die konzeptionellen Vorarbeiten für das Programm unmittelbar eingebunden.

Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen

#### *Empfehlungen der Gemeinsamen Finanzkommission*

In der Gemeinsamen Finanzkommission wurden in dieser Legislaturperiode zwei umfangreiche einstimmige Empfehlungen der staatlichen und kommunalen Vertreterinnen und Vertreter zu den Finanzbeziehungen von Land und Kommunen abgegeben.

Die Einzelaspekte der Empfehlung vom 4. November 2016 (Drucksache 16/1121) fanden Eingang in die vorstehenden Antworten.

Soweit die Empfehlung vom 24. Juli 2018 (*Anlage 8*) den Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen betrifft, sind die Einzelheiten nachfolgend dargestellt, im Übrigen bei den Geschäftsbereichen der Fachressorts:

Aufgrund der Empfehlung vom 24. Juli 2018 sollen

- die Mittel für die Kindergartenförderung im Sonderlastenausgleich nach § 29 b FAG aufgrund der Kostenentwicklung und zur Verbesserung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung angepasst werden. U. a. sollen 25 Mio. Euro zusätzliche Landesmittel zur Verfügung gestellt werden und bei Inkrafttreten von bundesgesetzlichen Regelungen, die mit zusätzlichen Mitteln verbunden sind, eine weitere Aufstockung erfolgen;
- die Digitalisierung an Schulen mit insgesamt 150 Mio. Euro, davon 100 Mio. Euro aus Landes- und 50 Mio. Euro aus kommunalen Mitteln gefördert werden. Hierzu soll ein neuer Sonderlastenausgleich für das Jahr 2019 im FAG implementiert werden. Die Hälfte der Mittel ist zunächst gesperrt;
- der Pakt für Integration, mit dem Integrationslastenausgleich nach § 29 d Absatz 1 FAG von 90 Mio. Euro und Integrationsförderprogrammen und -maßnahmen von 70 Mio. Euro verlängert werden, soweit die bisherigen Bundesmittel entsprechend dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) weiterfließen;

- 2,4 Mio. Euro für die Stärkung der Umweltverwaltung bei den unteren Verwaltungsbehörden bereitgestellt werden (vgl. hierzu auch die Antwort zu den Fragen 3 und 5).

Im Kontext der Empfehlung vom 24. Juli 2018 waren sich Land und kommunale Landesverbände darüber einig, dass mit einem Strukturbeitrag von 180 Mio. für die veränderte Steuerkraftberücksichtigung der Kommunen ab dem Jahr 2020, die aus der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und der Abschaffung der erhöhten Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung der fortlaufenden Lasten der West-Länder für die vollständige Einbeziehung der ostdeutschen Länder in den Finanzausgleich seit 1995 (§ 6 Absatz 3 GemFinRefG) erwachsenden Veränderungen in den Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen für die Legislaturperiode 2016 bis 2021 abgegolten sind.

Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration

#### *Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes*

Für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und damit zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen sind im Einzelplan des Ministeriums für Soziales und Integration für die Jahre 2018 und 2019 Haushaltsmittel in Höhe von 4,9 Mio. bzw. 8,4 Mio. Euro eingestellt. Im Einzelplan 12 sind in den Jahren 2018 und 2019 jeweils weitere 4,3 Mio. Euro dafür etatisiert.

Die Gemeinsame Finanzkommission hat darüber hinaus die Veranschlagung von weiteren 28,1 Mio. Euro im Jahr 2019 für das derzeitige Nachtragsverfahren zum Staatshaushaltsplan 2018/2019 empfohlen.

Durch die (erstmalig mit konstitutiver Wirkung erfolgende) landesgesetzliche Übertragung der Aufgaben des neuen Eingliederungshilferechts nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) auf die Stadt- und Landkreise können diesen ab dem Jahr 2020 mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des SGB IX Mehraufwendungen entstehen, die unter den Voraussetzungen des Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung eine Ausgleichspflicht auslösen können. Über Umfang, Höhe und Prozedere etwaiger Ausgleichzahlungen werden weitere Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden geführt.

#### *Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes*

Die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes des Bundes zum 1. Juli 2017 löst im Land eine kommunale Mehrbelastung von geschätzt jährlich 7,5 Mio. Euro aus. Diese Mehrkosten müssen den Kommunen ausgeglichen werden (Konnexitätsausgleich); ein entsprechender Gesetzentwurf wurde von der Landesregierung am 11. September 2018 beschlossen und ist dem Landtag zugeleitet worden. Mit den kommunalen Landesverbänden wurde vereinbart, dass der Konnexitätsausgleich rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft treten und im Jahr 2020 überprüft werden soll.

#### *Inklusion*

In der laufenden Legislaturperiode konnten mit dem Landkreistag im Jahr 2017 Inklusionskonferenzen für die Landkreise Ravensburg, Esslingen, Ludwigsburg und Tübingen mit jeweils 100,0 Tsd. Euro durchgeführt werden. Mit dem Städtetag wurde im Jahr 2017 ein Kompetenznetzwerk Inklusion mit Mitteln in Höhe von 250,0 Tsd. Euro abgeschlossen. Diese Projekte zum Thema Inklusion werden positiv bewertet, da sie einen spürbaren Mehrwert für Menschen mit Behinderungen und die Sensibilisierung der Gesellschaft für die Rechte und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen haben. Derzeit werden weitere Inklusionskonferenzen in den Landkreisen Ravensburg, Esslingen, Ludwigsburg und Tübingen mit jeweils 40,0 Tsd. Euro durchgeführt. Der Städtetag hat für den Aufbau und Umsetzung des Kompetenzbereichs „Inklusion und gesellschaftliche Vielfalt im Kompetenznetzwerk Stadt“ bis zum Jahr 2019 weitere Mittel in Höhe von 250,0 Tsd. Euro erhalten. Für das Projekt „Fachstelle Inklusion“ beim Gemeindetag sind ebenfalls 250,0 Tsd. Euro vorgesehen.

*Krankenhausförderung*

## • Krankenhaus-Strukturfonds

Der Bund hat einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, der eine Fortsetzung des Krankenhaus-Strukturfonds in den Jahren 2019 bis 2022 vorsieht. Zur Finanzierung sind aus Mitteln der Liquiditätsreserve der gesetzlichen Krankenversicherungen 500 Mio. Euro jährlich vorgesehen, die von den Ländern in derselben Höhe kofinanzieren sind. Die Gemeinsame Finanzkommission hat empfohlen, die über einen Zeitraum von 4 Jahren erforderliche Kofinanzierung in Höhe von insgesamt 240 Mio. Euro (bzw. 60 Mio. Euro jährlich) aus dem Haushalt des Landes bereitzustellen. Damit stehen den Krankenhausträgern von 2019 bis 2022 voraussichtlich insgesamt rd. 480 Mio. Euro für Maßnahmen zur Strukturverbesserung zur Verfügung.

## • KIF

Aus Mitteln des KIF wurden zur Förderung von Investitionen der Krankenhäuser in Jahren 2016 und 2017 jeweils rd. 427 Mio. Euro bereitgestellt. In den Jahren 2018 und 2019 erfolgt eine Reduzierung auf 414 bzw. 402 Mio. Euro. Die Gemeinsame Finanzkommission hat empfohlen, ab 2020 das Volumen der Krankenhausförderung auf wieder 427 Mio. Euro zu erhöhen. Die Förderung aus dem Landeshaushalt in bedarfsgerechte Krankenhäuser ist unmittelbar oder mittelbar in kommunalem Interesse, da § 3 Absatz 1 LKHG den Sicherstellungsauftrag für die stationäre Versorgung den Land- und Stadtkreisen zuweist.

## • Digitalisierung

Für Maßnahmen zur Digitalisierung im Krankenhausbereich (u. a. zur Verbesserung der IT-Sicherheit) hat die Gemeinsame Finanzkommission empfohlen, im Haushalt des Landes im Jahr 2019 10 Mio. Euro bereitzustellen. Zusammen mit dem Krankenhaus-Strukturfonds und der Erhöhung des Fördervolumens im KIF erfahren die Krankenhäuser eine beachtliche Verbesserung ihrer Finanzausstattung zur Realisierung von Investitionen.

## Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Das Land unterstützt die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Vorbildfunktion für den Klimaschutz. Hierzu hat das Land Ende 2015 mit den kommunalen Landesverbänden den Klimaschutzpakt nach § 7 Absatz 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg abgeschlossen. Anfang Juni 2018 haben die Vertragsparteien die Fortschreibung des Paktes bis Ende 2019 unterzeichnet. Mit der Fortschreibung des Klimaschutzpaktes haben die Vertragsparteien zahlreiche neue Fördertatbestände geschaffen und die Mittel für kommunale Klimaschutzmaßnahmen gegenüber den Vorjahren deutlich aufgestockt. In den Jahren 2018 und 2019 stellt die Landesregierung den Gemeinden, Städten und Landkreisen im Rahmen des Klimaschutzpaktes Fördermittel in Höhe von insgesamt 16 Mio. Euro zur Verfügung.

Der Klimaschutzpakt zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden ist ein wichtiges Instrument, um die Förderung kommunaler Klimaschutzprojekte mit den kommunalen Landesverbänden abzustimmen. Das Land unterstützt über den Klimaschutzpakt vor allem Angebote zur Beratung und Vernetzung von Kommunen und kommunalen Einrichtungen sowie Multiplikatoren und Mandatsträgern im Bereich Klimaschutz, erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Erstmals stehen auch Fördermittel für nachhaltige, energieeffiziente Sanierungen von Schulen bereit (siehe auch Antwort zu den Fragen 3 und 5).

Bislang sind 235 Gemeinden, Städte und Landkreise dem Klimaschutzpakt als Unterstützer beigetreten. Das Land und die kommunalen Landesverbände haben die Absicht, den Pakt für die Zeit nach 2019 erneut fortzuschreiben.

Mit den kommunalen Landesverbänden wurde in den letzten Jahren der künftige Ausbau der Regenüberlaufbecken mit Messeinrichtungen zum Abschluss gebracht. Die Maßnahmen dienen dazu, das Gesamtabwassersystem aber auch den

Einfluss der Regen- und Mischwasserüberläufe auf das aufnehmende Gewässer zu bewerten.

Für die in der Antwort zu Frage 10 genannten Nachhaltigkeitskriterien wurde im Dialog mit den KLV im Jahr 2017 eine Teilevaluierung durchgeführt. Die Ergebnisse der Teilevaluierung wurden den KLV vorgestellt und hatten Einfluss in die Weiterentwicklung und die Erweiterung des Internetportals NBBW ([www.nbbw.de](http://www.nbbw.de)) auf Gebäudemodernisierungen.

Mit den kommunalen Landesverbänden werden derzeit Maßnahmen nach WRRL zur Phosphorelimination auf Kläranlagen und deren Umsetzungszeitraum diskutiert.

#### Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr

Das Ministerium für Verkehr begleitet und unterstützt die baden-württembergischen Kommunen in dem von Bund angestoßenen Prozess im Rahmen der Diesel- und Kommunalgipfel und lädt die betroffenen Kommunen und Landkreise zum regelmäßigen Austausch ein. In diesem Zusammenhang haben sich unter Federführung des Städtetags Baden-Württemberg ein Großteil der betroffenen Kommunen mit weiteren Partnern im Verbundvorhaben „Aufbau von Ladeninfrastruktur zur Reduktion der NO<sub>x</sub>-Belastungen in Baden-Württemberg“ zusammengeschlossen und einen Förderantrag beim „Sofortprogramm Saubere Luft 2017 bis 2020“ gestellt. Die Prüfung des Antrages ist noch nicht abgeschlossen, sodass zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage über Ergebnis und Zuwendungshöhe getroffen werden kann. Das Verbundvorhaben wird vom Land unterstützt und befürwortet.

In diesem Zusammenhang steht auch die Unterstützung des Landes für das Projekt der Tarifzonenreform des Verkehrsverbundes Stuttgart (VVS). Damit werden die Fahrpreise im VVS für die Fahrgäste vereinfacht und vergünstigt. Das Land unterstützt die Kommunen mit insgesamt 42 Mio. Euro für dieses Projekt und somit im Umfang der strukturellen Kosten eines Jahres. Das Land wird auch entsprechende Projekte anderer Verkehrsverbände im Land mit dem gleichen Finanzierungsanteil unterstützen.

Nicht zuletzt, weil der Landesrechnungshof eine Neuordnung der Verbundförderung angemahnt hatte, ist das Ministerium für Verkehr hierzu mit der kommunalen Seite und den Verkehrsverbänden in einen zweijährigen Arbeitsprozess eingestiegen. Jährlich zahlt das Land 50 Mio. Euro Verbundförderung. Die Verträge laufen Ende 2018 aus, die Finanzierung wird aber über sogenannte „Kurzläufer“-Verträge für die nächsten zwei Jahre sichergestellt. Am Ende des Arbeitsprozesses sollen neue, rechtssichere Verbundförderverträge zwischen dem Land und den Verkehrsverbänden stehen.

Für die zweite Phase der unter Punkt 3 bereits erwähnten ÖPNV-Finanzierungsreform sucht das Ministerium für Verkehr mit den Verkehrsverbänden VDV und WBO, dem Städtetag, dem Landkreistag und dem Gemeindetag einen Konsens für den Verteilungsschlüssel der ehemaligen sog. § 45 a-Mittel. In diesem Zusammenhang soll auch ein „Bündnis für den Mittelstand“ für den Mittelstand geschlossen werden. Hier moderiert das Land zwischen den kommunalen Landesverbänden und dem WBO. Im Fokus des Bündnisses stehen die Ausschreibungsverfahren für Verkehrsdienstleistungen.

#### Themen auf der weiteren Agenda

#### Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz und für Europa

##### *Tourismus*

Der Tourismus im Land Baden-Württemberg ist als Leitökonomie ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor und Jobmotor. Insbesondere der ländliche Raum und strukturschwache Gebiete profitieren vom Tourismus durch Investitionen, die Schaffung von nicht exportierbaren Arbeitsplätzen und die Stärkung der regionalen Identität. Die Basis dafür schaffen hochwertige touristische Einrichtungen, die den Gästen und den Bürgerinnen und Bürgern dauerhaft zur Verfügung stehen und damit die Lebens- und Erlebnisqualität der Kommunen stärken. Um den

nachhaltigen Effekt von Investitionen in öffentliche Tourismusinfrastruktureinrichtungen zu stärken, sollte langfristig eine Änderung der Förderrichtlinie für das Tourismusinfrastrukturprogramm erfolgen, um die Kommunen dauerhaft zu stärken und den Binnenmarkt zu stützen. Die Tourismusbranche schafft eine grundlegende Basis, um auch in wirtschaftlich schlechteren Zeiten solide Einnahmequellen für Handwerk, Einzelhandel, Gast- und Beherbergungsgewerbe, Land und die Kommunen zu generieren.

Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen

#### *Reform der Grundsteuer*

Die Grundsteuer stellt eine zentrale Einkommensquelle von Städten und Gemeinden dar.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 10. April 2018 entschieden, dass die Vorschriften der Einheitsbewertung für bebaute Grundstücke in den alten Ländern seit dem 1. Januar 2002 mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar sind. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung zu treffen.

Bund und Länder arbeiten derzeit daran, zügig die Grundsteuer zu reformieren. Angestrebt wird eine aufkommensneutrale und verfassungsfeste Grundsteuer, die den Kommunen das Aufkommen nachhaltig sichert und den Bürgern die nötige Rechtssicherheit gewährt.

#### *Kommunaler Finanzausgleich*

Gegenstand weiterer Beratungen mit den kommunalen Landesverbänden werden die im Koalitionsvertrag benannten Themen zur Stärkung der Flächenkomponenten und zur Einführung eines Demografiebonus im kommunalen Finanzausgleich sowie die weitere Erhöhung des Ausgleichstocks sein.

Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

#### *Wohnraumförderung*

Für das Jahr 2019 beabsichtigt die Landesregierung, einen „Kommunalfonds Wohnraumoffensive BW“ einzurichten. Im Rahmen der Erstellung eines Gesamtkonzepts finden derzeit konstruktive Gespräche mit den relevanten Organisationen, politischen Gremien und Ressorts statt. Der „Kommunalfonds Wohnraumoffensive BW“ könnte künftig in Ergänzung zum Wohnraumförderprogramm dazu beitragen, dem Wohnraummangel vor Ort wirksam zu begegnen.

Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

#### *Landesgartenschauen*

Der Ministerrat hat am 18. Juli 2017 beschlossen, die Landesgartenschauen und Gartenschauen in dieser Legislaturperiode für weitere 10 Jahre zu vergeben. Städte- und Gemeindetag waren in den Prozess der Vorauswahl mit eingebunden. Nachdem die erste Tranche 2026 bis 2030 für die Jahre im Juli 2018 bereits vergeben wurde, wird im Sommer 2019 eine weitere Auslobung für die Landesgartenschauen und Gartenschauen der Jahre 2031 bis 2035 durchgeführt werden.

Die Mittel des Ausgleichstocks sollen nach der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2018 ab dem Jahr 2019 um 10 Mio. Euro auf 97 Mio. Euro erhöht werden. Vergleich hierzu die Ausführungen zu Frage 8.

#### *Neuorganisation Forstverwaltung*

Ein bedeutsames Thema ist aktuell die Neuorganisation der Forstverwaltung zum 1. Januar 2020. Mit ihr verändern sich auch die von den Stadt- und Landkreisen für die Forstverwaltung wahrzunehmenden Aufgaben. So reduzieren sich die den unteren Forstbehörden übertragenen Aufgaben um Aufgaben, die künftig von der

Anstalt öffentlichen Rechts „ForstBW“ übernommen werden beziehungsweise auch um Aufgaben im Bereich der forstlichen Betreuung des Körperschafts- und Privatwalds. Weitere Aufgabenveränderungen sind mit der Stärkung der Waldpädagogik, des Waldnaturschutzes sowie der hoheitlichen Aufgaben, der Förder-sachbearbeitung, der Beratung des Nichtstaatswaldes verbunden.

Sitzmann

Ministerin für Finanzen

**Anlage 1: Steuereinnahmen (netto) der Kommunen 2013 bis 2017**

aus der Kassenstatistik

Stand: Ende September 2018

	2013	2014	2015	2016	2017
<b>SKR 500 000 und mehr EW</b>	1.070.139.231	1.009.306.429	1.087.839.087	1.219.275.162	1.260.173.118
<b>SKR 200 000 bis unter 500 000 EW</b>	1.172.577.298	1.160.052.386	1.279.099.254	1.372.866.719	1.477.632.362
<b>SKR 100 000 bis unter 200 000 EW</b>	719.880.370	676.659.800	762.236.524	764.864.790	805.918.018
<b>SKR 50 000 bis unter 100 000 EW</b>	86.934.226	83.629.502	83.917.990	91.441.260	102.770.631
<b>Gemeinden 100 000 bis unter 200 000 EW</b>	119.597.749	119.798.138	130.136.676	138.594.759	157.405.074
<b>Gemeinden 50 000 bis unter 100 000 EW</b>	1.041.950.212	1.144.773.750	1.240.733.887	1.300.419.589	1.477.087.921
<b>Gemeinden 20 000 bis unter 50 000 EW</b>	2.980.983.856	3.023.231.351	3.251.428.828	3.435.209.976	3.655.505.418
<b>Gemeinden 10 000 bis unter 20 000 EW</b>	2.158.751.128	2.243.283.496	2.351.377.450	2.444.577.727	2.691.096.084
<b>Gemeinden 5 000 bis unter 10 000 EW</b>	1.802.285.621	1.828.591.965	1.970.375.569	2.093.583.799	2.260.381.898
<b>Gemeinden 3 000 bis unter 5 000 EW</b>	900.748.873	949.900.701	1.011.596.726	1.033.676.577	1.108.483.330
<b>Gemeinden 1 000 bis unter 3 000 EW</b>	534.016.782	535.649.593	571.248.401	608.153.921	648.964.870
<b>Gemeinden weniger als 1 000 EW</b>	32.817.120	33.607.674	35.675.444	37.394.734	42.028.874
<b>Landkreise (Verwaltung)</b>	614.599	298.215	291.943	201.042	144.728
<b>Regierungsbezirk Stuttgart</b>	5.037.449.324	5.067.337.054	5.508.574.451	5.855.797.192	6.236.024.287
<b>Regierungsbezirk Karlsruhe</b>	3.281.097.165	3.327.854.094	3.493.341.139	3.676.130.898	3.999.982.016
<b>Regierungsbezirk Freiburg</b>	2.332.152.986	2.413.256.112	2.601.045.758	2.706.348.419	2.973.532.073
<b>Regierungsbezirk Tübingen</b>	1.970.597.590	2.000.335.740	2.172.996.431	2.301.983.546	2.478.053.950
<b>Summe Gemeinden/Gemeindeverbände</b>	12.621.297.065	12.808.783.000	13.775.957.779	14.540.260.055	15.687.592.326

August 2018

**Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände aus Steuern (netto)\* (Kernhaushalte, ohne Stadtstaaten)**

in Mio. Euro

Gebietseinheit	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017 <sup>1)</sup>
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>11.558</b>	<b>9.878</b>	<b>9.971</b>	<b>11.329</b>	<b>12.382</b>	<b>12.643</b>	<b>12.814</b>	<b>13.774</b>	<b>14.524</b>	<b>15.688</b>
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	5,8	-14,5	0,9	13,6	9,3	2,1	1,4	7,5	5,4	8,0
<b>Bayern</b>	<b>13.190</b>	<b>11.909</b>	<b>12.183</b>	<b>13.528</b>	<b>14.079</b>	<b>15.105</b>	<b>15.874</b>	<b>16.818</b>	<b>17.817</b>	<b>18.722</b>
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	6,5	-9,7	2,3	11,0	4,1	7,3	5,1	5,9	5,9	5,1
<b>Brandenburg</b>	<b>1.467</b>	<b>1.371</b>	<b>1.380</b>	<b>1.428</b>	<b>1.526</b>	<b>1.657</b>	<b>1.756</b>	<b>1.831</b>	<b>1.946</b>	<b>2.165</b>
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	17,4	-6,5	0,7	3,5	6,9	8,6	6,0	4,3	6,3	11,2
<b>Hessen</b>	<b>7.411</b>	<b>6.288</b>	<b>6.463</b>	<b>6.598</b>	<b>7.310</b>	<b>7.349</b>	<b>8.178</b>	<b>8.421</b>	<b>9.165</b>	<b>9.586</b>
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	4,7	-15,2	2,8	2,1	10,8	0,5	11,3	3,0	8,8	4,6
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<b>731</b>	<b>716</b>	<b>757</b>	<b>830</b>	<b>862</b>	<b>946</b>	<b>983</b>	<b>1.066</b>	<b>1.151</b>	<b>1.228</b>
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	9,5	-2,1	5,8	9,6	3,8	9,7	3,9	8,4	8,0	6,7
<b>Niedersachsen</b>	<b>6.568</b>	<b>5.823</b>	<b>6.123</b>	<b>6.646</b>	<b>7.463</b>	<b>7.437</b>	<b>7.729</b>	<b>7.947</b>	<b>8.433</b>	<b>8.810</b>
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	10,4	-11,3	5,2	8,5	12,3	-0,3	3,9	2,8	6,1	4,5
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<b>18.506</b>	<b>16.282</b>	<b>16.748</b>	<b>17.963</b>	<b>18.823</b>	<b>19.252</b>	<b>19.458</b>	<b>21.260</b>	<b>22.263</b>	<b>24.227</b>
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	4,5	-12,0	2,9	7,3	4,8	2,3	1,1	9,3	4,7	8,8
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<b>3.238</b>	<b>2.877</b>	<b>2.999</b>	<b>3.262</b>	<b>3.581</b>	<b>3.682</b>	<b>3.715</b>	<b>4.076</b>	<b>4.152</b>	<b>4.475</b>
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	7,2	-11,2	4,2	8,8	9,8	2,8	0,9	9,7	1,9	7,8
<b>Saarland</b>	<b>842</b>	<b>704</b>	<b>693</b>	<b>811</b>	<b>787</b>	<b>803</b>	<b>834</b>	<b>868</b>	<b>900</b>	<b>973</b>
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	5,4	-16,4	-1,6	17,1	-3,0	2,0	3,9	4,1	3,7	8,1
<b>Sachsen</b>	<b>2.479</b>	<b>2.210</b>	<b>2.322</b>	<b>2.527</b>	<b>2.593</b>	<b>2.721</b>	<b>2.872</b>	<b>2.965</b>	<b>3.180</b>	<b>3.431</b>
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	17,0	-10,8	5,0	8,8	2,6	4,9	5,6	3,2	7,2	7,9
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>1.283</b>	<b>1.130</b>	<b>1.164</b>	<b>1.281</b>	<b>1.345</b>	<b>1.393</b>	<b>1.446</b>	<b>1.514</b>	<b>1.679</b>	<b>1.703</b>
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	14,0	-12,0	3,0	10,0	5,0	3,6	3,8	4,7	10,9	1,4
<b>Schleswig-Holstein</b>	<b>2.192</b>	<b>2.021</b>	<b>2.036</b>	<b>2.343</b>	<b>2.303</b>	<b>2.530</b>	<b>2.542</b>	<b>2.768</b>	<b>2.936</b>	<b>3.213</b>
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	5,9	-7,8	0,7	15,1	-1,7	9,9	0,5	8,9	6,1	9,5
<b>Thüringen</b>	<b>1.163</b>	<b>1.001</b>	<b>1.031</b>	<b>1.186</b>	<b>1.276</b>	<b>1.346</b>	<b>1.357</b>	<b>1.478</b>	<b>1.573</b>	<b>1.685</b>
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	17,2	-13,9	3,0	15,0	7,6	5,5	0,8	8,9	6,4	7,1
<b>Flächenländer insgesamt</b>	<b>70.628</b>	<b>62.209</b>	<b>63.869</b>	<b>69.732</b>	<b>74.330</b>	<b>76.863</b>	<b>79.558</b>	<b>84.786</b>	<b>89.719</b>	<b>95.905</b>
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	6,9	-11,9	2,7	9,2	6,6	3,4	3,5	6,6	5,8	6,9
<b>Alte Länder</b>	<b>63.505</b>	<b>55.782</b>	<b>57.215</b>	<b>62.480</b>	<b>66.728</b>	<b>68.800</b>	<b>71.144</b>	<b>75.931</b>	<b>80.189</b>	<b>85.693</b>
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	6,0	-12,2	2,6	9,2	6,8	3,1	3,4	6,7	5,6	6,9
<b>Neue Länder</b>	<b>7.123</b>	<b>6.428</b>	<b>6.654</b>	<b>7.251</b>	<b>7.602</b>	<b>8.063</b>	<b>8.414</b>	<b>8.854</b>	<b>9.530</b>	<b>10.212</b>
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	15,7	-9,8	3,5	9,0	4,8	6,1	4,4	5,2	7,6	7,2

Quelle: Stat. Bundesamt, Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte, 2017 Kassensstatistik. Nach Aussage des Statistischen Bundesamtes ist die Qualität der Kassenergebnisse durch die Einführung der doppelten Buchführung auf kommunaler Ebene in einzelnen Ländern weiterhin beeinflusst.

\* Steuern (netto): Gruppierungsnummern 00, 01, 02 und 03 abzüglich Gruppierungsnummer 810

<sup>1)</sup> Die Ergebnisse der Kassensstatistik vermitteln noch keinen endgültigen Überblick über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Periodengerechte Zuordnungen sind erst in der Jahresrechnungsstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände enthalten. Insofern sind Vorjahresvergleiche des Jahres 2017 vorläufig und somit eingeschränkt aussagekräftig.

BMF

Statistisches Landesamt  
Baden-Württemberg  
Schuldenstatistik

### Anlage 3- Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich der Kernhaushalte, der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften nach Körperschaftsgruppen in Baden-Württemberg zum Stand

Körperschaftsgruppe	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich										
	EWZ 30.06.2013		Kernhaushalt		Eigenbetriebe		Eigengesellschaften		Zusammen		
	Anzahl	1 000 Euro	Euro je Einwohner	1 000 Euro	Euro je Einwohner	1 000 Euro	Euro je Einwohner	1 000 Euro	Euro je Einwohner	1 000 Euro	Euro je Einwohner
Stadtkreise	1 946 931	1 121 433	576	1 503 689	772	2 106 405	1 082	4 731 527	2 430		
Kreisangehörige Gemeinden	8 594 242	3 521 262	410	4 381 924	510	1 476 665	172	9 379 851	1 091		
Landkreise	8 594 242	1 268 043	148	222 156	26	84 220	10	1 574 419	183		
<b>Summe</b>	<b>10 541 173</b>	<b>5 910 738</b>	<b>561</b>	<b>6 107 769</b>	<b>579</b>	<b>3 667 290</b>	<b>348</b>	<b>15 685 796</b>	<b>1 488</b>		

### Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich der Kernhaushalte, der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften nach Körperschaftsgruppen in Baden-Württemberg zum Stand 31.12.2014

Körperschaftsgruppe	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich										
	EWZ 30.06.2014		Kernhaushalte		Eigenbetriebe		Eigengesellschaften		Zusammen		
	Anzahl	1 000 Euro	Euro je Einwohner	1 000 Euro	Euro je Einwohner	1 000 Euro	Euro je Einwohner	1 000 Euro	Euro je Einwohner	1 000 Euro	Euro je Einwohner
Stadtkreise	1 988 168	1 228 663	618	4 453 239	2 240	2 230 659	1 122	7 912 561	3 980		
Kreisangehörige Gemeinden	8 684 328	3 530 062	406	1 596 226	184	1 092 912	126	6 219 199	716		
Landkreise	8 684 328	1 197 246	138	247 598	29	491 302	57	1 936 146	223		
<b>Summe</b>	<b>10 672 496</b>	<b>5 955 971</b>	<b>558</b>	<b>6 297 063</b>	<b>590</b>	<b>3 814 873</b>	<b>357</b>	<b>16 067 907</b>	<b>1 506</b>		

### Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich der Kernhaushalte, der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften nach Körperschaftsgruppen in Baden-Württemberg zum Stand 31.12.2015

Körperschaftsgruppe	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich										
	EWZ 30.06.2015		Kernhaushalte		Eigenbetriebe		Eigengesellschaften		Zusammen		
	Anzahl	1 000 Euro	Euro je Einwohner	1 000 Euro	Euro je Einwohner	1 000 Euro	Euro je Einwohner	1 000 Euro	Euro je Einwohner	1 000 Euro	Euro je Einwohner
Stadtkreise	2 016 418	1 298 645	644	1 722 397	854	2 809 312	1 393	5 830 354	2 891		
Kreisangehörige Gemeinden	8 761 096	3 511 978	401	4 627 840	528	1 029 377	117	9 169 195	1 047		
Landkreise	8 761 096	1 197 156	137	245 367	28	502 512	57	1 945 035	222		
<b>Summe</b>	<b>10 777 514</b>	<b>6 007 779</b>	<b>557</b>	<b>6 595 603</b>	<b>612</b>	<b>4 341 202</b>	<b>403</b>	<b>16 944 584</b>	<b>1 572</b>		

Statistisches Landesamt  
Baden-Württemberg  
Schuldenstatistik

#### Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich der Kernhaushalte, der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften nach Körperschaftsgruppen in Baden-Württemberg zum Stand 31.12.2016

Körperschaftsgruppe	EWZ 30.06.2016						Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich					
	Anzahl	Kernhaushalte		Eigenbetriebe		Eigengesellschaften		Zusammen		Euro je Einwohner	Euro je Einwohner	
		1 000 Euro	Euro je Einwohner	1 000 Euro	Euro je Einwohner	1 000 Euro	Euro je Einwohner	1 000 Euro	Euro je Einwohner			
Stadtkreise	2 044 431	1 360 817	666	1 647 694	806	2 991 890	1 463	6 000 401	2 935	2 935		
Kreisangehörige Gemeinden	8 880 650	3 554 415	400	4 707 515	530	1 034 100	116	9 296 031	1 047	1 047		
Landkreise	8 880 650	1 292 763	146	245 175	28	517 805	58	2 055 743	231	231		
<b>Summe</b>	<b>10 925 081</b>	<b>6 207 995</b>	<b>568</b>	<b>6 600 385</b>	<b>604</b>	<b>4 543 795</b>	<b>416</b>	<b>17 352 175</b>	<b>1 588</b>	<b>1 588</b>		

#### Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich der Kernhaushalte, der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften nach Körperschaftsgruppen in Baden-Württemberg zum Stand 31.12.2017

Körperschaftsgruppe	EWZ 30.06.2017						Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich					
	Anzahl	Kernhaushalte		Eigenbetriebe		Eigengesellschaften		Zusammen		Euro je Einwohner	Euro je Einwohner	
		1 000 Euro	Euro je Einwohner	1 000 Euro	Euro je Einwohner	1 000 Euro	Euro je Einwohner	1 000 Euro	Euro je Einwohner			
Stadtkreise	2 060 114	1 354 709	658	1 613 216	763	3 190 900	1 549	6 158 825	2 990	2 990		
Kreisangehörige Gemeinden	8 929 261	3 432 057	384	4 884 528	547	1 054 701	118	9 371 286	1 050	1 050		
Landkreise	8 929 261	1 233 687	138	250 671	28	503 802	56	1 988 161	223	223		
<b>Summe</b>	<b>10 989 375</b>	<b>6 020 453</b>	<b>548</b>	<b>6 748 415</b>	<b>614</b>	<b>4 749 403</b>	<b>432</b>	<b>17 518 271</b>	<b>1 594</b>	<b>1 594</b>		

#### Anlage 4: Schuldenstand der Gemeinden/Gemeindeverbände nach Ländern und insgesamt

(nach Tabelle 1.5.1 aus der Fachserie von Destatis)

Stichtag	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		Nachrichtlich: Schulden beim nicht-öffentl. Bereich in EUR je Einwohner
		Mill. EUR	in %	
<b>Baden-Württemberg</b>				
31.12.2010	6 759			629
31.12.2011	6 913	2,3		659
31.12.2012	6 871	- 0,6		652
31.12.2013	6 703	- 2,5		632
31.12.2014	7 152	6,7		670
31.12.2015	8 506	18,9		789
31.12.2016	8 871	4,3		815
31.12.2017	8 510	- 4,1		774
<b>Bayern</b>				
31.12.2010	14 032			1 121
31.12.2011	13 735	- 2,1		1 107
31.12.2012	14 483	5,4		1 161
31.12.2013	14 013	- 3,2		1 117
31.12.2014	14 140	0,9		1 119
31.12.2015	14 229	0,6		1 116
31.12.2016	13 649	- 4,1		1 063
31.12.2017	13 374	- 2,0		1 031
<b>Brandenburg</b>				
31.12.2010	2 251			898
31.12.2011	2 270	0,8		924
31.12.2012	2 165	- 4,6		884
31.12.2013	2 124	- 1,9		868
31.12.2014	2 097	- 1,3		855
31.12.2015	2 067	- 1,4		839
31.12.2016	2 031	- 1,7		818
31.12.2017	1 970	- 3,0		789
<b>Hessen</b>				
31.12.2010	14 881			2 454
31.12.2011	16 702	12,2		2 795
31.12.2012	18 702	12,0		3 115
31.12.2013	18 135	- 3,0		3 010
31.12.2014	18 819	3,8		3 103
31.12.2015	18 998	1,0		3 106
31.12.2016	18 546	- 2,4		3 003
31.12.2017	17 362	- 6,4		2 787

Stichtag	Schulden beim nicht- öffentlichen Bereich insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		Nachrichtlich: Schulden beim nicht- öffentl. Bereich in EUR je Einwohner
		Mill. EUR	in %	
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>				
31.12.2010	1 964			1 193
31.12.2011	1 914	-	2,6	1 189
31.12.2012	1 944		1,6	1 213
31.12.2013	1 908	-	1,9	1 195
31.12.2014	1 979		3,7	1 239
31.12.2015	2 042		3,2	1 276
31.12.2016	1 903	-	6,8	1 180
31.12.2017	1 794	-	5,7	1 114
<b>Niedersachsen</b>				
31.12.2010	12 758			1 608
31.12.2011	13 117		2,8	1 685
31.12.2012	12 983	-	1,0	1 668
31.12.2013	12 375	-	4,7	1 589
31.12.2014	12 483		0,9	1 598
31.12.2015	12 535		0,4	1 595
31.12.2016	12 947		3,3	1 633
31.12.2017	12 616	-	2,6	1 584
<b>Nordrhein-Westfalen</b>				
31.12.2010	44 469			2 491
31.12.2011	47 847		7,6	2 728
31.12.2012	49 612		3,7	2 828
31.12.2013	50 160		1,1	2 859
31.12.2014	52 061		3,8	2 959
31.12.2015	55 106		5,8	3 116
31.12.2016	55 102	-	0,0	3 084
31.12.2017	53 348	-	3,2	2 981
<b>Rheinland-Pfalz</b>				
31.12.2010	10 788			2 692
31.12.2011	11 374		5,4	2 851
31.12.2012	11 578		1,8	2 902
31.12.2013	11 874		2,6	2 977
31.12.2014	12 485		5,1	3 121
31.12.2015	12 597		0,9	3 133
31.12.2016	12 728		1,0	3 140
31.12.2017	12 600	-	1,0	3 096
<b>Saarland</b>				
31.12.2010	2 750			2 697
31.12.2011	2 911		5,8	2 914
31.12.2012	3 107		6,7	3 120
31.12.2013	3 241		4,3	3 268
31.12.2014	3 627		11,9	3 665
31.12.2015	3 773		4,0	3 814
31.12.2016	3 767	-	0,2	3 784
31.12.2017	3 662	-	2,8	3 679

Stichtag	Schulden beim nicht- öffentlichen Bereich insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		Nachrichtlich: Schulden beim nicht- öffentl. Bereich in EUR je Einwohner
		Mill. EUR	in %	
<b>Sachsen</b>				
31.12.2010	3 694			889
31.12.2011	3 465	-	6,2	854
31.12.2012	4 347		25,5	1 074
31.12.2013	4 315	-	0,7	1 068
31.12.2014	4 323		0,2	1 069
31.12.2015	4 248	-	1,8	1 047
31.12.2016	3 457	-	18,6	846
31.12.2017	3 124	-	9,6	766
<b>Sachsen-Anhalt</b>				
31.12.2010	3 701			1 579
31.12.2011	3 446	-	6,9	1 508
31.12.2012	3 317	-	3,7	1 463
31.12.2013	3 136	-	5,4	1 395
31.12.2014	3 148		0,4	1 406
31.12.2015	3 061	-	2,7	1 372
31.12.2016	2 965	-	3,2	1 320
31.12.2017	2 763	-	6,8	1 239
<b>Schleswig-Holstein</b>				
31.12.2010	3 144			1 111
31.12.2011	3 695		17,5	1 320
31.12.2012	3 861		4,5	1 377
31.12.2013	4 049		4,9	1 442
31.12.2014	4 163		2,8	1 476
31.12.2015	4 244		2,0	1 494
31.12.2016	4 343		2,3	1 519
31.12.2017	4 316	-	0,6	1 495
<b>Thüringen</b>				
31.12.2010	2 377			1 061
31.12.2011	2 244	-	5,6	1 026
31.12.2012	2 209	-	1,6	1 016
31.12.2013	3 084		39,6	1 425
31.12.2014	2 972	-	3,6	1 378
31.12.2015	2 839	-	4,5	1 317
31.12.2016	2 770	-	2,4	1 276
31.12.2017	2 600	-	6,1	1 207
<b>Insgesamt</b>				
31.12.2010	123 569			1 629
31.12.2011	129 633		4,9	1 738
31.12.2012	135 178		4,3	1 810
31.12.2013	135 116	-	0,0	1 806
31.12.2014	139 448		3,2	1 857
31.12.2015	144 245		3,4	1 910
31.12.2016	143 079	-	0,8	1 878
31.12.2017	138 039	-	3,5	1 803

**Anlage 5 - Finanzierungssalden der Kommunen 2013 bis 2017**

aus der Kassenstatistik

Stand: Ende September 2018

	2013	2014	2015	2016	2017
<b>SKR 500 000 und mehr EW</b>	32.439.061	305.545.122	117.869.453	192.920.210	168.026.783
<b>SKR 200 000 bis unter 500 000 EW</b>	-	199.008.315	73.833.003	76.980.277	209.879.316
<b>SKR 100 000 bis unter 200 000 EW</b>	15.418.528	47.816.146	35.128.186	89.473.398	5.930.756
<b>SKR 50 000 bis unter 100 000 EW</b>	4.735.704	58.415	2.556.882	2.629.227	10.056.314
<b>Gemeinden 100 000 bis unter 200 000 EW</b>	3.614.897	287.631	18.030.047	16.029.407	5.646.224
<b>Gemeinden 50 000 bis unter 100 000 EW</b>	-	23.156.734	115.160.608	112.988.794	129.821.810
<b>Gemeinden 20 000 bis unter 50 000 EW</b>	119.890.784	5.641.006	110.637.747	191.877.872	289.632.355
<b>Gemeinden 10 000 bis unter 20 000 EW</b>	159.757.965	141.945.270	186.401.396	92.833.787	213.359.004
<b>Gemeinden 5 000 bis unter 10 000 EW</b>	22.863.124	72.172.783	126.946.387	100.195.272	236.199.524
<b>Gemeinden 3 000 bis unter 5 000 EW</b>	20.724.797	3.778.671	100.339.782	22.071.926	81.873.257
<b>Gemeinden 1 000 bis unter 3 000 EW</b>	24.899.789	10.821.690	42.675.674	44.375.608	68.615.697
<b>Gemeinden weniger als 1 000 EW</b>	2.237.637	1.392.010	224.863	1.344.954	1.961.348
<b>Landkreise (Verwaltung)</b>	85.070.514	246.188.152	148.770.695	318.441.036	97.458.550
<b>Regierungsbezirk Stuttgart</b>	-	275.818.939	547.414.958	700.230.487	538.135.192
<b>Regierungsbezirk Karlsruhe</b>	125.479.757	60.919.030	10.932.662	149.049.214	428.967.961
<b>Regierungsbezirk Freiburg</b>	224.673.901	48.759.163	161.718.802	112.423.067	124.122.280
<b>Regierungsbezirk Tübingen</b>	134.405.921	136.743.769	210.842.295	263.141.732	221.025.957
<b>Summe Gemeinden/Gemeindeverbände</b>	415.667.594	400.402.841	930.908.717	1.224.844.500	1.312.251.390

**Finanzierungssalden<sup>\*)</sup> der Gemeinden und Gemeindeverbände (Kernhaushalte, ohne Stadtstaaten)**

in Mio. Euro

Gebietseinheit	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017 <sup>1)</sup>
Baden-Württemberg	1.886	-2.276	-680	1.712	2.352	724	534	984	1.247	1.430
Bayern	1.872	-201	-338	760	1.309	1.305	1.623	1.595	2.083	2.445
Brandenburg	522	113	-87	-89	108	171	124	291	182	348
Hessen	961	-1.252	-2.226	-2.136	-1.357	-842	-90	-298	201	798
Mecklenburg-Vorpommern	203	94	59	20	-32	27	61	99	266	297
Niedersachsen	540	-880	-575	68	797	693	317	625	522	670
Nordrhein-Westfalen	969	-2.217	-2.017	-1.074	12	-647	-1.250	-115	1.480	2.260
Rheinland-Pfalz	-321	-881	-760	-524	-314	-241	-330	102	-6	433
Saarland	-12	-103	-261	-121	-120	-172	-145	-144	-75	32
Sachsen	915	278	205	202	-132	290	334	30	187	153
Sachsen-Anhalt	306	102	128	135	122	141	0	136	247	216
Schleswig-Holstein	239	-247	-287	-80	-174	-45	0	25	-51	482
Thüringen	272	-1	-35	158	19	63	107	182	144	168
<b>Flächenländer insgesamt</b>	<b>8.352</b>	<b>-7.471</b>	<b>-6.874</b>	<b>-970</b>	<b>2.589</b>	<b>1.469</b>	<b>1.286</b>	<b>3.512</b>	<b>6.427</b>	<b>9.732</b>
<b>Alte Länder</b>	<b>6.133</b>	<b>-8.058</b>	<b>-7.144</b>	<b>-1.395</b>	<b>2.504</b>	<b>776</b>	<b>660</b>	<b>2.775</b>	<b>5.400</b>	<b>8.550</b>
<b>Neue Länder</b>	<b>2.219</b>	<b>586</b>	<b>271</b>	<b>425</b>	<b>85</b>	<b>693</b>	<b>626</b>	<b>737</b>	<b>1.027</b>	<b>1.182</b>

Quelle: Stat. Bundesamt, Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte, 2017 Kassenstatistik.

<sup>\*)</sup> Finanzierungssaldo: Bereinigte Einnahmen abzüglich bereinigte Ausgaben (ohne Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen)<sup>1)</sup> Die Ergebnisse der Kassenstatistik vermitteln noch keinen endgültigen Überblick über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Periodengerechte Zuordnungen sind erst in der Jahresrechnungssstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände enthalten. Insofern sind Jahresvergleiche des Jahres 2017 vorläufig und somit eingeschränkt aussagekräftig.

**Anlage 7: Zusammenstellung der Antworten zu den Fragen 3 und 5 nach Geschäftsbereichen  
 - Gesetze/Gesetzesinitiativen, Verordnungen und Förderprogramme -**

Förderbereich	Geschäftsbereich	Mittelgeber	Klassifikation*	KIF**	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Mehrere Jahre (Soll)	Bemerkungen
					(Soll)	(Soll)	(Soll)	(Soll)		
in Mio. Euro										
Plattform Privater Wohnraum	STM	Land	F	N	0,1					
Nachbarschaftsdialog	STM	Land	F	N		0,02				
Breitbandförderung										
Digitale Dividende II	IM	Land		N					80,5	Bei der Digitalen Dividende II handelt es sich um den Erlös der Frequenzversteigerung, der vom Bund entsprechend dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt wurde.
KIF Breitband	IM	Land	F	J	10,0	10,0	22,9	35,3		Die Angaben des Soll beziehen sich auf das Programmvolumen.
Landesmittel Breitband	IM	Land	F	N	20,0	97,0	79,6	45,3		Die Angaben des Soll beziehen sich auf das Programmvolumen.
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)	MLR/IM	Land	G	N	1,0	1,0	1,0			
Digitalisierungsstrategie										
Digitale Zukunftskommune@bw	IM	Land	F	N		7,6				2018 - 2022
Gemeinden, Städte und Landkreise 4.0 - Future Communities	IM	Land	F	N	1,0	0,0	1,0	1,0		
InKoMo 4.0	IM	Land	F	N					3,9	2018 - 2022
Aufbauhilfe - VwV Aufbauhilfe, Finanzhilfe aus dem EU-Solidaritätsfonds und Sonderförderung Braunsbach	IM	Bund Land EU	F	N					51,2	ab 2013
Feuerwehrwesen	IM	Land	F	N	35,1	52,7	56,6	66,0		Die Angaben des Soll beziehen sich auf das Programmvolumen.
Gräberfürsorge	IM	Bund	V	N	1,4	1,5	1,5	1,5		
Kommunalinvestitionsförderungs-gesetz - Kapitel 1	FM/IM	Bund	G	N					247,7	2015 - 2018 (Förderzeitraum gem. VwV-KlnvFG)
Investitionen in die Kindertagesbetreuung										
Investitionsprogramme des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“	KM	Bund	G	N	Dem Land stehen aus dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 - 2018 rd. 74 Mio. Euro und aus dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020 rd. 152 Mio. Euro zu, die den kommunalen und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden.					
Kinderbetreuungsfördergesetz	KM	Land	G	N	Aufgrund des Gesetzes über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung (Kinderbetreuungsfördergesetz) vom 21. Juli 2015 und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die Umsetzung des Kinderbetreuungsfördergesetzes wurden für diesen Zweck einmalig Landesmittel bereitgestellt und je rund 7 Mio. Euro im Jahr 2015 und im Jahr 2016 an kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen bewilligt.					
Schulhausbau	KM	Land	G / F	J	60,0	68,0	104,2	97,7		
Ganztagsbau	KM	Land	F	J	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	Finanzierung durch Ausgabereise
Kommunaler Sportstättenbau	KM	Land	F	J	12,0	17,0	17,0	17,0		
Schulsanierungen										
Kommunalinvestitionsförderungs-gesetz - Kapitel 2	KM	Bund	G	N					251,2	2017 - 2022 (Förderzeitraum)
Kommunaler Sanierungsfonds	KM	Land	F	N		32,8	139,0	165,6		
Tourismusingfrastruktur	JUM	Land	F	J	5,0	7,0	7,0	7,0		
Kommunaler Finanzausgleich										
Leistungen im Rahmen des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (inkl. Finanzausgleichsumlage und KIF-Mittel)	FM	Land	G	J/N	12.404	12.836	13.595	14.074		Steuerabhängige Leistungen basieren auf der Steuerschätzung Mai 2018. Der KIF betrug/ beträgt 2016 830 Mio. Euro, 2017 865 Mio. Euro, 2018 930 Mio. Euro und 2019 950 Mio. Euro.
davon zusätzliche Mittel in dieser Legislaturperiode aufgrund Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission										
Integrationslastenausgleich	FM	Land	G	N	0,0	90,0	90,0	0,0		§ 29 d Absatz 1 FAG; der Integrationslastenausgleich wird voraussichtlich auf 2019 verlängert
Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer	FM	Bund	G	N	11,0	11,0	11,0	11,0		§ 29 d Absatz 2 FAG
Untere Verwaltungsbehörden	FM	Land	G	N	0,0	24,1	24,1	24,1		Teil der Gesamtzuweisungen nach § 11 Absatz 4 (früher Absatz 5) FAG (ohne Dynamisierung)
5-Mrd.-Euro-Paket des Bundes	FM	Land	G	N	0,0	90,0	90,0	90,0		
nachrichtlich Kleinkindbetreuung	FM	Land	G	N	724	824	932	1.020		Inklusive Bundesmittel; Betrag 2018 vorläufig, Betrag 2019 gem. Staatshaushaltsplan für 2018/2019
Steuern - Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit"	FM	Land	G	N						Durch den Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" werden die Kommunen ab dem Jahr 2019 voraussichtlich um 76,8 Mio. Euro jährlich entlastet. Auf Bundesebene liegt ein entsprechender Referentenentwurf vor.
Städtebauförderung	WM	Bund	F	N	56,3	101,3	101,3	101,3		Die Zahlen beziehen sich auf das jeweils zur Verfügung stehende Bewilligungsvolumen. Das Soll 2019 (Bundesmittel) steht unter dem Vorbehalt des Bundeshaushalts 2019.
		Land	F	J	126,0	135,2	140,2	140,2		

Wohnraumförderung										
Soziale Wohnraumförderung	WM	Bund/ Land	F	N	115,2	250,0	250,0	250,0		Die Zahlen beziehen sich auf das jeweils gesamte zur Verfügung stehende Bewilligungsvolumen, da es für Kommunen keinen reservierten Anteil gibt.
Landesförderprogramm "Wohnraum für Flüchtlinge"	WM	Bund	F	N	90,0	0,0	0,0	0,0		Die Zahlen 2016 (Soll) beziehen sich auf das zur Verfügung stehende Bewilligungsvolumen.
Förderung qualifizierter Mietspiegel	WM	Land	F	N			0,4	0,4		
Förderung der Baukultur	WM	Land	F	N					0,3	2016 - 2018; die Zahlen beziehen sich auf das bewilligte Volumen.
Denkmalförderung										
Denkmalschutz-Sonderprogramm BKM	WM	Bund	F	N					2,3	2016 - 2017; die Zahlen beziehen sich auf das bewilligte Volumen.
Denkmalförderprogramm Land	WM	Land	F	N					10,5	2016 - 2018; die Zahlen beziehen sich auf das bewilligte Volumen.
Förderung kommunaler Innovationsinfrastruktur	WM	Land	F	J			2,0	2,0		Ergänzung zum Wettbewerb RegioWIN im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).
Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung für Asyl- und Schutzberechtigte	WM	Bund	G	N						Es handelt sich um durchlaufende Gelder, die über Null-Titel eingenommen und ausgezahlt werden.
Wohngeldentlastung	WM	Land	G	N	62,9	62,5	114,6	89,8		
Flächen gewinnen durch Innenentwicklung	WM	Land	F	N					1,8	2016 - 2017; die Zahlen beziehen sich auf das bewilligte Volumen.
Ländlicher Raum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)	MLR	Land	F	J	46,0	53,4	64,8	75,0		Soll: Programmvolumen
Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)	MLR	Bund	F	N	2,5	2,3	3,7	15,0		nur Bundesanteil der GAK-Mittel
Ländliche Wege	MLR	Land	F	J			2,5	2,5		2018 - 2021
Forsten										Keine rein kommunalen Förderprogramme, sie stehen neben Kommunen auch Antragstellern des privaten Rechts offen stehen.
Gartenschauen										
Bundesgartenschau Heilbronn	MLR	Land	F	N					17,4	2016 - 2018
Landesgartenschauen und Gartenschauen	MLR	Land	F	J					10,2	2016 - 2018
Barbetragserstattung	SM	Bund	G	N						2017 erhielten die Stadt- und Landkreise rund 4,0 Mio. Euro; 2018 wird die Erstattung voraussichtlich rund 8,7 Mio. Euro betragen.
Lokale Bildungsnetze	SM	Land	F	N					1,5	2015 - 2018
Bürgerschaftliches Engagement										
Gemeinsam sind wir bunt	SM	BW- Stiftung	F	N	0,4					
Engagiert in BW	SM	Land	F	N			0,5			
Integration und Schulsozialarbeit										
Lokale Räte der Religionen	SM	Land	F	N					0,1	2017 - 2020
Pakt für Integration	SM	Land	F	N		70,0	70,0	70,0		
VwV-Integration	SM	Land	F	N					26,2	2016 - 2018
Schulsozialarbeit	SM	Land	F	N	25,0	25,0	25,0	27,2		ohne zusätzliche Mittel aus dem Pakt für Integration
Wohnungslosenhilfe	SM	Land	F	tw	2,1	1,5	1,5	1,5		2016 wurden neben den KIF-Mitteln noch 700 Tsd. Euro an Landesmitteln bereitgestellt.
Behinderteneinrichtungen und Pflege										
Investitionsförderung	SM	Land	F	N	1,0					
Behinderteneinrichtungen			F	J	7,4	7,4	7,4	7,4		
Innovationsprogramm "Pflege"	SM	Land	F	J	1,5	1,5	1,5	1,5		
Solitäre Kurzzeitpflege	SM	Land	F	J			7,6			Ausgabestelle
Krankenhausförderung - Krankenhausstrukturfonds	SM	Bund	G	N	63,8					Abwicklung 2017 ff
Krankenhausförderung	SM	Land	G / F	J	427,0	427,0	414,1	401,7		
Klimaschutz										
Klimaschutz-Plus										
energieeffiziente Schulsanierungen	UM	Land	F	N			5,0	5,0		
andere Programmteile	UM	Land	F	J	5,7	6,0	2,8	4,0		
	UM	Land	F	N	3,1	3,0	3,6	3,6		
KLIMOPASS	UM	Land	F	N			1,0	1,0		
Klimaschutz mit System	UM	Land	F	N	1,0	0,2	0,2	0,3		13,6 Mio. Euro EU-Mittel
Abfallwirtschaft - EFRE-Programm „Phosphor-Rückgewinnung“	UM	Land	F	J		0,8	1,1			daneben 3,1 Mio. Euro EU-Mittel bis 2018
Energiewirtschaft										
Netzdienliche Photovoltaik-Batteriespeicher	UM	Land	F	N			0,1			Beträge auf Basis bisher bewilligter Projekte
Effiziente Wärmenetze	UM	Land	F	N	0,1	0,4	0,9	0,6		Beträge auf Basis bisher bewilligter Projekte
Naturschutz - Landschaftspflegeberichtlinie	UM	Land	F	N						Zur Landschaftspflegeberichtlinie gibt es über die Kommunen hinaus einen großen Kreis von Antragsberechtigten. Ein Betrag ist daher nicht aufgenommen.
Umwelt - Wasserwirtschaft und Altlasten	UM	Land	F	J	114,1	114,9	134,9	143,2		GAK-Mittel des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (2016: 4,5 Mio. Euro; 2017: 5,8 Mio. Euro; 2018: 5,7 Mio. Euro; 2019: 5,1 Mio. Euro - je gerundet) sind nicht berücksichtigt.

Gemeindeverkehrsfinanzierungs-gesetz (GVFG) und Landesgemein-deverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG)										
GVFG	VM	Bund	G	N	110,4	99,4				
LGVFG	VM	Land	G	N	165,2	165,2	165,2	165,2		
ÖPNV-Finanzierungsreform	VM	Land	G	N			202,0	202,0		Ab dem Jahre 2021 erfolgt eine stufenweise Erhöhung der Mittel auf 250 Mio. Euro
Diesel- und Kommunalgipfel	VM	Bund	F	N						Der Bund hat im Zuge der Diesel- und Kommunalgipfel 2017 den Gemeinden mit NO2-Grenzwertüberschreitung einen mit 1 Mrd. Euro dotierten Fonds „Nachhaltige Mobilität für die Stadt“ zugesagt und hierfür das „Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020“ eingerichtet.
Kommunaler Sanierungsfonds - Brückensanierung	VM	Land	F	N					84,4	
Bundesgartenschau Heilbronn	VM	Land	F	J						10 Mio. Euro im Jahr Staatshaushaltsplan 2015 veranschlagt
Kommunaler Sanierungsfonds - Schienenfahrzeuge	VM	Land	F	N					60,0	
Sofortprogramm Saubere Luft	VM	Land	F	N			10,0	10,0		Ergänzend zum „Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020“ des Bundes wurde im Haushaltsplan eine Haushaltsplanposition „Nachhaltige Mobilität für die Stadt“ geschaffen.
Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur; ÖPNV-Infrastruktur										
Förderprogramm für die Machbarkeitsuntersuchung von Radschnellverbindungen in Kommunen und Landkreisen	VM	Land	F	N						Im Rahmen dieses Programms wurden bisher insgesamt 1,7 Mio. Euro Zuwendungen bewilligt. Zudem gewährt der Bund Finanzhilfen an die Länder zur Förderung von Radschnellwegen in Höhe von 25 Mio. Euro jährlich ab 2017.
Förderprogramm für Regiobusse	VM	Land	F	N						In den Jahren 2015 bis 2018 wurden rund 21 Mio. Euro ausgeschüttet bzw. bewilligt.
Sonderprogramm zur Förderung von Maßnahmen zum Umbau von Bushaltepunkten	VM	Land	F	N						In den Jahren 2015 und 2016 wurden insgesamt 4,4 Mio. Euro an Kommunen ausbezahlt.

\*G = Gesetz/Gesetzesinitiative; V = Verordnung; F = Förderprogramm, G / F = Förderung auf gesetzl. Grundlage - Dotierung nach Maßgabe des StHHPf.

\*\* J = Ja; N = Nein; tw = teilweise

## **Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2018**

Die Gemeinsame Finanzkommission hat in ihrer Sitzung am 24. Juli 2018, vorbehaltlich der erforderlichen Beschlüsse des Landtags und der kommunalen Gremien, folgende Empfehlungen beschlossen:

### **1. Pakt für gute Bildung und Betreuung**

*Das Land stellt beginnend ab dem Jahr 2019 zur qualitativen als auch quantitativen Verbesserung der frühkindlichen Bildung und Betreuung auf Basis der zwischen dem Kultusministerium und den kommunalen Landesverbänden erzielten grundsätzlichen Verständigung (vgl. Pressemitteilung des Kultusministeriums vom 26.07 2018) 80 Mio. € jährlich im Endausbau zur Verfügung.*

### **2. Anpassung der Kindergartenförderung nach § 29 b FAG**

*Die Mittel im Sonderlastenausgleich nach § 29 b FAG werden aufgrund der Kostenentwicklung und zur Verbesserung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung wie folgt angepasst:*

- *Das Land erhöht seinen Beitrag an der Kindergartenförderung des § 29 b FAG ab dem Jahr 2019 um 25 Mio. €. Mit der Erhöhung wird die Kostenentwicklung des Festbetrags von 143 Mio. € für die Personalschlüsselverbesserung in den vergangenen Jahren nachvollzogen.*
- *Das Land führt, wenn die entsprechenden bundesgesetzlichen Regelungen in Kraft treten und die Bundesvorgaben erfüllt sind, dem Sonderlastenausgleich nach § 29 b FAG aus Bundesmitteln zu:*

<i>2019:</i>	<i>50 Mio. €,</i>
<i>2020:</i>	<i>100 Mio. €,</i>
<i>ab 2021:</i>	<i>150 Mio. €.</i>

*Für den Fall, dass der Bund nicht in die Finanzierung eintritt oder sich später aus der Finanzierung zurückzieht, vereinbaren die Parteien, ergebnisoffen über eine Finanzierung zu verhandeln.*

- *Aus den kommunalen Mitteln der Finanzausgleichsmasse A werden in den Sonderlastenausgleich des § 29 b FAG stufenweise umgeschichtet:*
  - 2019: 100 Mio. €,
  - 2020: weitere 100 Mio. € zuzüglich zusätzlicher 25 Mio. € im Rahmen eines gemeinsamen Infrastrukturbeitrags von Land und Kommunen,
  - 2021: weitere 100 Mio. €.

### **3. Anschubfinanzierung zur Digitalisierung an Schulen**

- *Das Land stellt für die "Digitalisierung an Schulen" im Jahr 2019 100 Mio. € zur Verfügung. Diese werden von kommunaler Seite um 50 Mio. € ergänzt.*
- *Geförderte Maßnahmen sind zu mindestens 20 % von den kommunalen Schulträgern kofinanzieren, soweit keine davon abweichenden Bundesvorgaben greifen. Damit ergibt sich ein Gesamtinvestitionsvolumen von mind. 180 Mio. €.*
- *Die Förderung ist für Investitionen bestimmt, die der Umsetzung der jeweiligen Medienentwicklungspläne dienen. Sie können auch für die Erarbeitung der Medienentwicklungspläne genutzt werden.*
- *Die Mittel sind in Höhe von 75 Mio. € bis zur Entscheidung des Bundes über die von dort zur Verfügung zu stellenden "Digitalisierungsmittel" gesperrt. Abweichende enger gefasste Bundesvorgaben gehen vor.*
- *Die Mittel dienen - entsprechend und im Rahmen der zukünftigen Bundesvorgaben - in voller Höhe als Kofinanzierungsmittel.*
- *Die Mittel werden den kommunalen Schulträgern über einen Sonderlastenausgleich im FAG in pauschaler Form pro Schülerin/Schüler zur Verfügung gestellt.*

### **4. Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes**

- *Für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und damit zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung unterstützt das Land die Kommunen für die Jahre 2017 bis 2019 einmalig mit 50 Mio. € beim Aufbau der Betreuungsstrukturen. Der im Landeshaushalt 2018/19 bereits veranschlagte finanzielle Gesamtrahmen von rd. 21,9 Mio. € ist hierin eingeschlossen.*

- *Der Erhöhungsbetrag wird im Jahr 2019 zur Verfügung gestellt.*
- *Land und kommunale Seite vereinbaren, erneut in Gespräche über die Höhe dieses Landesbeitrags einzutreten, soweit die von kommunaler Seite für die Jahre 2017 bis 2019 insgesamt nachgewiesenen Mehrkosten um mehr als 10 Mio. € von der vereinbarten Summe abweichen.*

## **5. Geduldete Flüchtlinge**

- *Das Land beteiligt sich für die Jahre 2017 und 2018 jeweils nachlaufend im Folgejahr mit einem Betrag von 134 Mio. € p.a. an den Ausgaben der Stadt- und Landkreise für Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen und im Rechtssinn nicht mehr vorläufig untergebracht sind und deren AsylbLG-Leistungen auch nicht anderweitig erstattet werden.*
- *Hinsichtlich einer Beteiligung des Landes an den kommunalen Ausgaben der Jahre 2019ff wird rechtzeitig mit den betroffenen Ressorts in Gespräche eingetreten. Es besteht Einvernehmen darüber, dass sich die für diese Gespräche maßgebliche Zahlenbasis aus den Ist-Nettoaufwendungen der Stadt- und Landkreise für nicht mehr im Rechtssinne vorläufig untergebrachte AsylbLG-Leistungsempfänger abzüglich eines kommunal zu tragenden Sockelbetrags von 40 Mio. € errechnet.*

## **6. Krankenhausfinanzierung**

### **a. Krankenhaus-Strukturfonds**

*Zur Kofinanzierung des Krankenhaus-Strukturfonds des Bundes für die Modernisierung der Krankenhauslandschaft stellt das Land in den Jahren 2019 bis 2022 jährlich 60 Mio. € außerhalb des Kommunalen Investitionsfonds zur Verfügung.*

### **b. Krankenhausförderung aus dem Kommunalen Investitionsfonds (KIF)**

*Die Krankenhausfinanzierung für Investitionen im KIF wird von 401,7 Mio. €, die im Jahr 2019 zur Verfügung stehen, ab dem Jahr 2020 um 25,3 Mio. € auf 427,0 Mio. € erhöht.*

### **c. Sonderprogramm Digitalisierung**

- *Das Land stellt im Jahr 2019 ein mit 10 Mio. € dotiertes Sonderprogramm für Digitalisierungsmaßnahmen in Krankenhäusern zur Verfügung.*
- *Mittelverteilung und -verwendung werden einvernehmlich zwischen den kommunalen Landesverbänden und dem Sozialministerium unter Beteiligung des Finanzministeriums festgelegt.*

## **7. Ausgleichstock**

*Die Mittel des Ausgleichstocks werden wegen der Kostenentwicklung ab dem Jahr 2019 durch Umschichtungen innerhalb des FAG um 10 Mio. € auf 97 Mio. € angehoben.*

## **8. Förderprogramm LGVFG nach Auslaufen der Entflechtungsmittel**

- *Das LGVFG-Programm wird in den Jahren 2020ff vom Land in Höhe von 165 Mio. € fortgeführt.*
- *Durch einen gemeinsamen Infrastrukturbeitrag von Land und Kommunen werden die bisherigen Mittel zudem um 155 Millionen Euro auf künftig 320 Mio. € aufgestockt.*
- *Der Aufstockungsbetrag soll überwiegend in den ÖPNV fließen.*

## **9. Verlängerung des Paktes für Integration**

- *Der Pakt für Integration (Integrationslastenausgleich nach § 29 d Absatz 1 FAG von 90 Mio. € und die Integrationsförderprogramme und -maßnahmen i. H. v. 70 Mio. €) wird verlängert, soweit die bisherigen Bundesmittel entsprechend dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) weiterfließen.*
- *Im Vorgriff auf eine Verlängerung der Integrationspauschale des Bundes finanziert das Land im Rahmen der Verlängerung des Paktes für Integration für das Jahr 2019 70 Mio. € für folgende vier Förderbereiche vor:*
  - *Flüchtlinge durch soziale Beratung und Begleitung unterstützen (Integrationsmanagement)*

- *Junge Flüchtlinge in Schule und auf dem Weg in den Beruf unterstützen*
- *Spracherwerb fördern*
- *Bürgerschaftliche Strukturen und das Ehrenamt unterstützen.*
- *Sofern wider Erwarten die Bundesmittel nicht verlängert werden, treten Land und kommunale Seite in weitere Gespräche über die Finanzierung ein.*

## **10. Stärkung der Umweltverwaltung**

*Zur weiteren Stärkung der Umweltverwaltung bei den Stadt- und Landkreisen werden ab dem Jahr 2019 zusätzliche Mittel in Höhe von 2,4 Mio. € für je eine halbe Stelle des gehobenen Dienstes bei den Stadt- und Landkreisen und für je eine Stelle des höheren Dienstes bei den Stadtkreisen bereitgestellt.*

## **11. Ergänzende Erläuterungen**

*Die ergänzenden Erläuterungen sind Bestandteil dieser Empfehlung.*

Finanzministerium Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg



Finanzministerin  
Edith Sitzmann MdL



Erster Beigeordneter  
Steffen Jäger

Staatsministerium Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg



Ministerialdirigent  
Dr. Florian Stegmann



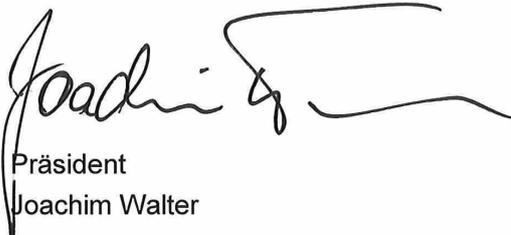
Präsident  
Dr. Peter Kurz

Innenministerium Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg



Staatssekretär  
Wilfried Klenk MdL



Präsident  
Joachim Walter

Stuttgart, den 1. August 2018